Landesrettungsverein Weißes Kreuz Basisdokumente



Ausgabe: September 2020

Basisdokumente 1

Landesrettungsverein Weißes Kreuz EO

SATZUNG

TITEL I GRÜNDUNG, ZIEL UND ZWECK

Artikel 1 Name - Sitz - Dauer

- 1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als "Kodex des Dritten Sektors" bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wurde am 10. August 1965 der Landesrettungsverein Weißes Kreuz (in italienischer Sprache "Associazione Provinciale di Soccorso Croce Bianca") gegründet, nachstehend auch kurz "Verein" genannt.
- 2. Der Verein wurde mit D.P.R. Nr. 645 vom 30. Oktober 1974 als juristische Person des Privatrechts anerkannt
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bozen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Bozen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
- 4. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen Südtirol und der Provinz Belluno tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler und internationaler Ebene auszuüben.
- 5. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
- 6. Der Verein kann überdies Verbänden, Genossenschaften und Konsortien von Körperschaften

Associazione Provinciale di Soccorso Croce Bianca ODV

STATUTO

TITOLO I COSTITUZIONE, OGGETTO E SCOPI

Articolo 1 Denominazione - sede - durata

- 1. Ai sensi del Decreto legislativo 117 del 2017, (da qui in avanti indicato come "Codice del Terzo settore"), e delle norme del Codice civile in tema di associazioni, è stata costituita in data 10 agosto 1965 ('Associazione Provinciale di Soccorso Croce Bianca (in lingua tedesca "Landesrettungsverein Weißes Kreuz"), di seguito indicata anche come "Associazione".
- 2. All'Associazione è stata riconosciuta la personalità giuridica di diritto privato con D.P.R. n. 645 del 30 ottobre 1974.
- 3. L'Associazione ha sede legale nel Comune di Bolzano. L'eventuale variazione della sede legale nell'ambito del Comune di Bolzano non comporta modifica statutaria, salvo apposita delibera del consiglio direttivo e successiva comunicazione agli uffici competenti.
- 4. Essa opera nel territorio della Provincia Autonoma di Bolzano Alto Adige e della Provincia di Belluno, ed intende operare anche in ambito nazionale e internazionale.
- 5. L'Associazione potrà istituire sezioni o sedi secondarie.
- 6. L'Associazione ha la facoltà di aderire a federazioni, cooperative o consorzi raggruppanti enti.

beitreten.

7. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Artikel 2 Verwendung der Abkürzung "EO" oder des Namenszusatzes "ehrenamtliche Organisation"

- 1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung "EO" "ehrenamtliche Organisation" der Eintragung führen. Ab Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: "Landesrettungsverein Weißes Kreuz EO" oder Landesrettungsverein Weißes Kreuz ehrenamtliche Organisation".
- 2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz "ehrenamtliche Organisation" oder die Abkürzung "EO" verwenden.
- 3. Bis zur Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors können die Abkürzung "EO" oder der "ehrenamtliche Namenszusatz Organisation" auf jeden Fall Vereinsnamen geführt werden, wenn Verein als ehrenamtliche Organisation im Sinne des Gesetzes vom 1. August 1991, Nr. 266 bzw. des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11 eingetragen ist.

Artikel 3 Wappen und Emblem

- 1. Der Verein hat als Wappen und Emblem ein weißes Kreuz auf rotem Hintergrund und eine Flagge mit der Aufschrift "Weißes Kreuz Croce Bianca" und ein Abzeichen mit einem weißen Kreuz auf rotem Hintergrund.
- 2. Der Vorstand ist befugt, zusätzlich

7. L'Associazione ha durata illimitata.

Articolo 2 Utilizzo nella denominazione dell'acronimo "ODV" o dell'indicazione di "organizzazione di volontariato"

- Α 1. decorrere dall'avvenuta istituzione del Registro unico nazionale del Terzo settore (RUNTS), e ad avvenuta iscrizione dell'Associazione nell'apposita sezione di questo, l'acronimo "ODV" o l'indicazione di di "organizzazione volontariato" dovranno essere inseriti denominazione sociale. Dal momento dell'iscrizione nel RUNTS, denominazione dell'Associazione "Associazione diventerà auindi Provinciale di Soccorso Croce Bianca ODV" oppure "Associazione Provinciale Soccorso Croce Bianca organizzazione di volontariato".
- 2. L'Associazione dovrà da quel momento utilizzare l'indicazione di "organizzazione di volontariato" o l'acronimo "ODV" negli atti, nella corrispondenza e nelle comunicazioni al pubblico.
- 3. Fino all'istituzione del Registro unico nazionale del Terzo settore (RUNTS), l'acronimo "ODV" o l'indicazione di "organizzazione di volontariato" potranno comunque essere inseriti nella denominazione sociale qualora ('Associazione risulti iscritta ai sensi della Legge 1° agosto 1991, n. 266 risp. della Legge provinciale 1° luglio 1993, n. 11.

Articolo 3 Insegna ed emblema

- 1. L'Associazione ha come insegna ed emblema una Croce Bianca in campo rosso ed una bandiera portante la scritta "Weißes Kreuz Croce Bianca" ed un distintivo costituito da una croce bianca in campo rosso.
- 2. Il consiglio direttivo è autorizzato ad

zum oben beschriebenen Abzeichen noch weitere Erkennungsmaie zur Identifizierung der verschiedenen Bereiche der institutionellen Vereinstätigkeit zu verwenden.

Artikel 4 Ziel und Zweck

- 1. Der Verein ist überparteilsch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
- 2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
- 3. Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig:
- a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
- b) Gesundheitsmaßnahmen und -leistungen;
- c) Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung;
- d) die Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
- e) Soziale Unterkünfte im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008 in

adottare in aggiunta all'insegna sopra descritta degli ulteriori segni distintivi identificanti i singoli settori dell'attività istituzionale.

Articolo 4 Oggetto e scopo

- 1. L'Associazione è apartitica e aconfessionale, e fonda la propria attività istituzionale ed associativa sui principi costituzionali della democrazia, della partecipazione sociale e sull'attività di volontariato.
- 2. L'Associazione persegue, senza scopo di lucro, finalità civiche, solidaristiche e di utilità sociale, attraverso l'esercizio, in via esclusiva o principale e prevalentemente in favore di terzi, di una o più attività di interesse generale.
- 3. L'Associazione opera nei seguenti settori:
- a) interventi e servizi sociali ai sensi dell'articolo 1, commi 1 e 2, della legge 8 novembre 2000, n. 328, e successive modificazioni, e interventi, servizi e prestazioni di cui alla legge 5 febbraio 1992, n. 104, e alla legge 22 giugno 2016, n. 112, e successive modificazioni;
- b) interventi e prestazioni sanitarie;
- c) prestazioni socio-sanitarie di cui al decreto del Presidente del Consiglio dei ministri 14 febbraio 2001, pubblicato nella Gazzetta Ufficiale n. 129 del 6 giugno 2001, e successive modificazioni;
- d) organizzazione e gestione di attività culturali, artistiche o ricreative di interesse sociale, incluse attività, anche editoriali, di promozione e diffusione della cultura e della pratica del volontariato e delle attività di interesse generale di cui al presente articolo:
- e) alloggio sociale, ai sensi del decreto del Ministero delle infrastrutture del 22 2008. successive modificazioni. nonché oani altra residenziale attività di carattere temporaneo diretta soddisfare а

geltender Fassung und jede andere vorübergehende Wohnmöglichkeit, die darauf abzielt, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, Bildungs- oder Berufsbedarf zu decken f) den Zivilschutz gemäß dem Gesetz Nr. 225 vom 24. Februar 1992 in geltender Fassung

- g) die humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten;
- h) die Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung.
- 4. Der Verein setzt sich folgende Ziele: die Ergreifung von Maßnahmen im gesundheitlichen sozialgesundheitlichen Bereich. die Durchführung entsprechender Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie die Hilfestellung für Kranke, Behinderte. alte Menschen. Verunglückte und andere Personen, aufgrund ihrer körperlichen, wirtschaftlichen psychischen, familiären Lage benachteiligt sind. Der Verein handelt ohne Gewinnabsicht, noch sollen bei der Erbringung der Dienstleistungen irgendwelche Unterscheidungen gemacht werden. Zweck des Vereins ist lediglich die soziale Solidarität.
- 5. Die Vereinszwecke können sowohl direkt und auf eigene Initiative als auch durch Dienstleistungen aufgrund von Konventionen mit den öffentlichen Gebietskörperschaften, Institutionen, verfolgt werden.
- 6. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein sämtliche Finanz- und Immobiliengeschäfte sowie Geschäfte mit beweglichen Gütern durchführen, Garantieleistungen und Realsicherheiten leisten sowie Anteile von Verbänden, Körperschaften oder Gesellschaften erwerben.
- 7. Überdies kann der Verein in der vom Vorstand als bestgeeignet betrachteten Kooperationsform mit öffentlichen und privaten Körperschaften, ehrenamtlichen Verbänden und Körperschaften des Dritten Sektors Zusammenarbeiten.

bisogni sociali, sanitari, culturali, formativi o lavorativi;

- f) protezione civile ai sensi della legge 24 febbraio 1992, n. 225, e successive modificazioni;
- g) accoglienza umanitaria ed integrazione sociale die migranti;
- h) cooperazione allo sviluppo, ai sensi della legge 11 agosto 2014, n. 125, e successive modificazioni
- 4. L'Associazione persegue le seguenti finalità:

svolge attività nei settori dell'assistenza sociale, sanitaria e socio-sanitaria e le relative attività di formazione ed istruzione, prestando soccorso agli infermi, inabili, anziani ed infortunati e ad altre persone svantaggiate per ragione di condizione fisica, psichica, economica e familiare, senza fine di lucro, distinzione di sorta e per esclusiva finalità di solidarietà sociale.

- 5. Gli scopi associativi potranno essere perseguiti sia direttamente a propria iniziativa, sia tramite prestazioni di servizi in convenzione con gli Enti pubblici locali, istituzionali.
- 6. Nei limiti dello scopo sociale l'Associazione potrà svolgere ogni operazione finanziaria, mobiliare ed immobiliare, prestare garanzie anche reali ed acquisire partecipazioni in Associazioni, Enti o Società.
- 7. L'Associazione potrà inoltre collaborare nelle forme più idonee determinate dal consiglio direttivo con Enti pubblici e privati, Associazioni di volontariato, enti del Terzo Settore operanti in settori analoghi o connessi, prestando i servizi istituzionali e

sofern diese in ähnlichen oder mit der Vereinstätigkeit verbundenen Bereichen wirken. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die institutionellen Dienste erbracht und die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben ausgeführt werden.

l'assistenza organizzativa, amministrativa e gestionale.

Artikel 5 Tätigkeit

- Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:
- Transport den von Kranken. Behinderten. alten Menschen. Verunglückten und anderen Personen Notfall oder aus anderen Notwendigkeiten heraus, sowie den Transport von Organen, Plasma. Medikamenten, Laborentnahmen und entsprechenden Befunden. Sanitätsmaterialien und -geräten. Lebensund Hilfsmitteln, mit jeglichem Transportmittel;
- den Unfallverhütungs- und Unfallbeistandsdienst bei sportlichen Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen;
- die Erste-Hilfe-Leistungen im gesetzlich erlaubten Rahmen;
- die Zivilschutztätigkeiten sowie logistische und gesundheitliche Hilfe bei Naturkatastrophen und Notlagen;
- die Alten- und Behindertenbetreuung den verschiedensten Formen. einschließlich der Fernübertragung, Fernallarmierung und Hausnotrufs, der Zustellung ins Haus von Mahlzeiten und Hilfsmitteln: - die Bereitstellung von Hilfsmitteln und Personal die öffentlichen für Einrichtungen, die für den Bereich der gesundheitlichen und sozialgesundheitlichen Fürsorge zuständig sind;
- die menschliche und spirituelle Betreuung sowie psychologische Unterstützung für Menschen, die bei Unfällen, Katastrophen und Ereignissen, die gewöhnlich psychotraumatische Folgen und

Articolo 5 Attività

- 1. Per raggiungere gli scopi suddetti l'Associazione potrà svolgere le seguenti attività:
- il trasporto infermi, inabili, anziani ed infortunati e ad altre persone svantaggiate per ragioni di emergenza e per altra necessità ed il trasporto di organi, plasma, medicinali, prove di laboratorio e relativi referti, materiale ed attrezzature sanitarie, generi alimentari e di conforto, con qualsiasi mezzo;
- il servizio di prevenzione ed assistenza infortunistica in occasione di gare sportive e manifestazioni varie;
- il servizio di pronto soccorso nei limiti di quanto consentito dalla legge;
- l'attività di protezione civile e di assistenza logistica e sanitaria in occasione di calamità ed emergenze;
- l'assistenza agli anziani ed agli handicappati nelle svariate forme, ivi compreso il teleascolto, teleallarme e telesoccorso, la consegna a domicilio di pasti e di generi di conforto;
- la messa a disposizione di mezzi e personale a favore delle pubbliche istituzioni preposte a servizi di assistenza sanitaria e socio-sanitaria;
- il servizio di assistenza umana e spirituale e di conforto psicologico nei confronti di persone direttamente o/e indirettamente coinvolte in incidenti, calamità ed eventi in genere comportanti riflessi psicotraumatici e problemi di ordine psicosociale;
- la promozione e la cooperazione rivolte allo sviluppo del sistema sanitario e assistenziale;
- la formazione, l'istruzione,

psychosoziale Probleme mit sich bringen, direkt oder indirekt verwickelt sind:

die Förderung und die Zusammenarbeit zur Entwicklung des Gesundheits- und Fürsorgesystems;

- Ausbildung, Bildung, Weiterbildung und Information der Mitarbeiter, der Jugendgruppen und der Bevölkerung in allen Bereichen der institutionellen Tätigkeit:
- die Abtretung von Ausbildungs- und Informationsmaterial sowie von Erste-Hilfe-Material;
- das Ausführen von Löschdiensten für Helikopterlandeplätze und Heliports;
- jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie Einklang steht mit institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.
- 2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere Tätigkeiten von den allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen. dass sich es Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im Kodex und genannten den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.
- 3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um Tätigkeiten die eigenen allgemeinen Interesse zu finanzieren: dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Sektors Dritten und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen

- l'aggiornamento e l'informazione degli addetti, dei gruppi giovanili e della popolazione nei settori istituzionali;
- la cessione di materiale formativo ed informativo e di materiale di primo soccorso;
- esecuzione di sevizi antiincendio per elisuperficie e per eliporti;
- ogni altra attività non specificamente menzionata in tale elenco ma collegata comunque con auelle precedenti, purché coerente con le finalità istituzionali е idonea perseguirne il raggiungimento.

- 2. L'Associazione può svolgere, ex art. 6 del Codice del Terzo settore, anche attività diverse da quelle di interesse generale, a condizione che esse siano secondarie e strumentali all'attività principale. La determinazione delle attività diverse è rimessa al consiglio direttivo che, osservando le eventuali delibere dell'assemblea dei soci in materia, è tenuto a rispettare i criteri e i limiti stabiliti dal predetto Codice e dalle disposizioni attuative dello stesso rispetto allo svolgimento di tali attività.
- 3. L'Associazione potrà, altresì, porre in essere raccolte pubbliche di fondi, al fine di finanziare le proprie attività di interesse generale, nelle forme, nelle condizioni e nei limiti di cui all'art. 7 del Codice del Terzo settore e dei successivi decreti attuativi dello stesso.

TITEL II BESTIMMUNGEN BETREFFENDDIE MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6 Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

- 1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.
- In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleich behandelt.

Artikel 7 Mitglieder

- Als Vereinsmitglieder zugelassen natürliche sind Personen ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen und Vereins bekennen an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
- 2. In Bezug auf die natürlichen Personen gibt es folgende Unterscheidungen:
- Ehrenamtlich Tätige werden Personen. welche durch ihren Beitrittsantrag Interesse am Verein bekundet haben und bereit sind, Vereinsordnung gemäß interner ehrenamtlich dauerhaft an der Vereinsziele Erreichung der mitzuarbeiten;
- Ehrenmitglieder werden jene, die sich gegenüber dem Verein besonders verdient gemacht haben, sofern dieser Verdienst vom Vorstand anerkannt wird:
- Fördermitglieder werden jene, die den Verein unterstützen auch durch die Bezahlung des alljährlich vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrages.

TITOLO II NORME SUL ASSOCIATIVO

RAPPORTO

Articolo 6 Norme sull'ordinamento interno

- 1. L'ordinamento interno dell'Associazione è ispirato a criteri di democraticità, pari opportunità ed uguaglianza dei diritti di tutti gli associati, le cariche associative sono elettive e tutti gli associati possono esservi nominati.
- 2. Non è prevista alcuna differenza di trattamento tra gli associati riguardo ai diritti e ai doveri nei confronti dell'Associazione.

Articolo 7 Soci

- 1. Possono essere ammessi a far parte dell'Associazione le persone fisiche e le Organizzazioni di volontariato le quali, aderendo alle finalità istituzionali della stessa, intendano collaborare al loro raggiungimento.
- 2. Con riferimento alle persone fisiche sono previste le seguenti distinzioni:
- Volontari diventano persone che nella richiesta di adesione hanno manifestato l'interesse verso l'Associazione e sono disposte ad adoperarsi secondo il regolamento interno in modo continuativo a titolo volontario per il raggiungimento degli scopi istituzionali.
- Soci onorari diventano coloro che hanno acquisito particolare benemerenza verso l'Associazione previo riconoscimento di tale benemerenza da parte del consiglio direttivo.
- Soci sostenitori diventano coloro che supportano l'attività dell'Associazione anche tramite il pagamento della quota annuale fissata dal consiglio direttivo.

- 3. Ehrenamtlich Tätige und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit.
- 4. Als Mitalieder aufgenommen können auch andere werden Körperschaften des Dritten Sektors andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der ehrenamtlichen der Organisationen ausmacht.
- 5. Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.
- 6. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

Artikel 8 Aufnahmeverfahren

- Um dem Verein beitreten können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an Vorstand stellen. dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Ordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und Mitgliederversammlung Vereinsleben einzuhalten und am mitzuwirken.
- 2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags.
- 3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.
- 4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der

- 3. I soci volontari e i soci onorari sono esentati dall'obbligo del pagamento della quota annuale.
- 4. Possono essere ammessi come associati anche altri enti del Terzo settore o altri enti senza scopo di lucro, a condizione che il loro numero non sia superiore al 50% (cinquanta per cento) del numero delle Organizzazioni di volontariato.
- 5. Gli enti giuridici sono rappresentati dal rispettivo Presidente ovvero da altro soggetto delegato dal consiglio direttivo.
- 6. L'adesione all'Associazione è a tempo indeterminato. Resta fermo il diritto al recesso.

Articolo 8 Procedura di ammissione

- 1. Ai fini dell'adesione all'Associazione, chiunque ne abbia interesse presenta domanda per iscritto al consiglio direttivo, che è l'organo deputato a decidere sull'ammissione. In tale domanda deve essere anche precisato che il richiedente si impegna ad accettare le norme dello Statuto sociale e dei regolamenti interni, ad osservare le disposizioni che saranno emanate dal consiglio direttivo e dall'Assemblea ed a partecipare alla vita associativa.
- 2. Il consiglio direttivo delibera l'ammissione o il rigetto entro 90 (novanta) giorni dalla presentazione della domanda.
- 3. L'accoglimento della domanda è comunicato al nuovo associato entro 60 (sessanta) giorni dalla data della deliberazione ed egli deve essere iscritto nel libro degli associati.
- 4. L'eventuale provvedimento di rigetto deve essere motivato e comunicato per iscritto all'interessato entro e non oltre 60 (sessanta) giorni dalla data della deliberazione. Contro di esso l'interessato può proporre appello all'Assemblea ordinaria degli

Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung beim Ehrengericht einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten. Der Antragsteller hat bei der Sitzung des Ehrengerichts auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

5. Die Minderjährigen von eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einer Person, die die elterliche Gewalt ausübt. werden. Der unterzeichnet Erziehungsberechtigte, der den Antrag unterzeichnet, vertritt den minderjährigen Sohn/die jeder minderjährige Tochter in Hinsicht gegenüber dem Verein und haftet diesem gegenüber für alle Verpflichtungen des minderjährigen Mitglieds.

Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht:
- a) mit Stimmrecht an den Teilversammlungen teilzunehmen;
- b) sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- c) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- d) in die Bücher des Vereins Einsicht nehmen. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen, welcher bei der nächsten Vorstandssitzung behandelt wird: der Vorstand ermöglicht die Einsichtnahme innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen nach der Sitzung, vorbehaltlich einer begründeten Ablehnung beispielsweise der Verletzung anderer widersprechender Bestimmungen. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.
- 2. Die Mitglieder haben ab ihrer

- associati, entro e non oltre 30 (trenta) dal ricevimento giorni comunicazione. mediante apposita istanza che deve essere inoltrata al collegio probiviri dei mezzo raccomandata o altro mezzo idoneo ad attestarne il ricevimento. All'appellante deve essere garantito nella riunione del collegio dei probiviri il diritto al contraddittorio.
- domande ammissione 5. Le di presentate soggetti minorenni da controfirmate dovranno essere dall'esercente la patria potestà. Il genitore che sottoscrive la domanda rappresenta il minore a tutti gli effetti confronti dell'Associazione nei risponde verso la stessa per tutte le obbligazioni dell'associato minorenne.

Articolo 9 Diritti e doveri degli associati

- 1. Gli associati hanno il diritto di:
- a) partecipare alle Assemblee parziali con diritto di voto;
- b) hanno il diritto di elettorato attivo e passivo;
- c) essere informati di tutte le attività ed iniziative dell'Associazione, e di parteciparvi;
- d) esaminare i libri sociali. Al fine di esercitare tale diritto, l'associato deve presentare espressa domanda di presa di visione al consiglio direttivo, che trattato in occasione sarà della prossima riunione del consiglio direttivo: il consiglio direttivo provvede entro il termine massimo dei 15 (quindici) giorni successivi a tale riunione, fatto salvo il rifiuto motivato quale la violazione di altre norme contrastanti. La presa di visione è esercitata presso la sede dell'Associazione alla presenza persona indicata dal consiglio direttivo.
- 2. L'esercizio dei diritti sociali spetta

Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.

- 3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.
- 4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Artikel 10 Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:
- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb 31. Dezember darauffolgenden Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert. kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. vorliegenden Satzung stellen.
- 2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen Verletzung von Pflichten, die

- agli associati fin dal momento della loro iscrizione nel libro degli associati, sempre che essi siano in regola con l'eventuale versamento della quota associativa
- 3. Gli associati hanno il dovere di:
- a) adottare comportamenti conformi allo spirito e alle finalità dell'Associazione, tutelandone il nome, nonché nei rapporti tra i soci e tra questi ultimi e gli organi sociali;
- b) rispettare lo Statuto, gli eventuali regolamenti interni e le deliberazioni adottate dagli organi sociali;
- c) versare l'eventuale quota associativa nella misura e nei termini fissati annualmente dal consiglio direttivo.
- 4. Le quote e i contributi associativi non sono trasferibili e non sono rivalutabili.

Articolo 10 Cause di cessazione del rapporto associativo

- 1. La qualità di associato si perde per: a) recesso volontario. Ogni associato può esercitare in ogni momento il diritto recesso. mediante al comunicazione scritta consiglio direttivo. recesso effetto Ш ha immediato:
- b) mancato pagamento della quota associativa, se prevista, entro il 31 dicembre dell'esercizio sociale consiglio successivo. Ш direttivo comunica tale obbligo a tutti gli associati entro un termine congruo per poter provvedere al versamento. L'associato decaduto può presentare una nuova domanda di ammissione ai sensi dell'art.7 del presente Statuto.
- 2. L'associato può invece essere escluso dall'Associazione per:
- a) comportamento contrastante con gli scopi dell'Associazione;
- b) violazioni degli obblighi statutari, regolamentari o delle deliberazioni

sich aus der Satzung, aus den Ordnungen oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;

c) wegen der Verursachung von materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

Ehrenamtlich Tätige können auch in Folge länger währender Untätigkeit, nachweislicher Dienstunfähigkeit und/oder psychologisch-körperlicher Uneignung ausgeschlossen werden.

- 3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Beschlussfassung dem Tag der werden. mitaeteilt Gegen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung beim Ehrengericht einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; das Ehrengericht wird dann bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die eingegangene Berufung entscheiden. Das rekurrierende Mitalied hat in der Sitzuna Ehrengerichts auf jeden Fall Anspruch rechtliches Gehör. Entscheidung des Ehrengerichts gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.
- 4. Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft austritt erlischt. das oder ausgeschlossen wird. hat keinen Rückerstattung Anspruch auf der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und auf keinen Anspruch das Vereinsvermögen.

TITEL III BESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS EHRENAMT

Artikel 11 Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit degli organi sociali;

- c) aver arrecato all'Associazione danni materiali o morali.
- I volontari possono essere esclusi anche per perdurante inattività, per accertata incapacità a prestare servizio e/o per inidoneità psico-fisica.
- 3. Il provvedimento di esclusione, pronunciato dal consiglio direttivo, deve essere motivato e comunicato per iscritto all'interessato entro e non oltre 30 (trenta) giorni dalla data della deliberazione. Contro di esso l'associato escluso può proporre appello all'Assemblea degli associati, entro e non oltre 30 (trenta) giorni dal comunicazione, ricevimento della mediante apposita istanza che deve essere inoltrata al collegio dei probiviri a mezzo raccomandata o altro mezzo idoneo ad attestarne il ricevimento: in merito all'appello proposto deciderà il collegio dei probiviri in occasione della riunione regolarmente convocata. All'appellante deve essere garantito nella riunione del collegio dei probiviri il diritto al contraddittorio. Fino alla deliberazione del collegio dei probiviri, ai fini del ricorso, l'associato interessato dal provvedimento esclusione si intende sospeso.
- 4. L'associato receduto o escluso ovvero che ha perso la qualità di associato non ha diritto alla restituzione delle quote associative versate né ha alcun diritto sul patrimonio dell'Associazione.

TITOLO III NORME SUL VOLONTARIATO

Articolo 11 Dei volontari e dell'attività di volontariato 1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten

Artikel 12 Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

- 1. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
- Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von Erwerbstätigen selbständig oder andere Leistungen (z.B. Zivilund/oder Sozialdienst) in Anspruch dies nehmen, soweit für reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

TITEL IV VEREINSORGANE

Artikel 13 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Kontrollorgan;
- d) das Ehrengericht.
- 2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397. Abs. 2, des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der

1. I volontari sono persone fisiche che condividono le finalità dell'Associazione e che, per libera scelta, prestano la propria attività tramite essa in modo personale, spontaneo e gratuito, senza fini di lucro, esclusivamente per fini di solidarietà.

Articolo 12 Dei volontari e delle persone retribuite

- 1. L'Associazione svolge la propria attività di interesse generale avvalendosi in modo prevalente dell'attività di volontariato dei propri associati o delle persone aderenti agli enti associati.
- può 2. L'Associazione assumere lavoratori dipendenti o avvalersi di prestazioni di lavoro autonomo o di altra natura (p.es. servizio civile e/o sociale), esclusivamente nei limiti necessari regolare al suo funzionamento, oppure nei limiti occorrenti a qualificare o specializzare l'attività svolta. In ogni caso, il numero dei lavoratori impiegati nell'attività non può essere superiore al 50% (cinquanta per cento) del numero dei volontari.

TITOLO IV ORGANI SOCIALI

Articolo 13 Organi dell'Associazione

- 1. Sono organi dell'Associazione:
- a) l'Assemblea dei soci;
- b) il consiglio direttivo;
- c) l'organo di controllo
- d) il collegio dei probiviri.
- 2. Ai componenti degli organi sociali, ad eccezione dei membri dell'organo di controllo che siano in possesso dei requisiti di cui all'art. 2397, comma 2, del Codice civile, non può essere attribuito alcun compenso, salvo il rimborso delle spese effettivamente sostenute e documentate per l'attività prestata ai fini dello svolgimento della

Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

- 3. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.
- 4. Lohn- und Gehaltsempfänger des Vereins können nicht in ein Vereinsorgan gewählt oder entsandt werden.

Artikel 14 Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- die Repräsentativität Um der Mitgliederversammlung zu sichern. werden mehrere Teilversammlungen einzelnen Sektionen den abgehalten. Die Teilversammlungen wählen die Delegierten Mitgliederversammlung.
- 3. Es obliegt dem Vorstand, eine Durchführungsbestimmung erlassen und gegebenenfalls abzuändern, wodurch Einzugsgebiet des Vereins in einzelne Sektionen unterteilt wird. beziehungsweise der Errichtungsmechanismus der Sektionen festgelegt wird. Diese Durchführungsbestimmung wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 4. Mindestens 1 (einen) Monat vor jeder Teilversammlung wird der jeweilige Termin auf der Homepage des Vereins und/oder am eigens dafür vorgesehenen Anschlagbrett und/oder mittels E-Mail bekannt gegeben.

Mindestens 1 (einen) Monat vor der Mitgliederversammlung ist der Termin für die Mitgliederversammlung am eigens dafür vorgesehenen Anschlagbrett am Vereinssitz und/oder in mindestens zwei Südtiroler funzione.

- 3. L'elezione degli organi dell'Associazione non può in alcun modo essere vincolata o limitata, ed è informata a criteri di massima libertà di partecipazione all'elettorato attivo e passivo.
- 4. Non sono eleggibili o nominabili in un organo sociale gli stipendiati e i salariati dell'Associazione.

Articolo 14 L'Assemblea degli associati: composizione, modalità di convocazione e funzionamento

- 1. L'Assemblea degli associati è l'organo sovrano dell'Associazione.
- 2. Per garantire la rappresentatività dell'Assemblea degli associati sono appositamente convocate Assemblee parziali nelle varie sezioni. Le Assemblee parziali eleggono i delegati per ('Assemblea degli associati.
- 3. È compito del consiglio direttivo emanare ed eventualmente modificare una norma d'attuazione che suddivida il territorio di riferimento dell'Associazione in singole sezioni, o stabilisca le modalità di istituzione delle sezioni stesse. Questa norma di attuazione viene sottoposta all'approvazione dell'Assemblea degli associati.
- 4. Almeno 1 (un) mese prima di ogni Assemblea parziale la relativa data sulla homepage dell'associazione e/o sulla bacheca appositamente prevista a tal fine e/o via e-mail.

Almeno 1 (un) mese prima della convocazione dell'Assemblea degli associati viene pubblicata la data di convocazione dell'Assemblea degli associati sulla bacheca appositamente prevista presso la sede dell'Associazione e/o in almeno due

- Tageszeitungen, davon eine in italienischer und eine in deutscher Sprache, zu veröffentlichen.
- 5. An den Teilversammlungen nimmt mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder eine vom Präsidenten beauftragte Person teil, welche den Vorsitz führt. Das Protokoll über die Teilversammlung wird von einer vom Vorsitz ernannten Person geführt.
- 6. Die Teilversammlung ist in erster Einberufung gültig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und in zweiter Einberufung, mindestens eine Stunde nach der ersten Einberufung, bei jeder Anzahl an erschienenen Mitgliedern.
- 7. Jede Teilversammlung wählt die Anzahl von Delegierten, die nach der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Sektion im Sinne der Durchführungsbestimmung gemäß Abs. 3 festgelegt wird, und ein Ersatzmitglied.
- 8. Der Vorsitzende der Teilversammlung überprüft das Recht auf Teilnahme und eventuell das Stimmrecht bei der Teilversammlung.
- 9. Wenn ein Delegierter nach seiner Ernennung ausfällt, auf sein Mandat verzichtet oder verhindert ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wird dieser durch das gewählte Ersatzmitglied ersetzt.
- 10. Die Ernennung des Delegierten ist als Mandat zur Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu verstehen und ist unbedingt.
- 11. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Mitgliederversammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:
- a) aufgrund eines begründeten

- quotidiani locali altoatesini, di cui uno in lingua italiana e uno in lingua tedesca.
- 5. Alle Assemblee parziali partecipa, con funzione di presidente, almeno un componente del consiglio direttivo o una persona incaricata dal Presidente. Il verbale dell'Assemblea parziale è redatto da una persona incaricata all'uopo dal presidente dell'Assemblea parziale.
- 6. L'Assemblea parziale è valida in prima convocazione qualora intervenga più della metà più uno degli aventi diritto al voto ed in seconda convocazione, trascorsa almeno un'ora da quella fissata per' la prima convocazione, qualora sia presente qualsiasi numero di soci.
- 7. Ogni Assemblea parziale elegge il numero di delegati, che calcolato in base al numero degli associati della rispettiva sezione come nell'apposita stabilito norma d'attuazione ai sensi del comma 3. eleggendo al tempo stesso delegato supplente.
- 8. Spetta al presidente dell'Assemblea parziale verificare il diritto a partecipare ed eventualmente il diritto di voto all'Assemblea parziale.
- 9. Qualora un delegato già nominato decada dalla carica, rinunci al proprio mandato o sia impossibilitato a partecipare all'Assemblea degli associati, è sostituito dal delegato supplente eletto dall'Assemblea parziale.
- 10. La nomina di un delegato è da intendersi come mandato incondizionato a rappresentare i soci nell'Assemblea degli associati.
- 11. L'Assemblea degli associati è convocata dal Presidente dell'Associazione, a seguito di delibera del consiglio direttivo, almeno una volta l'anno per l'approvazione del bilancio di esercizio. L'Assemblea degli associati può essere inoltre convocata:
 a) su richiesta motivata della maggioranza dei membri del consiglio

Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;

b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten der Präsident Fällen muss Mitgliederversammlung einberufen: die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Mitgliederversammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan an seiner Stelle unverzüalich handeln und Mitgliederversammlung einberufen.

12. Die Einberufung muss bei den Delegierten schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin Mitgliederversammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

13. Die Mitgliederversammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Mitgliederversammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre

direttivo:

b) su richiesta motivata ed indirizzata al consiglio direttivo da almeno 1/10 (un decimo) degli associati.

Nei casi di cui alle lettere a) e b) il Presidente deve provvedere convocazione dell'Assemblea, la quale deve svolgersi entro 60 (sessanta) giorni dalla data della richiesta. Qualora il Presidente non provveda alla convocazione nei termini indicati, l'organo di controllo deve procedere in vece е senza ritardo convocazione dell'Assemblea degli associati.

12. La convocazione deve pervenire per iscritto ai delegati tramite lettera o e-mail almeno 8 (otto) giorni prima della data della riunione. L'avviso deve indicare il luogo, il giorno e l'ora sia di prima che di seconda convocazione, oltre che gli argomenti all'ordine del L'adunanza di seconda convocazione deve essere fissata almeno 24 (ventiquattro) ore dopo la prima convocazione.

13. L'Assemblea degli associati può riunirsi anche mediante videoconferenza, sempre che tutti i partecipanti siano identificati e sia loro consentito di seguire la discussione in modo simultaneo, di intervenire in tempo reale alla trattazione degli argomenti affrontati e di partecipare votazione. L'Assemblea associati si considera tenuta nel luogo in cui si trova il Presidente, e dove pure deve trovarsi il segretario della riunione, onde consentire la stesura e sottoscrizione del verbale sul relativo libro. Se nel corso della riunione venisse sospeso il collegamento, stessa la verrà dichiarata sospesa dal Presidente o da colui che ne fa le veci, e le decisioni prese fino alla sospensione saranno valide.

Gültigkeit.

- Den Vorsitz der 14. in Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.
- 15. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer. Falls erforderlich, ernennt sie zwei oder mehrere Stimmenzähler, welche nicht Lohn- und Gehaltsempfänger des Vereins sein können.
- 16. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, Präsidenten vom und Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Artikel 15 Ordentliche Mitgliederversammlung: Zuständigkeiten und Mehrheiten

- 1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder:
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollorgans;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrengerichts;
- g) Genehmigung der etwaigen Ordnungen zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- h) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten

- 14. L'Assemblea degli associati è presieduta dal Presidente dell'Associazione o, in sua assenza, dal Vicepresidente o da altro associato indicato in sede di riunione assembleare.
- 15. L'Assemblea nomina un segretario. Se lo ritiene il caso, nomina due o più scrutatori, che non possono essere stipendiati e salariati dell'Associazione.
- 16. Le discussioni e le deliberazioni dell'Assemblea sono riassunte in un verbale, sottoscritto dal Presidente e dal segretario. Il verbale è trascritto nel libro delle adunanze e delle deliberazioni dell'Assemblea degli associati, conservato nella sede dell'Associazione.

Articolo 15 Assemblea degli associati ordinaria: competenze e quorum

- 1. È compito dell'Assemblea degli associati ordinaria:
- a) approvare il bilancio di esercizio, predisposto dal consiglio direttivo;
- b) approvare l'eventuale programma annuale e pluriennale di attività, predisposto dal consiglio direttivo;
- c) approvare l'eventuale bilancio sociale, predisposto dal consiglio direttivo;
- d) eleggere e revocare i membri del consiglio direttivo;
- e) eleggere e revocare i componenti dell'organo di controllo;
- f) eleggere e revocare i componenti del collegio dei probiviri;
- g) approvare gli eventuali regolamenti attuativi dello Statuto e gli altri regolamenti predisposti dal consiglio direttivo per il funzionamento dell'Associazione:
- h) deliberare sulla responsabilità dei componenti degli organi sociali, ai

Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;

- i) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.
- ordentliche Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten Delegierter anwesend ist; in zweiter Einberufung ist die Versammlung Zahl unabhängig von der der Delegierten anwesenden beschlussfähig.
- 3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

Artikel 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung: Zuständigkeiten und Mehrheiten

- 1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
- 2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung in erster beschlussfähig. Einberufung mindestens 3/4 (drei Viertel) Delegierten anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten. zweiter Einberufuna ist außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Delegierten Hälfte der plus Delegierter anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- 3. Die Auflösung des Vereins und die

- sensi dell'art. 28 del Codice del Terzo settore, e promuovere l'azione di responsabilità nei loro confronti;
- i) deliberare su ogni altro argomento posto all'ordine del giorno o sottoposto al suo esame da parte del consiglio direttivo o da altro organo sociale.
- 2. L'Assemblea degli associati ordinaria in prima convocazione è validamente costituita con la presenza della metà più uno dei delegati; in seconda convocazione è validamente costituita qualsiasi sia il numero dei delegati presenti.
- 3. Le deliberazioni dell'Assemblea degli associati ordinaria sono prese a maggioranza dei voti dei delegati presenti, sia in prima che in seconda convocazione.

Articolo 16 Assemblea degli associati straordinaria: competenze e quorum

- 1. È compito dell'Assemblea degli associati straordinaria:
- a) deliberare sulle proposte di modifica dello Statuto;
- b) deliberare in merito allo scioglimento, trasformazione, fusione o scissione dell'Associazione.
- Per le modifiche statutarie. l'Assemblea degli associati straordinaria in prima convocazione è validamente costituita con la presenza di almeno 3/4 (tre quarti) dei delegati e delibera con il voto favorevole della maggioranza dei presenti; in seconda convocazione è validamente costituita con la presenza di almeno la metà più uno dei delegati e delibera con il voto favorevole della maggioranza dei presenti.
- 3. Per lo scioglimento dell'Associazione

Übertragung des Vermögens beschließt außerordentliche die Mitgliederversammlung sowohl erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Diese Mehrheit gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

Artikel 17 Die Teilversammlungen und die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

- 1. Jedes Mitglied hat in den Teilversammlungen eine Stimme.
- 2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die seit mindestens 3 (drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den vorgesehenen jährlichen eventuell Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. die noch Mitglieder, nicht seit mindestens 3 (drei) Monaten im eingetragen Mitgliederbuch können ohne Stimmrecht und ohne passives und ohne aktives Wahlrecht an der Teilversammlung teilnehmen; sie werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.
- 3. Das Stimmrecht wird dem minderjährigen Mitglied erst bei der ersten Teilversammlung automatisch zuerkannt, die nach Erreichen der Volljährigkeit seitens des Mitglieds stattfindet. Der Erziehungsberechtigte, der das minderjährige Mitglied vertritt, hat kein Stimmrecht und weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Die minderjährigen Mitglieder werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.
- 4. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

e la devoluzione del patrimonio, ('Assemblea degli associati straordinaria delibera, sia in prima che in seconda convocazione, con il voto favorevole di almeno 3/4 (tre quarti) degli associati. Tale quorum si applica anche per la trasformazione, fusione o scissione dell'Associazione.

Articolo 17 Le Assemblee parziali e l'Assemblea degli associati: regole di voto

- 1. Ciascun associato ha diritto ad un solo voto nelle Assemblee parziali.
- 2. L'esercizio del diritto di voto spetta agli associati che sono iscritti da almeno 3 (tre) mesi nel libro degli associati, sempre che essi siano in versamento con il eventuale quota associativa annuale. Gli associati che non sono iscritti da almeno 3 (tre) mesi nel libro degli possono associati partecipare all'Assemblea parziali senza diritto di voto né di elettorato attivo e passivo, e non sono computati ai fini del raggiungimento dei quorum.
- Ш 3 diritto di voto sarà automaticamente riconosciuto all'associato minorenne solo alla prima Assemblea parziale utile svoltasi dopo il raggiungimento della maggiore età. tutore legale, in rappresentanza dell'associato minorenne. non diritto di voto né di elettorato attivo e passivo. Gli associati minorenni non computati ai fini del raggiungimento dei quorum.
- Per le votazioni si procede normalmente con voto palese; si procede a scrutinio segreto quando ne faccia richiesta almeno 1/10 (un decimo) dei presenti. Per l'elezione delle cariche sociali, e comunque nei votazioni riguardanti persone, si procede mediante il voto a scrutinio segreto.

Artikel 18 Der Vorstand: Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl

- 1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Der Vorstand besteht aus 9 (neun) Mitgliedern.
- 2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkursschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von Öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.
- 3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 4 (vier) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.
- 4. Die Kandidaturen für die Wahl zum Mitglied des Vorstands müssen beim Vereinssitz schriftlich, mindestens 20 (zwanzig) Tage vor dem für die Mitgliederversammlung festgelegten Termin, eingereicht werden. Nur die so eingereichten Kandidaturen sind, nach Überprüfung ihrer Wählbarkeit, gültig und werden in entsprechenden Verzeichnissen alphabetischer in Reihenfolge aufgelistet, die 10 (zehn) Tage vor der Wahl am Vereinssitz veröffentlicht und am Wahltag in den Räumlichkeiten ausgehängt werden, in welchen die Mitgliederversammlung stattfindet.
- 5. Die erste Vorstandssitzung nach Ernennung durch die Mitgliederversammlung wird innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Datum der Mitgliederversammlung vom ältesten der neu bestellten Vorstandsmitglieder einberufen.

Articolo 18 Il consiglio direttivo: composizione, durata in carica ed elezione

- 1. Il consiglio direttivo è l'organo amministrativo dell'Associazione, è eletto dall'Assemblea tra gli associati in regola con il versamento della eventuale quota associativa, ed è composto da un numero di 9 (nove) membri
- 2. Non può essere eletto Consigliere, e se nominato decade dalla carica, l'interdetto, l'inabilitato, il fallito, o chi è stato condannato ad una pena che importa l'interdizione. anche uffici o temporanea, dai pubblici esercitare l'incapacità ad uffici direttivi.
- 3. I Consiglieri durano in carica 4 (quattro) anni e sono rieleggibili. Almeno 30 (trenta) giorni prima della scadenza del mandato, il Presidente convoca l'Assemblea per l'elezione del nuovo consiglio direttivo.
- Le candidature alla carica componente del consiglio direttivo devono pervenire per iscritto alla sede dell'Associazione almeno 20 (venti) giorni prima della data di convocazione fissata per l'Assemblea degli associati. presentate Solo le candidature secondo tali modalità sono considerate valide, previa verifica dell'eleggibilità degli interessati, e inserite in ordine alfabetico in appositi elenchi pubblicare almeno 10 (dieci) giorni prima delle elezioni presso la sede dell'Associazione, e da affiguere il giorno delle elezioni nei locali in cui si tiene l'Assemblea degli associati.
- 5. La prima riunione del consiglio direttivo successiva alla sua nomina da parte dell'Assemblea degli associati è convocata entro 15 (quindici) giorni dalla data di svolgimento dell'Assemblea, per iniziativa del Consigliere più anziano fra i nuovi

6. Der Vorstand ernennt einen Sekretär, wobei dieser nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt werden muss.

Artikel 19 Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

- 1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 3 (drei) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- 2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
- 3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch mittels E-Mail 24 (vierundzwanzig) Stunden vorher einberufen werden.
- 4. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
- 5. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.
- 6. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorsitz.
- 7. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht

eletti.

6. Il Consiglio provvederà alla nomina di un Segretario scelto anche al di fuori dei membri del Consiglio stesso.

Articolo 19 Il consiglio direttivo: regole di convocazione, di funzionamento e di voto

- 1. Il consiglio direttivo è convocato dal Presidente ogni qualvolta egli lo ritenga opportuno o quando ne sia fatta richiesta da almeno 3 (tre) dei Consiglieri.
- 2. La convocazione è fatta mediante avviso scritto, il quale deve pervenire ai Consiglieri almeno 5 (cinque) giorni prima della data della riunione, e deve indicare il luogo, la data, l'ora e gli argomenti all'ordine del giorno.
- 3. In via eccezionale la convocazione può essere fatta anche mediante e-mail almeno 24 (ventiquattro) ore prima.
- 4. In difetto di convocazione formale, o di mancato rispetto dei termini di preavviso, saranno ugualmente valide le adunanze cui partecipano tutti i Consiglieri.
- 5. Il consiglio direttivo può riunirsi anche mediante videoconferenza secondo le stesse modalità previste per ('Assemblea.
- 6. Il consiglio direttivo è presieduto dal Presidente o, in sua assenza, dal Vicepresidente; in assenza di entrambi, è presieduto da altro Consigliere individuato tra i presenti.
- 7. Le riunioni del consiglio direttivo sono legalmente costituite quando è presente la maggioranza dei suoi componenti, e le deliberazioni vengono prese a maggioranza dei presenti. Non sono ammesse deleghe.

zulässig.

- 8. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
- 9. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Artikel 20 Zuständigkeiten des Vorstands

- 1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- d) Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vereins und eines Schriftführers;
- e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über Disziplinarmaßnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ausarbeitung von etwaigen internen Ordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- h) Beschlussfassung über die Einberufung der

- 8. Le votazioni si effettuano con voto palese, tranne nei casi di votazioni riguardanti le persone, dove si procede mediante il voto a scrutinio segreto.
- 9. Di ogni riunione consiliare viene redatto apposito verbale, sottoscritto dal Presidente e dal verbalizzante a ciò appositamente nominato. Il verbale è trascritto nel libro delle adunanze e delle deliberazioni del consiglio direttivo, conservato nella sede dell'Associazione.

Articolo 20

Competenze del consiglio direttivo

- 1. Il consiglio direttivo è investito dei più ampi poteri per l'amministrazione ordinaria e straordinaria dell'Associazione, ed in particolare ha il compito di:
- a) redigere il bilancio di esercizio, da sottoporre all'approvazione dell'Assemblea;
- b) redigere l'eventuale programma annuale e pluriennale di attività, da sottoporre all'approvazione dell'Assemblea;
- c) redigere l'eventuale bilancio sociale,
 da sottoporre all'approvazione dell'Assemblea;
- d) nominare il Presidente e il Vicepresidente dell'Associazione e un segretario;
- e) decidere sulle domande di adesione all'Associazione e sui provvedimenti disciplinari e sull'esclusione degli associati;
- f) redigere gli eventuali regolamenti interni per il funzionamento dell'Associazione, da sottoporre all'approvazione dell'Assemblea;
- g) decidere l'eventuale quota associativa annuale, determinandone l'ammontare;
- h) deliberare la convocazione dell'Assemblea;
- i) decidere in merito agli eventuali rapporti di lavoro con i dipendenti, oltre che con collaboratori e consulenti

Mitgliederversammlung;

- i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern; diese Zuständigkeit kann an den Direktor delegiert werden;
- j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- k) Führung der Vereinsbücher;
- I) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Ordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- n) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind;
- o) Überwachung der wirtschaftlich-finanziellen Gebarung des Vereins.
- 2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.
- 3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

Artikel 21 Der Präsident: Befugnisse und Amtsdauer

- 1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
- 2. Der Präsident und der Vizepräsident

- esterni; questa competenza può essere delegata al direttore;
- j) ratificare o respingere i provvedimenti adottati d'urgenza dal Presidente;
- k) curare la tenuta dei libri sociali dell'Associazione;
- I) deliberare l'eventuale svolgimento di attività diverse, e documentarne il carattere secondario e strumentale rispetto alle attività di interesse generale;
- m) adottare ogni altro provvedimento che sia ad esso attribuito dal presente Statuto o dai regolamenti interni;
- n) adottare in generale tutti i provvedimenti e le misure necessarie all'attuazione delle finalità istituzionali, oltre che alla gestione e al corretto funzionamento dell'Associazione;
- o) vigilare sull'andamento economico finanziario dell'Associazione.

- 2. Il consiglio direttivo può attribuire ad uno o più dei suoi membri il potere di compiere determinati atti o categorie di atti in nome e per conto dell'Associazione.
- 3. Il Segretario si occupa in generale della gestione dei libri sociali e svolge le mansioni a questo delegate dal consiglio direttivo o dal Presidente.

Articolo 21 Il Presidente: poteri e durata in carica

- 1. Il Presidente è il legale rappresentante dell'Associazione e la rappresenta di fronte a terzi e in giudizio.
- 2. Il Presidente ed il Vicepresidente

- werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit der anwesenden Wählenden gewählt und bleiben vier Jahre im Amt.
- 3. Der Präsident kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.
- 4. Der Präsident verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form (Einschreiben oder zertifizierte Email) an den Vorstand zu richten ist.
- 5. Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- b) sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands:
- c) genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie dem Vorstand zur Bestätigung vor;
- d) beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
- e) beaufsichtigt die Entwicklung des Vereins;
- f) überwacht die Einhaltung der Satzungsbestimmungen;
- g) ergreift Sicherungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern in dringenden Fällen vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Vorstandes;
- h) übernimmt Befugnisse des Vorstandes in besonderen Dringlichkeitsfällen, vorbehaltlich der Genehmigung durch letzteren bei der ersten darauffolgenden Sitzung;
- i) Erteilung von Richtlinien über die Anwendung der vom Vorstand vorgegebenen Strategien.
- 6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten vertreten. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder

- dell'Associazione sono nominati all'interno del consiglio direttivo a maggioranza assoluta dei presenti e votanti e durano in carica un quadriennio.
- 3. La carica di Presidente può essere revocata dal consiglio direttivo con le stesse modalità previste per l'elezione.
- 4. La carica di Presidente si perde inoltre per dimissioni, rassegnate mediante comunicazione scritta (raccomandata o PEC) al consiglio direttivo.
- 5. Il Presidente ha la responsabilità generale della conduzione e del buon andamento dell'Associazione, ed in particolare ha il compito di: -
- a) firmare gli atti e i documenti che impegnano l'Associazione sia nei riguardi degli associati che dei terzi;
- b) curare l'attuazione delle deliberazioni dell'Assemblea e del consiglio direttivo;
- c) adottare, in caso di necessità,
 provvedimenti d'urgenza,
 sottoponendoli alla ratifica da parte del consiglio direttivo;
- d) convocare e presiedere ('Assemblea degli associati e il consiglio direttivo;
- e) sorvegliare l'andamento dell'Associazione;
- f) vigilare sull'osservanza delle disposizioni statutarie;
- g) assumere i provvedimenti cautelari nei confronti dei Soci in caso di urgenza e salvo ratifica del consiglio direttivo;
- h) nei casi di particolare urgenza esercitare i poteri del consiglio direttivo, salvo ratifica da parte di quest'ultimo alla prima riunione;
- i) dare direttive sull'applicazione delle strategie stabilite dal Consiglio direttivo.
- 6. In caso di assenza o impedimento, il Presidente viene sostituito dal Vicepresidente. In caso di assenza o impedimento di quest'ultimo, spetta al

verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 22

Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

- 1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:
- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form (Einschreiben oder zertifizierte Email) an den Vorstand zu richten ist;
- b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
- c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 18, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
- d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 10 der vorliegenden Satzung genannt sind;
- e) dreimalige nicht gerechtfertigte Abwesenheit in Folge von Vorstandssitzungen.
- Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von ordentlichen der ersten Mitgliederversammlung bestätigt Erfolgt keine werden muss. Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, eine wird Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur durch Bestätigung die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
- Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt. damit die Amtszeit gesamten Vorstands. Der Präsident oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss

consiglio direttivo conferire espressa delega ad altro Consigliere.

Articolo 22 Cause di decadenza e sostituzione dei membri del consiglio direttivo

- 1. La carica di Consigliere si perde per:
- a) dimissioni, rassegnate mediante comunicazione scritta (raccomandata o PEC) al consiglio direttivo;
- b) revoca da parte dell'Assemblea ordinaria:
- c) sopraggiunte cause di incompatibilità, di cui all'art.18, comma 2, del presente Statuto;
- d) perdita della qualità di associato a seguito del verificarsi di una o più delle cause previste dall'art. 10 del presente Statuto:
- e) assenza per tre volte consecutive alle sedute del consiglio direttivo senza giustificato motivo.
- 2. Nel caso in cui uno o più Consiglieri cessino dall'incarico per uno o più dei motivi indicati nel precedente comma, il consiglio direttivo provvede alla sostituzione tramite cooptazione, salvo ratifica da parte della prima Assemblea ordinaria utile; in caso di mancata ratifica si procederà ad una nuova elezione. I Consiglieri così subentrati rimangono in carica fino alla scadenza del mandato del consiglio direttivo vigente. Fino alla conferma da parte dell'assemblea i consiglieri cooptati non avranno diritto di voto nelle riunioni del consiglio direttivo.
- 3. Nel caso in cui cessi dall'incarico la maggioranza dei Consiglieri, l'intero consiglio direttivo si intenderà decaduto e il Presidente o, in subordine, il Consigliere più anziano di età, dovrà convocare l'Assemblea

ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Artikel 23 Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

- Falls aemäß der geltenden Gesetzesbestimmungen erforderlich, hat die Mitgliederversammlung ein Kontrollorgan zu ernennen. Dieses kann als Kollegialorgan, bestehend 3 (drei) Personen oder monokratisches Organ, bestehend aus einer Person, bestellt werden. Im Falle eines Kollegialorgans muss mindestens eines der Mitglieder des Kontrollorgans die in Art. 2397, Abs. 2, des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen. besteht das Kontrollorgan aus einer Einzelperson, muss diese Person die vorgenannten Anforderungen erfüllen.
- 2. Das Kontrollorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
- 3. Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten, vorbehaltlich der Entscheidung für ein monokratisches Kontrollorgan.
- 4. Das Kontrollorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
- 5. Die Mitglieder des Kontrollorgans, die ohne triftigen Grund der Mitgliederversammlungen oder im Laufe eines Geschäftsjahres zwei Vorstandsitzungen unentschuldigt fernbleiben, verfallen von ihrem Amt.
- 6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen

ordinaria entro 30 (trenta) giorni dalla cessazione, al fine di procedere ad una nuova elezione del consiglio direttivo. Fino all'elezione dei nuovi Consiglieri, i Consiglieri cessati rimangono in carica per l'attività di ordinaria amministrazione.

Articolo 23 L'organo di controllo: composizione, durata in carica e funzionamento

- Qualora le norme vigenti lo richiedano, l'assemblea dei soci deve nominare un organo di controllo. Quest'ultimo può essere formato da un organo collegiale, costituito da 3 (tre) persone, ovvero da un organo monocratico, composto persona. Nel caso di organo collegiale almeno un membro deve essere in possesso dei requisiti di cui all'art. 2397, comma 2, del Codice civile, nel caso di organo monocratico, tali reauisiti devono essere soddisfatti dalla persona rivestente la carica.
- 2. L'organo di controllo rimane in carica 4 (quattro) anni ed è rieleggibile.
- 3. Esso nomina al proprio interno un Presidente, fatta salva la decisione sulla nomina di un organo di controllo monocratico.
- 4. Delle proprie riunioni l'organo di controllo redige verbale, il quale va poi trascritto nell'apposito libro delle adunanze e delle deliberazioni di tale organo, conservato nella sede dell'Associazione.
- 5. I membri dell'organo di controllo che non assistono, senza giustificato motivo, all'Assemblea degli associati o che, durante un esercizio sociale, siano assenti ingiustificati a due adunanze del consiglio direttivo decadono dall'ufficio.
- 6. Nel caso in cui, per dimissioni o altre cause, uno o più membri dell'organo di controllo decadano

vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

7. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Artikel 24 Zuständigkeiten des Kontrollorgans

- 1. Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
- c) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
- d) Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Art. 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;
- e) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; verpflichtende Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.
- 2. Falls alle Mitglieder des Kontrollorgans in das einschlägige Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sind, kann das

dall'incarico prima della scadenza del mandato, si provvede alla sostituzione degli stessi tramite una nuova elezione da parte dell'Assemblea.

7. I membri dell'organo di controllo, a cui si applica l'art. 2399 del Codice civile, devono essere indipendenti ed esercitare le loro funzioni in modo obiettivo ed imparziale. Essi non possono ricoprire altre cariche all'interno dell'Associazione.

Articolo 24 Competenze dell'organo di controllo

- 1. È compito dell'organo di controllo:
- a) vigilare sull'osservanza della legge e dello Statuto, e sul rispetto dei principi di corretta amministrazione;
- b) vigilare sull'adeguatezza dell'assetto organizzativo, amministrativo e contabile dell'Associazione, e sul suo concreto funzionamento;
- c) esercitare compiti di monitoraggio dell'osservanza delle finalità civiche, solidaristiche e di utilità sociale, avuto particolare riguardo alle disposizioni di cui agli articoli 5, 6, 7 e 8 del Codice del Terzo settore:
- d) attestare che l'eventuale bilancio sociale sia stato redatto in conformità alle linee guida ministeriali di cui all'art. 14 dello stesso Codice. L'eventuale bilancio sociale dà atto degli esiti di tale monitoraggio;
- e) partecipare alle riunioni dell'Assemblea, alle quali presenta la relazione annuale sul bilancio di esercizio; ha l'obbligo di partecipare, senza diritto di voto, alle riunioni del consiglio direttivo.
- 2. Qualora tutti i membri dell'organo di controllo sono revisori iscritti nell'apposito registro, l'organo di controllo può esercitare anche la

Kontrollorgan auch die von Artikel 31 (einunddreißig) des Kodex des Dritten Sektors vorgesehene Rechnungsprüfung vornehmen, vorausgesetzt die im 1. Absatz des genannten Artikels 31 vorgesehenen Limits werden überschritten.

Der Mitgliederversammlung steht es frei, anstatt dem Kontrollorgan, die Rechnungsprüfung einem Einzelprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft zu übertragen.

- 3. Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann jederzeit nehmen oder Kontrollen Einsicht durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit bestimmte Geschäfte oder über erkundigen.
- groben Bei Feststellung 4. von Unregelmäßigkeiten in der hat Geschäftsführung das Kontrollorgan die umgehende Einberufung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Artikel 25 Das Ehrengericht: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

- 1. Das Ehrengericht besteht aus 3 (drei) wirklichen Mitgliedern und 1 (einem) Ersatzmitglied, die von der Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden. Die Mitglieder bleiben 4 (vier) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.
- 2. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der es einberuft, wenn er die Notwendigkeit dazu feststellt.
- 3. Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Ehrengerichts getroffen und werden in einem eigenen Buch eingetragen.
- 4. Die Entscheidungen des

revisione legale dei conti, di cui all'articolo 31, sempre che vengano superati i limiti previsti dal comma 1 dell'articolo 31 stesso.

L'assemblea dei soci può comunque conferire l'incarico della revisione legale, invece che all'organo di controllo, ad un revisore unico o ad una società di revisione.

- 3. L'organo di controllo ha diritto di accesso alla documentazione dell'Associazione rilevante ai fini dell'espletamento del proprio mandato. Può in qualsiasi momento procedere ad atti di ispezione e controllo e, a tal fine, può chiedere ai Consiglieri notizie sull'andamento delle operazioni sociali o su determinati affari
- 4. In caso di riscontrate gravi irregolarità amministrative l'organo di controllo deve chiedere senza indugio la convocazione dell'Assemblea degli associati.

Articolo 25 Il collegio dei probiviri: composizione, durata in carica e funzionamento

- 1. Il Collegio dei probiviri si compone di 3 (tre) membri effettivi e 1 (un) membro supplente scelti tra i soci ed eletti dall'Assemblea degli associati. I membri rimangono in carica per 4 (quattro) anni e sono rieleggibili. Essi non possono ricoprire altre cariche all'interno dell'Associazione.
- 2. Il Collegio elegge fra i suoi membri un presidente che convocherà le riunioni ogni qualvolta ne ravvisi la necessità.
- 3. Le decisioni verranno prese a maggioranza assoluta dei membri del collegio e saranno verbalizzate in un apposito libro.
- 4. Le decisioni del collegio dei

Ehrengerichtes, die innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Berufungsdatum getroffen werden müssen, sind nicht berufungsfähig und für die Mitglieder bindend.

5. Wenn mehr als 2 (zwei) Mitglieder des Kollegiums in Folge von Ableben, Widerruf, Verzicht oder Amtsverlust ausfallen, muss unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen werden, die für die Ergänzung der Mitglieder des Kollegiums sorgt.

Artikel 26 Befugnisse des Ehrengerichts

1. Das Ehrengericht dient als Berufungsinstanz für die vom Vorstand beschlossenen Ablehnungen von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied, Disziplinarmaßnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern.

Artikel 27 Der Direktor

- 1. Der Direktor ist direkt dem Präsidenten unterstellt und kann nachstehende Aufgaben haben:
- die Umsetzung der zur Vollstreckung der Beschlüsse des Vorstands erforderlichen Maßnahmen:
- die Oberaufsicht über die operativen Tätigkeiten und die Personalverwaltung;
- die Unterstützung des Präsidenten bei der Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- er übernimmt normalerweise die Funktion des Schriftführers des Vorstands;
- er sorgt für die Verwahrung der Dokumente;
- die Überwachung der buchhalterischen Tätigkeiten;
- die Erledigung sämtlicher Aufgaben, die ihm in konkreter Weise durch eine eigene Vollmacht anvertraut werden;
- die Übertragung von Funktionen seitens des Arbeitgebers gemäß den geltenden Vorschriften über die Gesundheit und die Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz.

probiviri, che dovranno essere prese entro 90 (novanta) giorni dall'appello, sono inappellabili e vincolano i soci.

5. Qualora vengano a mancare più di 2 (due) membri del collegio dei probiviri per decesso, revoca, rinuncia o decadenza dalla carica, è convocata immediatamente l'Assemblea degli associati, che provvede a sostituire le cariche vacanti.

Articolo 26 Competenze del Collegio dei probiviri

1. Il collegio dei probiviri decide, in sede di appello, sul rigetto di domande di amissione, sui provvedimenti disciplinari ed esclusioni di soci deliberati dal consiglio direttivo.

Articolo 27 Il direttore

- 1. Il Direttore dipende direttamente dal Presidente e potrà avere le seguenti funzioni:
- porre in essere le necessarie attività per dare esecuzione alle delibere del consiglio direttivo;
- sovrintendere all'attività operativa ed alla gestione del personale;
- coadiuvare il Presidente nella gestione dell'attività sociale;
- di norma svolgere le funzioni di segretario del consiglio direttivo;
- provvedere alla custodia dei documenti;
- · sovrintendere alle attività contabili;
- svolgere tutti i compiti che gli verranno concretamente affidati con apposita procura;
- essere delegato di funzioni da parte del datore di lavoro ai sensi della vigente disciplina in materia di salute e sicurezza nei luoghi di lavoro.

Artikel 28

Verantwortung der Vereinsorgane

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.
- 2. Hinsichtlich der Verantwortung der Vorstandsmitglieder, des Direktors und der Mitglieder des Kontrollorgans gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene laut Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors.

TITEL V DIE VEREINSBÜCHER

Artikel 29 Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung der vom Gesetz und vom Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Bücher verpflichtet.

TITEL VI BESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS VEREINSVERMÖGEN UND DEN JAHRESABSCHLUSS

Artikel 30 Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

- 1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
- beweglichen und unbeweglichen Gütern;
- eventuellen Reservefonds, die mit Bilanzüberschüssen gebildet wurden;
- eventuellen Spenden, Schenkungen und Hinterlassenschaften.
- 2. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
- 3. Die auch indirekte Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung

Articolo 28

Responsabilità degli organi sociali

- 1. Delle obbligazioni contratte dall'Associazione risponde la stessa con il proprio patrimonio.
- 2. Con riferimento alla responsabilità dei Consiglieri, del direttore e dei componenti dell'organo di controllo, valgono le disposizioni di legge in vigore e soprattutto quanto previsto dall'art. 28 del Codice del Terzo Settore.

TITOLO V I LIBRI SOCIALI

Articolo 29 Libri sociali e registri

1. L'Associazione deve tenere le scritture previste dalla legge nonché dal codice del Terzo Settore.

TITOLO VI NORME SUL PATRIMONIO DELL'ASSOCIAZIONE E SUL BILANCIO DI ESERCIZIO

Articolo 30 Destinazione del patrimonio ed assenza di scopo di lucro

- 1. Il patrimonio dell'Associazione è costituito da:
- beni mobili ed immobili:
- eventuali fondi di riserva costituiti con le eccedenze di bilancio;
- eventuali erogazioni, donazioni e lasciti.
- 2. Il patrimonio dell'Associazione è utilizzato per lo svolgimento dell'attività statutaria ai fini dell'esclusivo perseguimento di finalità civiche, solidaristiche e di utilità sociale.
- 3. È vietata la distribuzione, anche indiretta, di utili ed avanzi di gestione, fondi e riserve comunque denominate a fondatori, associati, lavoratori e

an die Gründer, Mitalieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder die und an Mitglieder anderen von Vereinsorganen, bei einem auch Austritt oder in allen anderen Fällen, in ihre denen eine Einzelperson Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

collaboratori, Consiglieri ed altri componenti degli organi sociali, anche nel caso di recesso o di ogni altra ipotesi di scioglimento individuale del rapporto associativo.

Artikel 31 Wirtschaftliche Ressourcen

- 1. Der Verein bezieht die wirtschaftlichen Ressourcen für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
- a) Mitgliedsbeiträge und Spenden;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind;
- i) Renditen aus Gütern, welche dem Verein gehören;
- j) Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgütern.

Artikel 32 Jahresabschluss

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Am Ende jedes Geschäftsjahres der Vorstand muss Jahresabschlussrechnung erstellen, die der ordentlichen von Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber

Articolo 31 Risorse economiche

- 1. L'Associazione trae le risorse economiche per il funzionamento e per lo svolgimento delle proprie attività da:
- a) quote associative e offerte;
- b) contributi pubblici e privati;
- c) donazioni e lasciti testamentari;
- d) rendite patrimoniali;
- e) attività di raccolta fondi;
- f) rimborsi derivanti da convenzioni con le pubbliche amministrazioni;
- g) proventi da attività di interesse generale e da attività diverse ex art. 6 del Codice del Terzo settore;
- h) ogni altra entrata ammessa ai sensi del Codice del Terzo settore e di altre norme competenti in materia:
- i) rendite di beni di proprietà dell'Associazione;
- j) proventi derivanti dalla vendita di beni patrimoniali.

Articolo 32 Bilancio di esercizio

- 1. L'esercizio sociale coincide con l'anno solare.
- 2. Alla fine di ogni esercizio il consiglio direttivo deve procedere alla formazione del bilancio di esercizio, il quale dovrà essere approvato dall'Assemblea ordinaria. Quest'ultima dovrà essere convocata entro 120 (centoventi) giorni dalla chiusura dell'esercizio, ma comunque in tempo utile per far approvare il bilancio di

rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

TITEL VII STREITFÄLLE

Artikel 33 Schiedsklausel

1. Jeder Streitfall zwischen Mitgliedern oder einigen von ihnen und dem Verein, der einer schiedsrichterlichen Entscheidung zugeführt werden kann, betreffend die Auslegung oder die Erfüllung der vorliegenden Satzung, wird. soweit dieser Schlichtungswege gelöst werden kann, dem Urteil von drei Schiedsrichtern anvertraut. Zwei davon werden von einer jeden der streitenden Parteien und der dritte von den Ersteren gewählt. Im Falle von Uneinigkeit wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des Bozner Landesgerichtes ernannt. Die Schiedsrichter entscheiden innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Güte und Billigkeit ohne formales Verfahren.

TITEL VIII AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ÜBERTRAGUNGDES VERMÖGENS

Artikel 34 Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4

esercizio entro il 30 giugno.

3. Il bilancio di esercizio dovrà essere depositato presso la sede dell'Associazione negli 8 (otto) giorni che precedono ('Assemblea convocata per la sua approvazione ed ogni associato, previa richiesta scritta, potrà prenderne visione.

TITOLO VII CONTROVERSIE

Articolo 33 Arbitrato

1. Qualsiasi controversia tra i soci o alcuni di essi e l'Associazione, che possa essere sottoposta ad arbitrato, all'interpretazione all'esecuzione del presente statuto, sarà affidata, nella misura in cui possa essere risolta mediante procedura arbitrale, al giudizio di tre arbitri. Due di essi sono nominati da ciascuna delle parti contendenti e il terzo dai due arbitri cosi eletti. ln caso disaccordo. terzo arbitro il sarà nominato dal Presidente del Tribunale di Bolzano. Gii arbitri giudicheranno ex bono et aequo, senza formalità di procedura, entro 90 (novanta) giorni.

TITOLO VIII S C I O G L I M E N T O DELL'ASSOCIAZIONE E DEVOLUZIONE DEL PATRIMONIO

Articolo 34 Scioglimento e devoluzione del patrimonio

1. Lo scioglimento dell'Associazione è deciso dall'Assemblea straordinaria con il voto favorevole di almeno 3/4 (tre quarti) degli associati, sia in prima che in seconda convocazione.

(drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

2. Die Versammlung, welche Auflösung beschließt, ernennt einen mehrere Liquidatoren oder und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1, des Kodex des Dritten genannte Sektors Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung anderen Körperschaften des Dritten Sektors innerhalb der Autonomen Provinz Bozen zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben an die Stiftuna "Fondazione Italia Sociale".

L'Assemblea che delibera In scioglimento nomina anche uno o più liquidatori e delibera sulla destinazione del patrimonio residuo, il quale dovrà essere devoluto, previo parere positivo dell'ufficio di cui all'art.45, comma 1. del Codice del Terzo settore e salvo diversa destinazione imposta dalla legge, ad altri enti del Terzo settore nell'ambito della Provincia Autonoma di Bolzano o, in mancanza, alla Fondazione Italia Sociale, secondo quanto previsto dall'alt.9 del Codice del Terzo settore.

TITEL IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35 Verweisbestimmung

- 1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und soweit vereinbar das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.
- 2. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung der vorliegenden Satzung hat der in deutscher Sprache abgefasste Text Vorrang.

Gez. Siri Barbara

Gez. Walter Crepaz, Notar L.S.

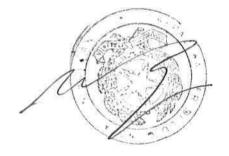
TITOLO IX DISPOSIZIONI FINALI

Articolo 35 Norme di rinvio

- 1. Per quanto non espressamente previsto nel presente Statuto, si applicano il Codice del Terzo settore e le disposizioni attuative dello stesso, oltre che il Codice civile e le relative disposizioni di attuazione, in quanto compatibili.
- 2. In caso di divergenze nell'interpretazione del presente statuto prevale il testo redatto in lingua tedesca.

Der unterfertigte Dr. WALTER CREPAZ, Noter in Bozen, bestätigt den Gleichlaut dieser aus 35... Bögen bestehenden Ausfertigung, mit der bei ihre verwahrten Urschrift.

302en, den 2 8 AGO. 2019



Durchführungsbestimmung für die Teilversammlungen

1. Gewichtung der Delegierten pro Sektion:

Der Landesrettungsverein Weißes Kreuz hat laut Artikel 7 der Satzung folgende Kategorien von Vereinsmitgliedern: Ehrenamtlich Tätige, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder

Jede Sektion weist soviele ehrenamtlich Tätige auf wie im Verzeichnis der Personalabteilung eingetragen sind. Die Fördermitglieder dürfen ihr aktives und passives Wahlrecht für die Teilversammlungen nur in jener Sektion ausüben, wo sie als Mitglied laut Mitgliederlisten eingetragen sind. Ehrenmitglieder auf Sektionsebene dürfen ihr Wahlrecht in jener Sektion ausüben, in welcher sie geehrt wurden, Ehrenmitglieder auf Landesebene wählen bei der nächstgelegenen Sektion ihres Wohnsitzes.

Die Gewichtung der Delegierten, welche jeder Sektion zusteht, ist auf 1 (ein) Delegierten bis zu 750 Mitgliedern (Mitglieder aller Kategorien) festgelegt. Jede Sektion verfügt zusätzlich und unabhängig von den Mitgliedern über 1 (ein) Delegierten, welcher ebenfalls gewählt werden muss. Sollte z.B. eine Sektion 100 ehrenamtliche Mitglieder, 1.400 Jahresmitglieder und 10 Ehrenmitglieder haben, hat die Sektion laut Anhang 1 (Gewichtungstabelle) Anrecht auf 3 (drei) Delegierte und 1 (ein) zugeteilten Delegierten. Dies ergibt somit 4 (vier) Delegierte für die Mitgliederversammlung. Außerdem wählt jede Sektion in den Teilversammlungen ein Ersatzmitglied, welches bei Ausfall, Verzicht des Mandats oder bei Verhinderung des Delegierten denselben vertritt.

Die Gewichtungstabelle, welche jeweils am 31.10 jeden Jahres festgelegt wird und sich somit auf das abgeschlossene Mitgliederjahr bezieht, zeigt die Aufteilung der Delegierten der einzelnen Sektionen.

Anhang 1 (Gewichtungstabelle) Stand: 31.10.2019

	Sektion	Freiwillige, Ehrenamtliche Führungskräfte, Jugendbetreuer, Ehrenamtliche Führungskräfte Jugendgruppe & Notfallseelsorge	Ehrenmitglieder Sektionsebene & Landesebene	Mitglieder (Aktion 2019)	Gesamt	750	750 + 1
1	Bozen	384	6	6.627	7.017	10	11
2	Brixen	227	4	3.575	3.806	6	7
3	Bruneck	200	3	3.921	4.124	6	7
4	Cortina d'Ampezzo	80	1	1.352	1.433	2	3
5	Alta Badia	79	0	1099	1.178	2	3
6	Deutschnofen	77	3	1020	1.100	2	3
7	Gröden	83	1	1062	1.146	2	3

8	Innichen	134	2	2.488	2.624	4	5
9	Mals	95	2	2.259	2.356	4	5
10	Meran	253	1	4.266	4.520	7	8
11	Naturns	85	5	2.373	2.463	4	5
12	Unterland	149	1	2.806	2.956	4	5
13	Passeiertal	106	1	2.023	2.130	3	4
14	Vinschgauer Oberland	44	4	833	881	2	3
15	Sarntal	98	2	1.899	1.999	3	4
16	Seis	111	17	1.823	1.951	3	4
17	Sulden	44	0	464	508	1	2
18	Schlanders	148	5	2.881	3.034	5	6
19	Sterzing	96	1	2.420	2.517	4	5
20	Klausen	157	2	2.617	2.776	4	5
21	Welschnofen	83	5	927	1.015	2	3
22	Überetsch	120	2	3.724	3.846	6	7
23	Lana	154	4	2.852	3.010	5	6
24	Ritten	93	0	1.990	2.083	3	4
25	Etschtal	69	2	1.235	1.306	2	3
26	Salurn	47	1	1.057	1.105	2	3
29	St. Vigil/Enneberg	71	1	827	899	2	3
31	Ahrntal	91	2	1.994	2.087	3	4
32	Buchenstein	32	0	407	439	1	2
35	Ultental	79	1	1.378	1.458	2	3
37	Mühlbach	65	0	1.180	1.245	2	3
38	Prad	71	4	974	1.049	2	3
77	Zivilschutz	155	7	0	162	1	2
		3.780	90	66.353	70.223	111	144

2. Kandidaturen für das Amt eines Delegierten in der Teilversammlung:

Die Vorschläge für die Kandidaturen für das Amt der Delegierten können vom Sektionsausschuss und von den Mitgliedern der jeweiligen Kategorien laut Artikel 7 der Satzung eingebracht werden. Die Kandidaturen sind innerhalb von 24 Stunden vor dem für die Teilversammlung festgesetzten Termin am Anschlagbrett am Sektionssitz einzutragen oder mittels Einschreibebrief mit Rückantwort oder mittels Telefax bzw. E-Mail an die Sektion zu richten, wobei das Schreiben innerhalb von 24 Stunden vor dem festgelegten Termin beim Sektionssitz eingelangt sein muss.

3. Rechte und Pflichten der Delegierten:

Jeder Delegierte hat die Pflicht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und im Falle einer diesbezüglichen Verhinderung, eines Rücktritt oder Verzichtes, unverzüglich den Präsidenten des Vereins oder den Sektionsleiter zu informieren, damit letztere unverzüglich das gewählte Ersatzmitglied einladen können.

Sollte ein ehrenamtlich Tätiger in mehreren Sektionen den Dienst leisten, so kann er das aktive und passive Wahlrecht nur in jener Sektion ausüben, welche seine Hauptsektion ist.

4. Sektionen:

Sektionen im Sinne von Art. 1, Abs. 5, der Satzung und laut Art. I, Punkt 1 der Sektionsordnung, sind jene 32 Rettungsstellen, wo eine Niederlassung des Weißen Kreuzes in Südtirol und in Buchenstein/Fodom und Cortina d'Ampezzo besteht sowie die Sektion Zivilschutz des Weißen Kreuzes. Laut Artikel 14 der Satzung sind die Einzugsgebiete der Sektionen im Anhang 2 (Einzugsgebiete der Sektionen) definiert.

Sektionen	Einzugsgebiete	Sektionen	Einzugsgebiete
Bozen	BOZEN	Mals	GLURNS
Bozen	BRANZOLL	Mals	MALS
Bozen	JENESIEN	Mals	SCHLUDERNS
Bozen	LEIFERS	Mals	TAUFERS IM MÜNSTERTAL
Brixen	BRIXEN	Meran	ALGUND
Brixen	FRANZENSFESTE	Meran	HAFLING
Brixen	LÜSEN	Meran	KUENS
Brixen	NATZ SCHABS	Meran	MARLING
Brixen	VAHRN	Meran	MERAN
Bruneck	BRUNECK	Meran	RIFFIAN
Bruneck	GAIS	Meran	SCHENNA
Bruneck	KIENS	Meran	TIROL
Bruneck	OLANG	Meran	VÖRAN
Bruneck	PERCHA	Naturns	NATURNS
Bruneck	PFALZEN	Naturns	PARTSCHINS
Bruneck	RASEN ANTHOLZ	Naturns	PLAUS
Bruneck	ST. LORENZEN	Naturns	SCHNALS
Bruneck	TERENTEN	Unterland	ALTREI
Alta Badia	ABTEI	Unterland	AUER
Alta Badia	KURFAR	Unterland	KURTATSCH
Alta Badia	WENGEN	Unterland	MONTAN
Deutschnofen	ALDEIN	Unterland	NEUMARKT
Deutschnofen	DEUTSCHNOFEN	Unterland	PFATTEN
Gröden	ST. CHRISTINA IN GRODEN	Unterland	TRAMIN
Gröden	ST. ULRICH	Unterland	TRUDEN
Gröden	WOLKENSTEIN	Passeiertal	MOOS
Innichen	GSIES	Passeiertal	ST. LEONHARD IN PASSEIER
Innichen	INNICHEN	Passeiertal	ST. MARTIN IN PASSEIER
Innichen	NIEDERDORF	Ritten	RITTEN
Innichen	PRAGS	Etschtal	ANDRIAN
Innichen	SEXTEN	Etschtal	MÖLTEN
Innichen	TOBLACH	Etschtal	NALS
Innichen	WELSBERG	Etschtal	TERLAN

Sektionen	Einzugsgebiete	Sektionen	Einzugsgebiete
Vinschgauer			
Oberland	GRAUN IM VINSCHGAU	Salurn	KURTINIG
Sarntal	SARNTAL	Salurn	MARGREID
Seis	KASTELRUTH	Salurn	SALURN
Seis	VÖLS AM SCHLERN	St. Vigil/ Enneberg	ENNEBERG
Sulden	STILFS	St. Vigil/ Enneberg	ST. MARTIN IN BADIA
Schlanders	KASTELBELL TSCHARS	Ahrntal	AHRNTAL
Schlanders	LAAS	Ahrntal	MÜHLWALD
Schlanders	LATSCH	Ahrntal	PRETTAU
Schlanders	MARTELL	Ahrntal	SAND IN TAUFERS
Schlanders	SCHLANDERS	Ultental	LAUREIN
Sterzing	BRENNER	Ultental	PROVEIS
Sterzing	FREIENFELD	Ultental	ST. PANKRAZ
Sterzing	PFITSCH	Ultental	ULTEN
Sterzing	RATSCHINGS	Mühlbach	MÜHLBACH
Sterzing	STERZING	Mühlbach	RODENECK
Klausen	BARBIAN	Mühlbach	VINTL
Klausen	FELDTHURNS	Prad	PRAD AM STILFSERJOCH
Klausen	KLAUSEN	Buchenstein/Fodom	ALLEGHE
			LIVINALLONGO DEL COL DI
Klausen	LAJEN	Buchenstein/Fodom	LANA
Klausen	VILLANDERS		
Klausen	VILLNÖSS		
Klausen	WAIDBRUCK		
Welschnofen	KARNEID		
Welschnofen	TIERS		
Welschnofen	WELSCHNOFEN		
Überetsch	EPPAN		
Überetsch	KALTERN		
Lana	BURGSTALL		
Lana	GARGAZON		
Lana	LANA		
Lana	TISENS		
Lana	TSCHERMS		
	UNSERE LIEBE FRAU IM		
Lana	WALDE-ST FELIX		

Anhang 2 (Einzugsgebiete der Sektionen) Stand: 31.10.2015

5. Teilnahme an den Teilversammlungen:

Bei den Teilversammlungen ist ein Mitglied des Vorstandes oder eine vom Präsidenten beauftragte Person anwesend. Auf Einladung des Sektionsausschusses können auch weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein.

6. Wahlen in den Teilversammlungen:

Die Wahl der Delegierten in den Teilvollversammlungen gemäß Art. 14 der Vereinssatzung erfolgt mit Stimmzetteln. Als gewählt gelten diejenigen Personen, denen am meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmengleichheit der Delegierten muss unmittelbar nach Auszählung der Stimmen eine Stichwahl durchgeführt werden.

Falls keine wahlberechtigte Person einen Einwand erhebt, besteht die Möglichkeit der Akklamation bei den Wahlen, sofern die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der Delegierten entspricht, und das Ersatzmitglied bereits feststeht.

Der Vorsitzende schlägt zwei Stimmzähler vor, welche einer Kategorie der Vereinsmitglieder laut Artikel 7 der Satzung angehören, welche aber nicht Lohn- und Gehaltsempfänger des Vereines sein können. Die Stimmen werden unmittelbar nach der Wahl ausgezählt. Das Ergebnis der Wahl wird vom Vorsitzenden in der Teilvollversammlung verkündet. Der Vorsitzende übernimmt das Weiterleiten der Stimmzettel sowie die schriftliche Mitteilung der Ergebnisse an die Landesleitung.

7. Allgemeines:

Die gewählten Delegierten und der Sektionsausschuss sollten sich mindestens 5 (fünf) Tage vor der Mitgliederversammlung auf Einladung des Sektionsleiters treffen, um über die zu wählenden Kandidatenvorschläge der Vereinsorgane zu beraten.



Leitbild

Wir sind eine nicht-gewinnorientierte und politisch unabhängige Hilfsorganisation, welche finanziell und ideell von Mitgliedern getragen wird. In unserem Verein arbeitet eine Vielzahl an Mitarbeitern, welche sich aus Freiwilligen, Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen, Zivil- und Sozialdienern jeder Altersgruppe zusammensetzt. Unser Dienstleistungsangebot ist vielfältig und bietet die Möglichkeit, sich aktiv für den Mitmenschen einzubringen, sich persönlich weiter zu entwickeln und als Mitdenker und Gestalter unserer Organisation zu wirken.

Auftrag

Wir sind hauptsächlich im Rettungsdienst, Krankentransport und Zivilschutz tätig. Darüber hinaus bieten wir der Bevölkerung durch verschiedene Dienstleistungen im Sozialbereich fachgerechte Unterstützung an. Wir fördern interne und externe Erste-Hilfe- und Notfallausbildung für alle Alters- und Zielgruppen, um eine funktionierende Rettungskette zu garantieren.

Werte

Wir begegnen einander gleichwertig, unabhängig von unserem Tätigkeitsbereich. Wertschätzung und Respekt gebührt allen, mit denen wir zusammenarbeiten und denen wir unsere Leistungen anbieten. Wir bieten allen Menschen unvoreingenommen unsere Unterstützung im Sinne einer schnellen und fachgerechten Hilfe an, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, sozialer Stellung und Religion der Hilfebedürftigen.

Qualitätsversprechen

Wir fördern und gewährleisten professionelle Hilfe rund um die Uhr für alle Menschen in medizinischen und anderen Notlagen. Wir leisten höchste Qualität in der Erbringung der Leistungen, unter Beachtung von Effizienz und Effektivität. Durch die Vernetzung und Automatisierung von Diensten, Geräten und Infrastrukturen reagieren wir rasch auf Veränderungen und auf neue Herausforderungen.

Netzwerk

Der Austausch von Wissen und Erfahrungen mit unseren Partnern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene wird von uns aktiv gefördert; wir bewahren jedoch unsere Unabhängigkeit in der Zusammenarbeit mit Partnern und im Aufbau unseres Netzwerkes.

Weiterentwicklung

Wir setzen auf die bestmögliche Qualifikation aller unserer Mitarbeiter und Führungskräfte und steigern durch attraktive Angebote, innovative Lernmethoden und durch gezielte persönliche Weiterentwicklung ihre individuellen fachlichen, funktionalen und kommunikativen Kompetenzen. Wir legen großen Wert auf die Begleitung unserer Führungskräfte und auf eine geregelte Nachfolgeplanung.

© WK 1 von 2



Gemeinschaft

Wir leben Vereinsgemeinschaft, welche gekennzeichnet ist durch gegenseitige Offenheit und Menschlichkeit und stärken dadurch die Teamfähigkeit und die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen. Wir vertrauen unseren Mitarbeitern und kommunizieren respektvoll, wertschätzend und motivierend. Es ist uns wichtig, die Gewinnung und die Bindung der Mitarbeiter aktiv zu gestalten und damit die Vereinsgemeinschaft zu stärken. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt liegt uns am Herzen, dabei sind gegenseitiges Vertrauen, Transparenz und konstruktiver Dialog maßgebend.

Verantwortung

Wir sind Teil der Gesellschaft und fühlen uns dieser gegenüber verantwortlich. Mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen gehen wir achtsam und sorgsam um. Die Nachhaltigkeit unserer Handlungen und die gesellschaftliche Verantwortung sind uns ein Anliegen. Wir achten auf die Gesundheit und die Sicherheit unserer Mitarbeiter und Führungskräfte und fördern diese durch gezielte Maßnahmen.

Stand: 26.04.2017

© WK 2 von 2



Werte und Haltungen in der Führung

abgeleitet vom Workshop "Werte und Haltungen in der Führung und in der Zusammenarbeit" am 03. August 2019

1. Hand in Hand

Wir begegnen uns respektvoll und anerkennend auf *Augenhöhe*, unabhängig unserer Funktion, ob wir ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind und unabhängig davon, welchem Fachbereich wir angehören.

2. Freiwilligkeit

Wir legen großen Wert auf die *freiwillige Mitarbeit* und sind überzeugt, dass dies eine unserer größten Ressourcen ist. Wir setzen uns daher mit allen Kräften dafür ein, dass die Freiwilligkeit erhalten bleibt und sich gut weiterentwickelt.

3. Voneinander lernen

Wir schätzen das Wissen und die Erfahrung unserer Mitarbeitenden unabhängig von ihrer Generationszugehörigkeit und fördern einen Dialog der Offenheit, Neugierde und Lernbereitschaft, wo möglichst viele Ideen und Meinungen zur Weiterentwicklung von persönlichen Standpunkten und zu einer bestmöglichen *Lösungsfindung* beitragen.

4. Förderung und Entwicklung

Die persönliche Entwicklung unserer Mitarbeiter und Entfaltung ihrer Fähigkeiten sind uns wichtig. Sie bekommen die Gelegenheit, sich an zugewiesenen Aufgaben und Projekten auszuprobieren, Erfahrungen zu sammeln, Fehler zu machen und Erfolge zu feiern. Wir zeigen ihnen *Perspektiven* auf und fördern dauerhaft und hartnäckig den Führungsnachwuchs.

5. Verantwortung

Zu Führen und damit Verantwortung für andere zu übernehmen, heißt auch Vorbild zu sein und dabei die geltenden *Werte des Weißen Kreuzes* offen zu kommunizieren, sie zu verteidigen, für sie einzustehen und sie auch selbst authentisch zu leben.

6. Führungsarbeit

Die Führungsarbeit baut auf Offenheit, Toleranz, Respekt und Vertrauen auf. Sie orientiert sich an gemeinsamen Zielen und beteiligt die Mitarbeiter an der Zielerreichung. Die Führungskräfte besitzen *Einfühlvermögen*, geben ihren Mitarbeitern Rückhalt, gestalten die Führungsarbeit frei von Vorurteilen und legen großen Wert auf eine offene Feedbackkultur untereinander.

7. Kommunikation

Der gegenseitige Respekt und die Wertschätzung werden vor allem in der Kommunikation gelebt. Deshalb achten wir im Alltag auf eine respektvolle und transparente Kommunikation und nehmen sie als Grundlage der gemeinsamen Arbeit. *Einander zuhören* und die Bedürfnisse des Gegenübers wahrnehmen, sind Voraussetzungen für gegenseitiges Verstehen und verstanden werden.

8. Gemeinschaft leben

Wir schauen aufeinander und fördern *aktives Vereinsleben*, wo Professionalität in der Aufgabenerledigung, Verantwortung füreinander und Spaß nebeneinander Platz haben. In einer wohlwollenden Grundhaltung dem Menschen gegenüber ohne Unterscheidung von Alter, Funktion oder Aufgabenbereich gestalten wir unser Miteinander.

9. Kompetenz

Die menschliche und fachliche Kompetenz unserer Führungskräfte ist uns wichtig. Daher legen wir großen Wert auf die Auswahl und die *Aus- und Weiterbildung* unserer Führungskräfte. Der Mut, sich verantwortungsvoll und konstruktiv einzubringen und loyal untereinander und dem Verein gegenüber zu verhalten, ist uns grundlegend wichtig.

10. Passung

Wir schauen darauf, dass wir die richtigen Mitarbeiter für das Weiße Kreuz finden und legen besonderes Augenmerk darauf, dass sie unsere *Werte* und *Grundhaltungen* respektieren, mittragen und leben.

Landesrettungsverein Weißes Kreuz [™] Vereinsordnung



Stand: 14.09.2020

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

Artikel 1: Aufbau

- 1. Der Landesrettungsverein Weißes Kreuz EO betreibt im Sinne der geltenden Bestimmungen verschiedene Fachdienste, die über die einzelnen Fachordnungen geregelt sind.
- 2. Territorial ist der Landesrettungsverein Weißes Kreuz EO in Sektionen unterteilt, in denen einer oder mehrere Fachdienste laut Absatz 1 operativ betrieben werden.
- 3. Die Errichtung einer neuen Sektion kann vorgeschlagen werden, wenn die Bevölkerung des Einzugsgebietes diese Notwendigkeit zum Ausdruck bringt. Die Gemeinde des Ortes, an welchem eine neue Sektion errichtet werden soll, muss mit der Eröffnung einer neuen Sektion des Weißen Kreuzes einverstanden sein und dafür Sorge tragen, dass angemessene Räumlichkeiten für die Unterbringung der Sektion zur Verfügung gestellt werden, oder einen angemessenen Beitrag dafür gewährleisten.
- 4. Nach Feststellung der unter Absatz 3 vorgesehenen Voraussetzungen beantragt der Präsident des Weißen Kreuzes, nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes, bei der Landesregierung die Genehmigung zur Eröffnung einer neuen Sektion.
- 5. Nach Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung einer neuen Sektion seitens der Landesregierung kann der Vorstand die Eröffnung einer neuen Sektion beschließen.
- 6. Falls die Mindestanforderungen für die Eigenständigkeit einer Sektion nicht mehr gegeben sind, beschließt der Vorstand die Auflösung der Sektion. In diesem Falle wird das Einzugsgebiet der aufgelösten in jenes einer oder mehrerer angrenzender Sektionen integriert. Für operative Zwecke kann die Struktur der aufgelösten Sektion zum Betrieb einzelner Fachdienste erhalten bleiben.
- 7. Für die in Absatz 1 genannten Fachdienste werden entsprechende Fachordnungen erstellt, die vom Vorstand genehmigt werden.

Artikel 2: Aufgaben der Sektion

- 1. Die Sektion ist eine organisatorische Einheit, die als solche, Teil des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO ist und sich nach dessen Satzung und normativen Grundlagen ausrichtet.
- 2. Die Sektion übt die von der Satzung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO vorgesehenen und/oder vom Vorstand beschlossenen Fachdienste aus.
- 3. Zuständigkeiten der Sektion sind:
 - Führung der Sektion
 - Planung des Bedarfes und der Notwendigkeiten sowie die entsprechende Ausrichtung der Ressourcen und der Mitarbeiter nach diesen Ressourcen
 - Erledigung der Verwaltungsaufgaben
 - Führung der Mitarbeiter
 - Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Sektion
 - Beachtung und Durchführung der Entscheidungen und der Anweisungen des Vorstandes sowie der Direktion

- aktives Freiwilligenmanagement und F\u00f6rderung des Ehrenamtes.
- 4. Die Sektion übernimmt die Betreuung der Mitglieder des Einzugsgebiets, hilft mit bei der Eintreibung der Mitgliedsbeiträge, bemüht sich um Spenden von Privaten, Betrieben sowie öffentlichen Körperschaften und organisiert Veranstaltungen.

Artikel 3: Leitende Organe der Sektion

- 1. Leitende Organe der Sektion sind:
- der Sektionsleiter
- der Sektionsleiter-Stellvertreter
- der Sektionsausschuss

Artikel 4: Sektionsleiter

- 1. Der Sektionsleiter ist der Interessenvertreter der ehrenamtlich Tätigen in der Sektion und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der ehrenamtlich Tätigen und den Notwendigkeiten der Sektion herzustellen.
- 2. Der Sektionsleiter ist der Repräsentant des Weißen Kreuzes in der lokalen Öffentlichkeit. Er ist beauftragt, die Verbindung zu allen am Landesrettungsverein interessierten oder mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.
- 3. Der Sektionsleiter ist für die Einhaltung der Satzung, der Fachordnungen, der Anweisungen und aller anderen internen und externen Bestimmungen verantwortlich.
- 4. Der Sektionsleiter hat ein anhörungs- und begründungspflichtiges Vetorecht bei Personalentscheidungen, sowie ein Anrecht auf vollständige Information zu allen Vorgängen in der Sektion.
- 5. Der Sektionsleiter greift nicht direkt in die Planung und Durchführung der Fachdienste im Sinne der operativen Führung ein. Er interveniert und verweist im Falle von selbst beobachteten Fehlleistungen der Mitarbeitenden und teilt die Unregelmäßigkeiten dem Dienstleiter oder dessen Vorgesetzten mit.
- 6. In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Sektionsleiters im Einzelnen beschrieben.
- 7. Der Sektionsleiter wird bei Abwesenheit vom Sektionsleiter-Stellvertreter vertreten.
- 8. Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Sektionsleiter auf Antrag des Sektionsausschusses oder der Direktion durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes enthoben werden. Er muss gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Vereinsordnung ersetzt werden.

Artikel 5: Sektionsleiter-Stellvertreter

1. Der Sektionsleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Sektionsleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

Artikel 6: Sektionsausschuss

- 1. Der Sektionsausschuss besteht aus mindestens 5 bis 8 gewählten Mitgliedern. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - Sektionsleiter
 - Sektionsleiter-Stellvertreter
 - 3 bis 6 Ausschussmitglieder
 - Dienstleiter
- 2. Der Dienstleiter ist ohne Stimmrecht von Amtswegen im Ausschuss vertreten.
- 3. Der Sektionsausschuss wird vom Sektionsleiter bei Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen. Der Sektionsleiter bestimmt die Tagesordnung und berücksichtigt dabei die Vorschläge einzelner Ausschussmitglieder, der Dienstleitung und der verschiedenen Leiter der Fachdienste (z.B. Sektions-Jugendleiter, Gruppenleiter Notfallseelsorge, etc.).
- 4. Alle Leiter der Fachdienste können zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden. Eine Anhörung ist bei fachspezifischen Themen verpflichtend. Die Leiter der Fachdienste besitzen kein Stimmrecht.
- 5. Der Sektionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsleiters.
- 6. Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt dem Sektionsleiter, der auch ein anderes Ausschussmitglied damit beauftragen kann. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, welche gegen die Satzung, die Vereinsordnung, die Fachordnungen, die Entscheidungen des Vorstandes und die Anweisungen der Direktion verstoßen.
- 7. Über die Ausschusssitzung muss ein vom Sektionsleiter und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll verfasst werden. Eine Abschrift des Protokolls muss innerhalb 20 Tagen nach der Sitzung an die Direktion weitergeleitet werden.
- 8. An den Ausschusssitzungen können, auf Einladung des Sektionsleiters und ohne Stimmrecht, auch Dritte teilnehmen.
- 9. Aufgaben des Sektionsausschusses sind:
 - den Sektionsleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit in jeglicher Hinsicht zu unterstützen;
 - organisatorische Notwendigkeiten aufzuzeigen und zur Diskussion zu bringen;
 - übergeordneten Stellen Vorschläge zu unterbreiten, welche die Tätigkeiten in der Sektion betreffen und dem Wohl des Vereins dienen;

- die F\u00f6rderung des Ehrenamtes und des Freiwilligenmanagements;
- die Einhaltung der Grundsätze für die Führung und Zusammenarbeit in der Sektion unter Beachtung der diversen normativen Grundlagen (z.B. Leitbild, Ethikkodex, Satzung, etc.);
- die vorübergehende Suspendierung von ehrenamtlich Tätigen zu beschließen, welche der Satzung, den Fachordnungen oder den Anweisungen zuwiderhandeln;
- die Weiterleitung eines diesbezüglichen Berichtes an den Vorstand zur endgültigen Entscheidung;
- untätige oder unwürdige Mitglieder des Sektionsausschusses ihres Amtes zu entheben:
- über die definitive Bestätigung von Anwärtern oder, bei negativem Verlauf der Anwärterzeit, deren Streichung aus der Liste der ehrenamtlich Tätigen vorzuschlagen;
- die Erstellung einer Ausgabenplanung im Sinne der oben genannten Aufgaben und in Bezug auf die vom Vorstand zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen der Sektion.
- 10. In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Ausschussmitgliedes beschrieben.

Artikel 7: Wahl der leitenden Organe in den Sektionen

- 1. Alle leitenden Organe der Sektionen werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen finden innerhalb 15. Mai im zweiten Jahr nach der Wahl der Organe des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO statt. Abweichungen von dieser Regelung werden vom Vorstand festgelegt. Alle leitenden Gremien und Funktionsträger der Sektion können wiedergewählt werden.
- 2. Das passive Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) für die Wahl der Gremien und Funktionsträger der Sektion steht allen Vereinsmitgliedern zu, die volljährig sind. Vereinsmitgliedern, die ein abhängiges und unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Verein haben, steht kein passives Wahlrecht zu. Vereinsmitgliedern, die ein abhängiges und unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Verein hatten, steht das passive Wahlrecht erst nach Ablauf von 5 Jahren ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu.
- 3. Das aktive Wahlrecht (das Recht zu wählen) steht allen volljährigen Vereinsmitgliedern zu. Vereinsmitglieder, die ein abhängiges Arbeitsverhältnis mit dem Verein haben, freiwillige Zivil- und Sozialdiener, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein aktives Wahlrecht.
- 4. Innerhalb der Sektion kann ein Kandidat für mehrere Funktionen kandidieren, die durch eigene Wahlgänge ermittelt werden, kann aber nur eine Funktion übernehmen.
- 5. Bei den Wahlen der leitenden Gremien und Funktionsträger ist eine Delegierung des Stimmrechtes oder die Abgabe der Stimme durch Briefwahl nicht gestattet.
- 7. Sektionsleiter und Sektionsausschuss werden in zwei voneinander unabhängigen Wahlgängen gewählt.

- 8. Der Sektionsausschuss wählt in der konstituierenden Ausschusssitzung aus den eigenen Reihen den Sektionsleiter-Stellvertreter.
- 9. Für die Wahl der Sektionsausschussmitglieder ist die Abstimmung per Akklamation (Handaufheben) nur dann möglich, wenn die Anzahl der Kandidaten genau der Anzahl der von der Vollversammlung festgelegten weiteren Ausschussmitglieder entspricht.
- 10. Steht für die Wahl des Sektionsleiters nur ein einziger Kandidat zur Wahl, muss dieser von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten gewählt werden. Bei zwei oder mehreren Kandidaten wird jener Kandidat zum Sektionsleiter gewählt, welcher die meisten Stimmen erzielt. Sollte der einzige Kandidat nicht die vorgesehenen Stimmen erhalten oder bei Gleichstand der Stimmen bei zwei oder mehr Kandidaten, wählt der Sektionsausschuss in der konstituierenden Ausschusssitzung aus den eigenen Reihen den Sektionsleiter.
- 12. Die konstituierende Sitzung des Sektionsausschusses findet innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Wahl statt. In dieser Sitzung wird ein Schriftführer aus den Reihen des Ausschusses ernannt.
- 13. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Sektionsleiters wird dieser aus den Reihen des Sektionsausschuss nachgewählt. Wenn durch das vorzeitige Ausscheiden von Ausschussmitgliedern die vorgesehene bzw. in der Jahreshauptversammlung festgelegte Mindestanzahl unterschritten wird, verfällt der gesamte Ausschuss. Der Präsident bestimmt den Termin für die Neuwahl der leitenden Organe der Sektion und ernennt einen kommissarischen Verwalter.
- 14. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelnen Ausschussmitgliedes muss dieses Mitglied bei der nächsten Jahresversammlung durch Wahl ersetzt werden und verfällt mit den übrigen Ausschussmitgliedern.

Artikel 8: Freiwilligenmanagement

- 1. Der Sektionsausschuss ernennt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Freiwilligenkoordinatoren. Die Freiwilligenkoordinatoren haben die Aufgabe, die Betreuung und Unterstützung der freiwilligen Mitarbeiter zu garantieren. Die Freiwilligenkoordinatoren stellen sicher, dass das Erstgespräch mit Interessierten, das Aufnahmegespräch und die Einarbeitung neuer freiwilliger Mitarbeiter professionell abläuft.
- 2. Die Freiwilligenkoordinatoren kümmern sich um die Förderung der freiwilligen Mitarbeiter in der jeweiligen Sektion, beraten sie in der Auswahl der Aufgabenbereiche und stellen sicher, dass Austrittverfahren, oder der Umstieg in andere Tätigkeitsbereiche reibungslos und nach den Vorgaben ablaufen.
- 3. Über die Freiwilligenkoordinatoren werden die Maßnahmen des Freiwilligenmanagements umgesetzt, damit die freiwillige Tätigkeit in der Sektion koordiniert, gefördert und damit der notwendige Bestand an Freiwilligen gesichert wird.

Artikel 9: Jahreshauptversammlung

- 1. In jeder Sektion wird alljährlich innerhalb 15. Mai die Jahreshauptversammlung abgehalten. Die Einladung dazu wird mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin über die Anschlagtafel und mit einfacher schriftlicher Mitteilung, unterschrieben vom Sektionsleiter, bekannt gegeben. An der Jahreshauptversammlung können sowohl ehrenamtlich Tätige als auch Angestellte teilnehmen.
- 2. Die Jahreshauptversammlung befasst sich grundsätzlich mit folgenden Tagesordnungspunkten:
 - Bericht über die Organisation und die Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr auf Sektionsebene
 - Bericht über die Organisation und die Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr auf Landesebene
 - Eventuelle Wahlen im Sinne der Vereinsordnung und der Satzung
 - Allfälliges
- 3. Die Tagesordnung wird vom Sektionsleiter nach Anhörung des Sektionsausschusses festgelegt.
- 4. Die Tagesordnung und der Termin der Jahreshauptversammlung sind der Direktion innerhalb 31.12. des Vorjahres mitzuteilen.
- 5. Über die Jahreshauptversammlung muss ein vom Sektionsleiter und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll verfasst werden. Eine Abschrift des Protokolls muss innerhalb 20 Tagen nach der Sitzung an die Direktion weitergeleitet werden.
- 6. Die Regelung für die Einberufung und Protokollierung der Jahreshauptversammlung gilt auch für die Einberufung von zusätzlichen Versammlungen aller Art in der Sektion.

Artikel 10: Dienstleiter

- 1. Ein Dienstleiter wird in einer Sektion eingesetzt, wo Angestellte tätig sind, und/oder wenn dazu die Notwendigkeit besteht.
- 2. Der Dienstleiter, soweit vorhanden, wird von der Direktion nach Überprüfung der erforderlichen Qualifikation und nach Anhörung des Sektionsleiters bestellt.
- 3. Dem Dienstleiter obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe in der Sektion ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden. Dabei ist er für die Koordinierung der Tätigkeiten in der Sektion laut den definierten Vorgaben verantwortlich.
- 4. Weiteres ist es sein Ziel, nach Möglichkeit sektionsübergreifende Dienstleistungen in Absprache mit dem zuständigen Bezirksleiter zu koordinieren.
- 5. Sowohl fachlich als auch disziplinär erteilt der Dienstleiter Weisungen an alle ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter.
- 6. In der Stellenbeschreibung sind die Aufgaben des Dienstleiters im Einzelnen beschrieben.

7. Der Dienstleiter wird vom Turnusleiter oder von einer in Absprache mit dem Bezirksleiter bestimmten Person vertreten.

Artikel 11: Ehrenamtlich Tätige

- 1. Die aktiven freiwilligen Mitglieder werden als "ehrenamtlich Tätige" bezeichnet. Als solche müssen sie sämtliche Bestimmungen annehmen, die von der Satzung, der Vereinsordnung und den Fachordnungen vorgesehen sind. Sie werden mit einem Ausweis ausgestattet. Der Begriff "Mitarbeiter" umfasst die ehrenamtlich Tätigen und die Angestellten.
- 2. Die ehrenamtlich Tätigen arbeiten vorwiegend operativ in den Fachdiensten mit. Gemäß Satzung können aber auch Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die nicht direkt in die operativen Tätigkeiten des Vereins eingebunden sind, sondern die sich durch besondere Aktivitäten, z.B. als Bürokraft oder als Reinigungskraft freiwillig für die Erreichung der Vereinsziele einsetzen.
- 3. Personen, die dem Verein als ehrenamtlich Tätige beitreten wollen, müssen volljährig sein. Um als Mitglied in die Jugendgruppen aufgenommen werden zu können, muss der Antrag von einer Person, die die elterliche Gewalt ausübt, unterzeichnet werden, wenn der Antragsteller noch nicht volljährig ist.
- 4. In einem Erstgespräch werden die Anwärter über die Rechte und Pflichten im Verein laut Satzung, sowie Vereins- und Fachordnungen eingehend informiert. Entscheidet sich der Anwärter nach diesem Gespräch zur Mitarbeit im Verein, muss er an die Sektion die schriftliche Anfrage um Aufnahme als ehrenamtlich Tätige stellen. Die Anfrage muss vom Sektionsleiter unterschrieben werden. Die effektive Aufnahme und die entsprechende Eintragung in die Liste der Vereinsmitglieder werden erst durch den Beschluss des Vorstandes wirksam.
- 5. Die Anwärter verpflichten sich, die für die angestrebten Tätigkeiten vorgesehene Ausbildung zu besuchen.
- 6. Die Anwärterzeit beträgt zwölf (12) Monate. Vor Ablauf der zwölf (12) Monate erfolgt eine weitere Aussprache mit dem Sektionsleiter oder ein von ihm beauftragtes Sektionsausschussmitglied der Hauptsektion. Auf Grund dieser Aussprache wird dem Sektionsausschuss und dem Vorstand empfohlen, die Aufnahme des Anwärters definitiv zu bestätigen oder auch vorzeitig bei negativem Verlauf der Anwärterzeit bzw. der Grundausbildung die Ablehnung der definitiven Aufnahme vorzuschlagen. Der vom Ausschuss getroffene Entscheid wird dem Anwärter durch den Sektionsleiter oder ein von ihm beauftragtes Sektionsausschussmitglied mitgeteilt, wobei gegen den Entscheid kein Einspruch beim Ehrengericht erhoben werden kann.
- 7. Während der Anwärterzeit ist die Aufnahme in eine weitere Sektion nicht möglich. Das mit dem Ziel, die Einarbeitung und Ausbildung des Anwärters auf eine Sektion zu konzentrieren und die Entscheidung über den Abschluss der Anwärterzeit im Entscheidungsspielraum der betreffenden Sektion zu belassen. Es bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass der Anwärter nach Genehmigung durch den Sektionsleiter oder

durch eine von ihm delegierte Person sporadisch in einer anderen Sektion Dienst leisten kann.

- 8. Die Entscheidung der Hauptsektion bei einem negativen Verlauf der Anwärterzeit ist für alle anderen Sektionen bindend. Nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren ab dem Erhalt der Mitteilung über den negativen Verlauf der Anwärterzeit seitens des Anwärters kann erneut um Aufnahme als ehrenamtlich Tätige angesucht werden.
- 9. Sollte ein Ausschussbeschluss einer anderen Sektion vorliegen und eine schriftliche Anfrage des Sektionsleiters gestellt werden, diesen Anwärter aufzunehmen, so kann eine Ausnahme der genannten Regelung gemacht werden. Die Anwärterzeit beginnt dann von neuem zu laufen und es gelten die Bestimmungen wie von Absatz 6, 7 und 8 vorgesehen.
- 10. In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben der ehrenamtlich Tätigen beschrieben.

Artikel 12: Vorstandsvertreter auf Bezirksebene

- 1. Parallel zum hauptamtlichen Bezirksleiter gibt es die Funktion des Vorstandsvertreters auf Bezirksebene (kurz: VVB), welcher auf Bezirksebene bestimmte ehrenamtliche Aufgaben übernimmt und die Interessen der Freiwilligen gegenüber dem Vorstand und gegenüber der hauptamtlichen Organisation koordiniert.
- 2. In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Vorstandsvertreters auf Bezirksebene beschrieben.

Artikel 13: Unvereinbarkeit von ehrenamtlichen Funktionen

- 1. Die Übernahme von Funktionen in den leitenden Organen der Sektion ist mit der Tätigkeit in folgenden Vereinsorganen unvereinbar:
 - Mitglied des Vorstands
 - Mitglied des Ehrengerichts
 - Mitglied des Kontrollorgans
 - Mitglied des Überwachungsorgans.
- 2. Innerhalb von sechs (6) Monaten nach erfolgter Wahl in eines der vorgenannten Vereinsorgane verfällt die Funktion in den leitenden Organen der Sektion und muss durch Wahl ersetzt werden. Sollte eine Nachbesetzung der Funktion nicht im vorgesehenen Zeitraum erfolgen, so gilt die in Art. 7 vorgesehene Regelung. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrengerichtes, des Kontrollorgans und des Überwachungsorgans können während ihrer Amtszeit keine Funktionen in den leitenden Organen der Sektion übernehmen.

Artikel 14: Dienste der ehrenamtlich Tätigen

1. Ziel der Sektion muss es sein, sämtliche Dienste vorwiegend mit ehrenamtlich Tätigen abzudecken. Bei der Einteilung der Dienste haben die ehrenamtlich Tätigen, welche dazu die Voraussetzungen erfüllen, gegenüber allen anderen Mitarbeitern des

Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO den Vorzug, sofern dies mit den Bestimmungen des aktuellen Kollektivvertrages vereinbar ist.

- 2. Hauptsektion ist jene Sektion, in welcher der ehrenamtlich Tätige vorwiegend seinen Dienst leistet. In der Regel ist das jene Sektion, welche das Ansuchen um Aufnahme als ehrenamtlich Tätige an den Vorstand weitergeleitet hat.
- 3. In der Hauptsektion muss der ehrenamtlich Tätige die von der jeweiligen Fachordnung festgesetzten Mindestdienste erbringen. Der ehrenamtlich Tätige bzw. der Sektionsleiter der Nebensektion ist verpflichtet, den Sektionsleiter der Hauptsektion über den Eintritt in die Nebensektion zu informieren.
- 4. Zur Erfassung der erbrachten Tätigkeiten sind Stempelungen vorgesehen, die entsprechend den Anweisungen der Direktion vorzunehmen sind.
- 5. Ist ein ehrenamtlich Tätiger verhindert, den zugewiesenen Dienst anzutreten, so hat er sich selbst um einen Ersatz zu kümmern und die Änderung mindestens zwölf Stunden vorher dem Verantwortlichen mitzuteilen. Sollten außerordentliche Vorfälle es dem ehrenamtlich Tätigen nicht ermöglichen, den Dienst rechtzeitig anzutreten, so hat er dies umgehend mitzuteilen. Ein ehrenamtlich Tätiger, der mehr als dreimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt seinem zugewiesenen Dienst fernbleibt, wird vom Verein ausgeschlossen und entsprechend schriftlich benachrichtigt.
- 6. Ein ehrenamtlich Tätiger kann um einen Wartestand von bis zu einem Jahr ansuchen. Der Antrag muss vom Sektionsausschuss genehmigt und in die zentrale Datenbank eingetragen werden. Der sich in Wartestand befindliche ehrenamtlich Tätige kann in Absprache mit dem Sektions- und Dienstleiter sporadisch Dienst leisten, vorausgesetzt, dass er die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt.
- 7. Der Wartestand kann auf Antrag des ehrenamtlich Tätigen aus gerechtfertigten Gründen vom Sektionsausschuss um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 8. Ein ehrenamtlich Tätiger kann aus Gründen der Arbeitssicherheit oder aus gerechtfertigten medizinischen Gründen vom Sanitätsdirektor in Wartestand gesetzt werden. Bei der Wiederaufnahme des Dienstes muss überprüft werden, dass der ehrenamtlich Tätige alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt und falls notwendig muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Artikel 15: Ausbildung

- 1. Ziel des Vereins ist es, eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu fördern. Alle Mitarbeiter haben die jeweils vorgesehene Ausbildung nachzuweisen und sind verpflichtet, die periodischen Pflichtfortbildungen zu besuchen.
- 2. Die Mindestanforderung an Ausbildung für die verschiedenen Tätigkeiten wird vom Vorstand festgelegt. Die entsprechenden Inhalte in Bezug auf die einzelnen Fachdienste sind in den Ausbildungsrichtlinien festgehalten.

3. Der Sektionsleiter und/oder Dienstleiter ist für die Überprüfung und Einhaltung verantwortlich.

Artikel 16: Dienstbekleidung

- 1. Alle Mitarbeiter des Vereins haben während der Ausübung der verschiedenen Dienste die vom Verein zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung gemäß Anweisung zu tragen.
- 2. Die jeweils vorgesehene persönliche Schutzausrüstung wird vom Vorstand aufgrund einer Risikoanalyse für jeden einzelnen Fachdienst festgelegt. Die persönliche Schutzausrüstung wird am Sektionssitz verwahrt und darf ausschließlich während der Dienstzeit getragen werden. Ausnahmen davon können in den einzelnen Fachordnungen vorgesehen werden.
- 3. Die Dienstkleidung darf aus hygienischen Gründen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung durch den Dienstleiter und/oder des Leiters des Fachdienstes nach Hause genommen werden.

Artikel 17: Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 1. Das Weiße Kreuz ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter während der Ausführung der verschiedenen Tätigkeiten verantwortlich. Daher sind alle Mitarbeiter verpflichtet die entsprechenden Vorgaben und Anweisungen einzuhalten.
- 2. Seitens aller Mitarbeiter besteht eine Mitwirkungspflicht. Das bedeutet, dass jegliche Umstände, die den Arbeits- oder Gesundheitsschutz beeinträchtigen könnten (z.B. Beinahe-Unfälle, Interferenzen, persönliche Beeinträchtigungen, akute und/oder chronische Erkrankungen, etc.) unverzüglich dem direkten Vorgesetzten gemeldet werden müssen. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz ist eine kontinuierliche Aufgabe des Erkennens von Gefahrenquellen und daraus resultierender Risiken.
- 3. Alle Mitarbeiter, die Medikamente oder andere Mittel konsumieren, welche das Reaktionsvermögen beeinträchtigen (z.B. Drogen, etc.) oder Träger von Krankheitserregern sind und somit eine Gefahr für Patienten und Mitarbeiter im Dienst darstellen, sind verpflichtet, dies unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Sektions- und/oder Dienstleiter mitzuteilen.
- 4. In Situationen, wo ein Mitarbeiter sich selbst oder andere in Gefahr bringt, sind alle Führungskräfte verpflichtet, den Mitarbeiter umgehend vom Dienst zu entbinden und die Direktion zu informieren.
- 5. Jeder ehrenamtlich Tätige verpflichtet sich, sollte sich der gesundheitliche Zustand im Laufe der Tätigkeitsausübung verändern, dies unverzüglich dem Sanitätsdirektor mitzuteilen.

Artikel 18: Rechte der ehrenamtlich Tätigen

- 1. Die ehrenamtlich Tätigen haben neben den von der Satzung vorgesehenen noch folgende Rechte:
- im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien auf Aus- und Weiterbildung,
- den gesetzlich vorgesehenen Versicherungsschutz,
- Einreichung von Beschwerden an übergeordnete Stellen,
- Erhalt der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung.
- 2. Bei einem Rechtsverfahren übernimmt der Verein sämtliche Kosten, einschließlich der Bußgelder (mit Ausnahme jener der Straßenverkehrsordnung) und jener für den Rechtsbeistand. Bei einer vorsätzlich begangenen Tat behält sich der Landesrettungsverein Weißes Kreuz EO das Rückgriffsrecht gegen den Verursacher vor.
- 3. Beim Beschwerderecht ist auf die Einhaltung der hierarchischen Strukturen innerhalb des Vereins zu achten:
 - 1) Sektionsleiter,
 - 2) Vorstandsvertreter auf Bezirksebene (VVB),
 - 3) Präsident.

Artikel 19: Verhaltensregeln

- 1. Alle Mitarbeiter des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO haben über die Dienste und die Patienten äußerste Diskretion zu wahren und sind verpflichtet, sämtliche aufgrund ihrer Tätigkeiten erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.
- 2. Alle Tätigkeiten sind in der vorgeschriebenen Weise zu dokumentieren.
- 3. Es ist strengstens untersagt, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Dienst anzutreten oder während des Dienstes Alkohol oder Drogen zu konsumieren.
- 4. In allen Fahrzeugen und Räumlichkeiten des Vereins besteht absolutes Rauchverbot.
- 5. Mitarbeitern des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz ist es untersagt, bei anderen Körperschaften mit gleichem oder ähnlichem Zweck Dienste zu verrichten, außer es handelt sich um Körperschaften, mit denen der Landesrettungsverein Weißes Kreuz EO eng zusammenarbeitet (wie z.B. die Südtiroler Bergrettungen und die Freiwilligen Feuerwehren Südtirols), oder es liegt eine ausdrückliche Ermächtigung des Vorstandes vor.

Artikel 20: Disziplinarmaßnahmen

- 1. Disziplinarmaßnahmen werden unter anderem bei den folgenden Zuwiderhandlungen ergriffen, wobei die Aufzählung einen rein exemplarischen und keinen taxativen Charakter hat:
 - Unangemessenes Verhalten gegenüber Patienten oder Mitarbeitern;
 - Sexuelle Belästigung;
 - Mobbing;
 - Imageschädigendes Verhalten in Bezug auf den Verein;

- Indiskrete Behandlung von Informationen über Dienste und Patienten;
- Respektlosigkeit gegenüber den Vorgesetzten;
- Nichtbeachtung der verschiedenen Bestimmungen des Vereins;
- Unentschuldigtes Verlassen und/oder Fernbleiben vom Dienst;
- Unterlassung der Meldung von Einschränkungen bei der Benützung bzw. beim Entzug des Zivilführerscheines;
- Vorsätzliche Beschädigung vereinseigenen Gutes;
- Raufereien und Diebstähle;
- Tragen der Dienstbekleidung außerhalb der Dienstzeiten;
- Alkohol- oder Drogenkonsum im Dienst oder am Vereinssitz;
- Aufwiegelei und/oder Schädigung des Vereinsbildes in der Öffentlichkeit.
- 2. Geringfügige Verstöße führen zu einem mündlichen Verweis von Seiten des Sektionsoder Dienstleiters, der entsprechend zu dokumentieren ist.
- 3. Der ehrenamtlich Tätige, dessen Anwesenheit, Fehlverhalten oder dessen Verhalten aus irgendeinem anderen Grund das Ansehen oder den Ruf des Vereins schädigt, kann sofort vom Sektions- oder Dienstleiter vom Sitz entfernt und gegenüber ihm eine zeitweilige Suspendierung vorgenommen werden. Die Suspendierung kann in schwerwiegenden Fällen bis zum nächsten Termin der Vorstandssitzung dauern, bei der definitiv über den Fall entschieden wird. Über den Vorfall und die bereits ergriffenen Maßnahmen sind umgehend die Direktion und der Sektionsausschuss schriftlich zu informieren, um die eventuelle Anwendung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Vorstandes einzuleiten.
- 4. Je nach Schwere des Vergehens sind folgende Disziplinarmaßnahmen vorgesehen:
- mündlicher Verweis für leichte Vergehen;
- schriftlicher Verweis im Wiederholungsfalle;
- zeitweilige Suspendierung vom Dienst;
- · Ausschluss aus dem Verein.
- 5. Zwei schriftliche Verweise innerhalb von drei Jahren haben eine zeitweilige Suspendierung vom Dienst zur Folge. Wird ein ehrenamtlich Tätige innerhalb von sechs Jahren dreimal wegen Disziplinarmaßnahmen suspendiert, so wird er vom Verein ausgeschlossen.
- 6. Die vom Vorstand beschlossenen Disziplinarmaßnahmen werden dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Rückantwort oder gleichwertiger Übermittlungsmethoden mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann gemäß den Bestimmungen der Satzung Einspruch erhoben werden.
- 7. Vom Verein Ausgeschlossene können nach 5 Jahren an den Vorstand ein Ansuchen um Wiederaufnahme stellen.
- 8. Bei Verletzungen des Organisationsmodells laut G.v.D. 231/2001 werden primär jene Disziplinarmaßnahmen verhängt, die in dem dafür vorgesehen Dokument enthalten sind und vom Vorstand beschlossen, abgeändert und aufgehoben werden können. Die im Organisationsmodell laut G.v.D. 231/2001 vorgesehenen Pflichten gelten auch für die

ehrenamtlich Tätigen und die Disziplinarmaßnahmen sind – soweit möglich – auch für die ehrenamtlich Tätigen anwendbar.

Artikel 21: Ehrungen

- 1. Den Mitarbeitern des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO stehen für die geleisteten Dienste folgende Ehrungen zu:
- 10 Dienstjahre Ehrenzeichen in Bronze und Ehrenurkunde
- 15 Dienstjahre Ehrenzeichen in Silber und Ehrenurkunde
- 20 Dienstjahre Ehrenzeichen in Silber mit Lorbeer und Ehrenurkunde
- 25 Dienstjahre Ehrenzeichen in Gold und Ehrenurkunde
- 30 Dienstjahre Ehrenzeichen in Gold mit Lorbeer und Ehrenurkunde
- 35 Dienstjahre Ehrenzeichen in Platin und Ehrenurkunde
- 40 Dienstjahre Ehrenzeichen in Platin mit Lorbeer und Ehrenurkunde
- 45 Dienstjahre Großes Ehrenzeichen in Platin mit Lorbeer und Ehrenurkunde
- 50 Dienstjahre Großes Ehrenzeichen in Platin mit Lorbeer und Ehrenurkunde
- 2. Die Berechnung der Dienstjahre wird ausgehend vom ersten Eintrittsdatum in eine Tätigkeit beim Weißen Kreuz berechnet. Die Wartestände werden ab dem 01.01.2012 abgezogen, soweit diese ordnungsgemäß mitgeteilt wurden. Ein Wartestand hat immer nur für die betreffende Tätigkeit in der entsprechenden Sektion Gültigkeit, d.h. ist ein freiwilliger Helfer in mehreren Sektionen tätig zählen die Dienstjahre weiter, wenn der Freiwillige nur in einer Sektion in Wartestand geht. Für die Berechnung der Dienstjahre werden folgende Mitarbeitergruppen nicht berücksichtigt:
 - Jugendgruppenmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Zivildiener, welche den Zivildienst als Wehrdienstersatz geleistet haben
 - Gruppe "Andere" laut WK-Office
 - Praktikanten
 - Gemeinnützige Mitarbeiter laut WK-Office
- 3. Die Berechnung der Dienstjahre wird durch die Personalabteilung vorbereitet und zur Kontrolle an die Sektionsverantwortlichen gesandt. Sobald die zu ehrenden Mitarbeiter feststehen, werden die Ehrenurkunden samt dem dazugehörenden Anstecker vorbereitet und an die betreffenden Sektionen verteilt. Es liegt dann in der Verantwortung der Sektionsverantwortlichen die Ehrenurkunden im Rahmen der nächsten Feierlichkeiten (z.B. Weihnachtsfeier oder Jahreshauptversammlung) zu überreichen.
- 4. Für besondere Verdienste kann, auf Vorschlag des Sektionsausschusses vom Vorstand die Verdienstnadel des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO zuerkannt werden.

Artikel 22: Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann vom Vorstand gemäß Satzung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Dabei wird unterschieden, ob die Verdienste auf Landes- oder Sektionsebene erbracht wurden. Demzufolge wird die Ehrenmitgliedschaft auf Landes- oder Sektionsebene zuerkannt.

- 2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung oder bei einem anderen vom Vorstand festgesetzten Anlass vom Präsidenten des Landesrettungsvereins verliehen.
- 3. Die Ehrenmitgliedschaft der Sektion wird in der Sektion anlässlich der Jahreshauptversammlung oder bei einem anderen vom Ausschuss festgesetzten Anlass verliehen.
- 4. Die Ehrenmitglieder des Vereins und der Sektionen werden in zwei getrennten Verzeichnissen geführt.
- 5. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein unvereinbar. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.
- 6. Die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenen Vorteile enden mit dem Ableben des Ehrenmitgliedes.

Artikel 23: Beendigung der Mitgliedschaft der ehrenamtlich Tätigen

- 1. Die Mitgliedschaft der ehrenamtlich Tätigen endet aus den folgenden Gründen:
 - freiwilliger Austritt,
 - Ausschluss,
 - Erreichen der Höchstaltersgrenze laut jeweiliger Fachordnung,
 - Ableben.
- 2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft als ehrenamtlich Tätige sind die Stempelkarte, der Dienstführerschein sowie sämtliche vom Verein überlassenen Gegenstände zurückzugeben.

Artikel 24: Gesetzliche Vertretung

1. Die gesetzliche Vertretung des Vereins, und folglich auch der Sektionen, obliegt ausschließlich dem Präsidenten. Daher dürfen von den leitenden Organen der Sektion keine Handlungen vorgenommen werden, die in die Zuständigkeiten der Vereinsorgane fallen. Dazu gehören z.B. Personaleinstellungen und -entlassungen, Abschluss von Verträgen aller Art, Maßnahmen, Initiativen und Veranstaltungen, welche nicht in schriftlicher Form bereits geregelt sind.

Artikel 25: Schlussbestimmungen

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinsordnung geregelt wird, wird auf die Bestimmungen der Satzung und auf die Fachordnungen verwiesen.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO am 23.10.2020.

Landesrettungsverein Weißes Kreuz Fachordnung Rettungs- und Krankentransportdienst



Stand: 28.Februar 2018

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

Titel 1: Tätigkeitsbeschreibung

Artikel 1.1

Der Rettungsdienst umfasst alle Einsätze, die über die Landes-Notruf-Zentralen an die Rettungsmittel weitergegeben werden. Es handelt sich um Einsätze, die nicht planbar sind.

Artikel 1.2

Der Krankentransport umfasst alle planbaren Transporte von Patienten und/oder verschiedenem Material, die von der Einsatzzentrale des Weißen Kreuzes koordiniert werden.

Titel 2: Aufgaben und Ziele

Artikel 2.1

Das Weiße Kreuz führt die Rettungseinsätze und Krankentransporte vorwiegend in der Autonomen Provinz Bozen durch. Im Bereich der Krankentransporte werden auch Transporte für unsere Mitglieder und andere Auftraggeber durchgeführt.

Artikel 2.2

Das Weiße Kreuz ist aufgrund der geltenden Vereinbarungen verpflichtet, diese Dienste 365 Tage im Jahr für 24 Stunden zu gewährleisten.

Artikel 2.3

Bei der Erbringung der Dienstleistungen soll der höchstmögliche qualitative Standard geboten werden.

Titel 3: Aufbau und Struktur

Artikel 3.1

Die Freiwilligen Mitglieder sind folgenden Diensten zugeteilt:

- Tagdienst,
- Nachtdienst,
- Feiertagdienst und
- Wochenenddienst.

Der Dienstleiter ist für die gesamte Dienstabdeckung verantwortlich.

Artikel 3.2

Das Modell der Diensteinteilung der Nacht-, Feiertags- und Wochenenddienste der Freiwilligen Mitglieder wird durch den Sektionsausschuss festgelegt. Bei Tagdiensten muss die Diensteinteilung der Freiwilligen Mitglieder mit jener der Angestellten vorher innerhalb einer angemessenen Zeit abgestimmt werden.

Artikel 3.3

Die Freiwilligen Mitglieder haben die Pflicht, sich rechtzeitig vor Dienstbeginn im Vereinssitz einzufinden und sich beim Verantwortlichen des vorangegangenen Dienstes über bereits laufende Einsätze und Besonderheiten zu erkundigen. Die Überprüfung der Einsatztauglichkeit der Fahrzeuge und des Materials obliegt demjenigen, der den Dienst

antritt. Bei Dienstende ist den Nachfolgern alles mitzuteilen, was für den Dienst von Wichtigkeit ist.

Artikel 3.4

In der Hauptsektion muss die jährliche Mindestanzahl von 200 Dienststunden geleistet und durch Stempelungen dokumentiert werden.

Artikel 3.5

Damit die Sektion in den Genuss des für Freiwillige Mitglieder vorgesehenen Beitrages kommt, muss das Mitglied 200 Dienststunden in der Hauptsektion leisten. Ist ein Freiwilliges Mitglied zusätzlich in einer Nebensektion tätig, muss es in dieser eingetragen sein und mindestens 100 Dienststunden leisten, damit die Sektion in den Genuss des für Freiwillige Mitglieder vorgesehenen Beitrages kommt. Für die Eintragung als Freiwilliges Mitglied in die Nebensektion genügt eine Anfrage auf dem vom Verein erstellten Vordruck nach vorhergehender Absprache zwischen den Sektionsverantwortlichen.

Titel 4: Aufnahmekriterien

Artikel 4.1

Personen, die in Rettungs- und Krankentransportdienst als Freiwillige Mitglieder tätig sein möchten, müssen volljährig sein bzw. dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Artikel 4.2

Gleichzeitig mit der Anfrage müssen die Anwärter das für die Tätigkeit vorgesehene ärztliche Zeugnis und die Impfungsnachweise vorlegen. Das ärztliche Zeugnis wird vom Vertrauensarzt anhand des vereinsinternen Formulars ausgefüllt und dem Sanitätsdirektor des Vereins vorgelegt. Darin bestätigt der Vertrauensarzt die körperlichen und psychischen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit. Die Anwärter verpflichten sich weiteres, sich den vom Sanitätsdirektor vorgegebenen Impfungen und den Auffrischungen zu unterziehen. Letztendlich bestätigt ausschließlich der Sanitätsdirektor die körperliche und psychische Eignung auch mit eventuellen Einschränkungen/Auflagen.

Titel 5: Funktionen

Artikel 5.1 Gruppenleiter Rettungs- und Krankentransporte

Jede Dienstgruppe muss einen Kandidaten für die Funktion des Gruppenleiters namhaft machen. Dem Sektionsausschuss obliegt es, den vorgeschlagenen Kandidaten unter Berücksichtigung des nötigen Anforderungsprofils zu überprüfen und zu genehmigen. Die Ablehnung eines Kandidaten durch den Sektionsausschuss muss mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen und ist nicht begründungspflichtig. Der Gruppenleiter wird für die Dauer von 4 Jahren namhaft gemacht, wobei die Namhaftmachung bis zum 15. Mai des Jahres zu erfolgen hat, in dem die Wahlen der leitenden Organe der Sektion stattfindet. Den Gruppenleitern ist es freigestellt, einen geeigneten Stellvertreter zu ernennen.

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Gruppenleiter auf Antrag der Gruppe und des Sektionsausschusses seiner Funktion enthoben werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Gruppenleiters erfolgt die Nachbesetzung für die verbleibende Zeit.

Dem Sektionsausschuss steht es aus organisatorischen Gründen frei, eine periodische stattfindende Gruppenleiter-Sitzung vorzusehen.

Artikel 5.2

Die Gruppenleiter haben die Aufgabe, die Gruppenmitglieder zu führen und zu fördern, sowie die Anwesenheitsschichten ihrer Gruppe zu koordinieren und die Weisungen des Sektions- und Dienstleiters umzusetzen.

Artikel 5.3

In den Funktionsbeschreibungen sind die Aufgaben der Funktionsträger der gegenständlichen Fachordnung im Einzelnen beschrieben.

Artikel 5.4

Lenker von Dienstfahrzeugen für Rettungseinsätze und Krankentransporte müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und die in den Ausbildungsrichtlinien des Vereins vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur einen PKW lenken. Die Erlaubnis Vereinsfahrzeuge zu lenken bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Vorgesetzten.

Titel 6: Ausbildung

Artikel 6.1

Die Ausbildung im Rettungs- und Krankentransportdienst wird mittels geltender Normen und der vereinsinternen Ausbildungsrichtlinien geregelt.

Titel 7: Besondere Verhaltensregeln

Artikel 7.1

Die Benützung der Sondersignale - wobei stets auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu achten ist - ist bei der Anfahrt zum Einsatzort nur auf Anweisung der Landesnotrufzentrale gestattet, während bei der Fahrt vom Einsatzort zum Krankenhaus die Benützung im eigenverantwortlichen Ermessen des Fahrers und nach entsprechender Rücksprache mit der Landesnotrufzentrale möglich ist.

Artikel 7.2

Mitarbeitern ist es strengstens untersagt, Kranken oder Verletzten ohne ärztliche Aufsicht Medikamente zu verabreichen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, welche nur in der Kompetenz des medizinischen Personals liegen.

Titel 8: Einschränkung/Beendigung der Tätigkeiten

Artikel 8.1

Beim Erreichen des 65. Lebensjahres muss jedes Freiwillige Mitglied, welches im Krankentransport weiterhin tätig sein möchte, ein vom Vertrauensarzt ausgefülltes vereinsinternes Formular "Ärztliches Zeugnis" dem Sanitätsdirektor vorlegen, welches die körperliche und psychische Eignung für die Weiterführung dieser Tätigkeit bescheinigt. Der Sanitätsdirektor entscheidet letztendlich über die Weiterführung der Tätigkeit.

Titel 9: Höchstaltersgrenzen

Artikel 9.1

Für die Tätigkeiten im Rettungs- und Krankentransportdienst gelten folgende Höchstaltersgrenzen:

- Tätigkeit im Rettungsdienst: bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres
- Tätigkeit im Krankentransportdienst: bis zum Erreichen des 70. Lebensjahres

Ab dem Erreichen des 65. Lebensjahres muss vom Freiwilligen Mitglied alle zwei Jahre ein ärztliches Zeugnis dem Sanitätsdirektor vorgelegt werden, welcher über die körperliche und psychische Eignung entscheidet.

Titel 10: Allgemeine Hinweise

Artikel 10.1

Für alle Punkte, die in der vorliegenden Fachordnung nicht geregelt sind (z.B. Verhaltensregeln, Rechte, Pflichten, etc.), wird auf die Satzung, die Vereinsordnung und die Funktionsbeschreibungen verwiesen.

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 28.02.2018.

Landesrettungsverein Weißes Kreuz Fachordnung First Responder



Stand: 28. Februar 2018

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

Titel 1: Tätigkeitsbeschreibung

Artikel 1.1

Die First-Responder bilden ein zusätzliches Glied in der Rettungskette und ergänzen den organisierten, professionellen Rettungsdienst in entlegenen Orten. Dazu zählen Gebiete, wo der nächste Rettungswagen mehr als 20 Minuten zur Anfahrt benötigt.

Artikel 1.2

Die Tätigkeit als First-Responder kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Rettungsorganisationen ausgeübt werden.

Titel 2: Aufgaben und Ziele

Artikel 2.1

Die First-Responder haben die Aufgabe die Notfallversorgung eines Patienten bis zum Eintreffen des regulären Rettungsdienstes sicherzustellen.

Artikel 2.2

Die Hauptaufgaben sind:

- die Patientenbeurteilung,
- die Lagemeldung an die Landesnotrufzentrale,
- die Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen unter Verwendung eines Automatischen Externen Defibrillators (AED)
- die Einweisung der nachfolgenden Rettungsmittel.

Titel 3: Aufbau und Struktur

Artikel 3.1

Die First-Responder sind in den verschiedenen ausgewählten Stützpunkten tätig. Diese Tätigkeit wird, wo notwendig, in Zusammenarbeit mit anderen Rettungsorganisationen ausgeübt. Alle Mitglieder der First-Responder-Gruppen sind aktive freiwillige Helfer des Weißen Kreuzes. Sie werden in den Listen jener Sektion geführt, in deren Zuständigkeit das Einzugsgebiet der jeweiligen First-Responder-Gruppe liegt.

Artikel 3.2

Wird seitens einer Rettungsorganisation der Bedarf für die Gründung einer First-Responder-Gruppe angemeldet, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen (z.B. Entfernung zur nächsten Rettungsstelle, Bevölkerungsdichte, etc.). Bestehen die Voraussetzungen, wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Sind lokal die notwendigen Ressourcen vorhanden, erfolgte eine offizielle Anfrage an den Landesnotrufdienst 112. Die Mitglieder der First-Responder-Gruppe sind verpflichtet den Dienst ganzjährig und mit 24h-Abdeckung zu organisieren.

Artikel 3.3

Die First-Responder-Gruppen werden vom Landesnotrufdienst 112 bei Vorliegen der entsprechenden Einsatzindikationen alarmiert. Die einzelnen Mitglieder befinden sich in

Rufbereitschaft und wickeln nach Möglichkeit den Einsatz im Sinne der bestehenden Abläufe ab.

Artikel 3.4

Die Gruppenleitung setzt sich aus zwei Personen zusammen:

- Gruppenleiter
- Gruppenleiter-Stellvertreter

Artikel 3.5

Der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der First-Responder-Gruppe in Anwesenheit des Sektionsleiters oder eines delegierten Ausschussmitgliedes aus einer Liste von Kandidaten gewählt. Dieses Ausschussmitglied darf sich jedoch nicht als Gruppenleiter zur Wahl stellen.

Über den Ablauf der Wahl ist ein Protokoll zu verfassen, welches in das nächste Ausschussprotokoll mit einfließt.

Der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Wahlen innerhalb 15. Mai desselben Jahres stattfinden, an dem die leitenden Organe der Sektion gewählt werden.

Die Funktionen Gruppenleiter und Gruppenleiter-Stellvertreter sind mit einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Verein nicht vereinbar.

Sollte der Gruppenleiter vorzeitig ausscheiden, übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl bei der nächsten Jahresvollversammlung der Sektion die Aufgaben des Gruppenleiters.

Artikel 3.6

Die Sektion erhält für jedes Mitglied der First-Responder-Gruppe den Pro-Kopf-Beitrag, der für die freiwilligen Mitglieder vorgesehen ist, zur Verfügung, wenn die vorgesehenen Pflichten erfüllt wurden. Dieser Betrag muss für die Förderung und die Eingliederung der Mitglieder der First-Responder-Gruppe in die Sektion verwendet werden.

Titel 4: Aufnahmekriterien

Artikel 4.1

Personen, die einer First-Responder-Gruppe beitreten wollen, müssen volljährig sein.

Artikel 4.2

Gleichzeitig mit der Anfrage müssen die Anwärter das für die Tätigkeit vorgesehene ärztliche Zeugnis und die Impfungsnachweise vorlegen. Das ärztliche Zeugnis wird vom Vertrauensarzt anhand des vereinsinternen Formulars ausgefüllt und bestätigt die körperliche und psychische Eignung für die angestrebte Tätigkeit. Die Anwärter verpflichten sich weiteres, sich den vom Sanitätsdirektor vorgegebenen Impfungen und den Auffrischungen zu unterziehen.

Titel 5: Funktionen

Artikel 5.1

Die Mitarbeitenden verpflichten sich die Anweisungen und Regeln des Weißen Kreuzes zu respektieren und an den vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Sie dokumentieren die Einsätze nach den vorgegebenen Regeln samt der Einsatzzeiten.

Artikel 5.2

Der Gruppenleiter ist der Interessensvertreter der First-Responder in der Sektion und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der First-Responder und den Notwendigkeiten der Gruppe herzustellen.

Der Gruppenleiter ist beauftragt, die Verbindung zu allen am Landesrettungsverein Interessierten oder mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.

Der Gruppenleiter hat die Aufgabe, die Gruppe zu leiten. Er ist Bindeglied zwischen der Gruppe und der Sektion und, wo vorhanden, der Partnerorganisation.

Dem Gruppenleiter obliegt es dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe in der Gruppe ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden.

Er hat folgende Kernaufgaben:

- ist Ansprechpartner für jegliche Anliegen und Probleme der Mitarbeiter der Gruppe
- ist verantwortlich für die Diensteinteilung
- organisiert und begleitet die Praktika der neu ausgebildeten First-Responder
- ist zusammen mit dem Sektionsleiter verantwortlich für die Abschlussgespräche bei Austritt eines First-Responder
- er delegiert Aufgaben in Absprache mit dem stellvertretenden Gruppenleiter
- unterstützt die sorgfältige administrative Abwicklung bei Ein- und Austritten, Wartestände, etc. in Absprache mit dem Dienstleiter seiner Sektion
- beruft Sitzungen der Gruppen und der mit Aufgaben betrauten Mitarbeitern ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls
- gewinnt neue Mitarbeiter
- unterstützt den Sektionsleiter bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Titel 6: Ausbildung

Artikel 6.1

Die Ausbildung der First-Responder wird mittels der vereinsinternen Ausbildungsrichtlinien geregelt.

Titel 7: Besondere Verhaltensregeln

Artikel 7.1

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Satzung, Vereins- und Fachordnung First-Responder einzuhalten
- das vorgesehene Ausbildungsprogramm zu absolvieren

- die Einsätze verantwortungsvoll und sorgfältig durchzuführen und nach den vorgegebenen Regeln zu dokumentieren
- die Schweigepflicht einzuhalten

Titel 8: Einschränkung/Beendigung der Tätigkeiten

Artikel 8.1

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der WK Ausweis sowie sämtliche überlassene Gegenstände beim Gruppenleiter abzugeben.

Titel 9: Höchstaltersgrenzen

Artikel 9.1

Für die Tätigkeit als First-Responder gilt folgende Höchstaltersgrenze: bis zum Erreichen des 65 Lebensjahres.

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 28. Februar 2018

Landesrettungsverein Weißes Kreuz Fachordnung Schnelleinsatzgruppe



Stand: 28. Februar 2018

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

Titel 1: Tätigkeitsbeschreibung

Artikel 1.1

Das Konzept zur Großschadensbewältigung sieht die Einrichtung von Schnelleinsatzgruppen vor, die in strategisch günstiger Lage über das Landesgebiet verteilt in Ergänzung zu den bereits bestehenden Strukturen vorgesehen sind. Diese Schnelleinsatzgruppen bestehen aus Fahrzeugen oder Kombinationen von Fahrzeugen für den Transport der Sanitätern und der medizinisch-technischen Ausrüstung.

Artikel 1.2

Die Freiwilligen Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen (Abk. SEG) sind grundsätzlich dafür ausgelegt, einen Behandlungsplatz zu errichten und zu betreiben. Sie können jedoch ebenso an jeder Stelle des Versorgungsablaufs eingesetzt werden, wenn sie dafür die dafür notwendige Ausbildung vorweisen können. Bei der Aufnahme in die SEG soll auf eine entsprechende Ausgewogenheit hinsichtlich der Ausbildungsvoraussetzungen geachtet werden.

Titel 2: Aufgaben und Ziele

Artikel 2.1

Die Hauptaufgabe der Freiwilligen Mitglieder der SEG ist es, einen Behandlungsplatz in Absprache mit dem Einsatzleiter (ORG) aufzubauen und diesen gemeinsam mit dem Hintergrunddienst bzw. dem Rettungsdienst zu betreiben. Im Regelfall starten sie vom jeweiligen Stützpunkt in kompletter Ausrüstung.

Titel 3: Aufbau und Struktur

Artikel 3.1

Die Standorte (Bruneck und Schlanders) sind vom MANV-Konzept (Beschluss der Landesregierung Nr. 2666 vom 24. Juli 2006 "Großschadensereignisse: Genehmigung und Durchführung des Konzeptes "Sanitätsdienstliche Organisation bei Großschadensereignissen und Katastrophen" (MANV – Massenanfall an Verletzten)") vorgegeben.

Artikel 3.2

Alle Mitglieder der SEG sind vollwertige aktive freiwillige Helfer des Weißen Kreuzes. Sie werden in den Listen jener Sektion geführt, wo eine SEG laut MANV-Konzept vorgesehen ist.

Artikel 3.3

Die Gruppenleitung setzt sich aus zwei Personen zusammen:

- Gruppenleiter
- Gruppenleiter-Stellvertreter

Artikel 3.4

Der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der SEG in Anwesenheit des Sektionsleiters oder eines delegierten Ausschussmitgliedes aus einer Liste von Kandidaten gewählt.

Der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Wahlen innerhalb 15. Mai desselben Jahres stattfinden, an dem die leitenden Organe der Sektion gewählt werden.

Die Funktionen Gruppenleiter und Gruppenleiter-Stellvertreter sind mit einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Verein nicht vereinbar.

Sollte der Gruppenleiter vorzeitig ausscheiden, übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl bei der nächsten Jahresvollversammlung der Sektion die Aufgaben des Gruppenleiters.

Artikel 3.5

Im Einsatzfall ist die SEG dem Leitenden Notarzt (LNA) und dem Organisatorischen Leiter (ORG) des Rettungsdienstes unterstellt.

Artikel 3.6

Die Sektion erhält für jedes freiwillige Mitglied den vom Vorstand beschlossenen Pro-Kopf-Beitrag, wenn die vorgesehenen Stunden nachweislich erbracht wurden.

Titel 4: Aufnahmekriterien

Artikel 4.1

Personen, die einer SEG beitreten wollen, müssen volljährig sein.

Artikel 4.2

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds der SEG erfolgt nach den Abläufen der Freiwilligengewinnung und/oder auf Vorschlag des Gruppenleiters. Gleichzeitig mit der Anfrage müssen die Anwärter das für die Tätigkeit vorgesehene ärztliche Zeugnis und die Impfungsnachweise vorlegen. Das ärztliche Zeugnis wird vom Vertrauensarzt anhand des vereinsinternen Formulars ausgefüllt und bestätigt die körperliche und psychische Eignung für die angestrebte Tätigkeit. Die Anwärter verpflichten sich weiteres, sich den vom Sanitätsdirektor vorgegebenen Impfungen und den Auffrischungen zu unterziehen.

Artikel 4.3

Die Mitglieder der SEG müssen eine zwölfmonatige Anwärterzeit absolvieren. Erfolgt der Wechsel von einem anderen Tätigkeitsfeld des Weißen Kreuzes in die SEG ist eine Probezeit von 6 Monaten zu absolvieren. Bei negativem Verlauf erfolgt keine Aufnahme in die SEG.

Titel 5: Funktionen

Artikel 5.1

Die Freiwilligen Mitglieder der SEG verpflichten sich die Anweisungen und Regeln des Weißen Kreuzes zu respektieren und an den vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Sie dokumentieren die Einsätze nach den vorgegebenen Regeln.

Artikel 5.2

Die Mitglieder der SEG sind verpflichtet den Dienst ganzjährig und mit 24h-Abdeckung zu organisieren.

Artikel 5.3

Der Gruppenleiter ist der Interessensvertreter der SEG und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der SEG und den Notwendigkeiten der Gruppe herzustellen.

Der Gruppenleiter ist beauftragt, die Verbindung zu allen am Landesrettungsverein Interessierten oder mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.

Der Gruppenleiter hat die Aufgabe, die Gruppe zu leiten. Er ist Bindeglied zwischen der Gruppe und der Sektion.

Dem Gruppenleiter obliegt es dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe in der Gruppe ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden.

Er hat folgende Kernaufgaben:

- ist Ansprechpartner für jegliche Anliegen und Probleme der Mitarbeiter der Gruppe
- ist verantwortlich f
 ür die Diensteinteilung
- organisiert und begleitet die neu ausgebildeten Mitglieder der SEG
- ist zusammen mit dem Sektionsleiter verantwortlich für die Abschlussgespräche bei Austritt eines Mitgliedes der SEG
- er delegiert Aufgaben in Absprache mit dem stellvertretenden Gruppenleiter
- unterstützt die sorgfältige administrative Abwicklung bei Ein- und Austritten, Wartestände, etc. in Absprache mit dem Dienstleiter seiner Sektion
- beruft Sitzungen der Gruppen und der mit Aufgaben betrauten Mitarbeitern ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls
- gewinnt neue Mitarbeiter
- unterstützt den Sektionsleiter bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Titel 6: Ausbildung

Artikel 6.1

Die Ausbildung in der SEG wird mittels der vereinsinternen Ausbildungsrichtlinien geregelt.

Titel 7: Besondere Verhaltensregeln

Artikel 7.1

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Satzung, Vereins- und Fachordnung SEG einzuhalten;
- das vorgesehene Ausbildungsprogramm zu absolvieren;
- die Einsätze verantwortungsvoll und sorgfältig durchzuführen und nach den vorgegebenen Regeln zu dokumentieren;
- die Schweigepflicht einzuhalten;
- mindestens 10 Stunden im Jahr für Übungen, Einweisungen und sonstige Tätigkeiten in der SEG mittels Stempelungen nachzuweisen;
- als Fahrer der Sonderfahrzeuge periodische Übungsfahrten zu absolvieren.

Titel 8: Einschränkung/Beendigung der Tätigkeiten

Artikel 8.1

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der WK Ausweis sowie sämtliche überlassene Gegenstände beim Gruppenleiter abzugeben.

Titel 9: Höchstaltersgrenzen

Artikel 9.1

Für die Tätigkeiten in der SEG gilt folgende Höchstaltersgrenze: bis zum 70. Lebensjahr

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 28. Februar 2018.

Fachordnung SEG 5

Landesrettungsverein Weißes Kreuz Fachordnung Notfallseelsorge



Stand: 28. Feburar 2018

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

Titel 1: Tätigkeitsbeschreibung

Artikel 1.1

Die Notfallseelsorge ist ein Dienst, der menschliche Betreuung und seelsorglichen Beistand den Personen anbietet, die durch Unfall oder Krankheit in akute, das persönliche und soziale Leben erschütternde Notlagen geraten sind.

Artikel 1.2

Die Notfallseelsorge ist Bestandteil der notfallmedizinischen Tätigkeit, weil die Verhinderung schwerer gesundheitlicher Folgeschäden zum Aufgabengebiet der Notfallmedizin und damit des Rettungsdienstes gehören und Menschen in Notsituationen besonders hilfebedürftig sind.

Artikel 1.3

Die Notfallseelsorge ist eine Dienstleistung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz, welche vorrangig durch Freiwillige Mitglieder abgedeckt wird. Sie ist organisatorisch in den Sektionen bzw. Bezirken eingebunden und verfügt über eine eigene Fachordnung.

Titel 2: Aufgaben und Ziele

Artikel 2.1

Die Aufgaben und Ziele der Notfallseelsorge sind:

- Die Sorge um ganzheitliche Betreuung von direkt und indirekt betroffenen Menschen beschränkt auf einen einmaligen Einsatz unmittelbar nach dem Notfallereignis. Für die weiterführende Betreuung werden die betroffenen Menschen an spezialisierte Strukturen verwiesen.
- Durch den Dienst der Notfallseelsorge werden Betroffene während und nach einem traumatogenen Ereignis begleitet und unterstützt, damit die Rückkehr zur Normalität des Alltagslebens gefördert und die Handlungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.
- Die Notfallseelsorge steht den Betroffenen bei und ermöglicht ihnen, die akuten Belastungsreaktionen als normal anzusehen und anzunehmen.
- Durch gezielte Informationen und Hinweise kann die allmähliche Rückbildung der akuten Belastungsreaktion eingeleitet und verstärkt werden. Dadurch wird der Entwicklung von posttraumatischen Belastungsstörungen und anderer traumatisch bedingter Störungen (Depressionen, psychosomatische Erkrankungen, Dissoziation) vorgebeugt.
- Gleichzeitig soll einer möglichen Entwicklung von pathologischer Trauer vorgebeugt werden
- Das posttraumatische Wachstum und die Resilienz (Widerstandskraft) der Personen sollen gefördert werden.

Titel 3: Aufbau und Struktur

Artikel 3.1

Die Bereitschaftsdienste der freiwilligen Notfallseelsorger werden durch den Gruppenleiter eingeteilt. Die Sektion erhält für die freiwilligen Notfallseelsorger, die im vorangegangenen Jahr mindestens 400 Stunden Bereitschaftsdienst geleistet haben, einen pro-Kopf-Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, zur freien Verfügung. Die Verwendung dieses Beitrages erfolgt ausschließlich im Interesse der freiwilligen Notfallseelsorger. Der Sektionsausschuss kann in Absprache mit den Notfallseelsorgern darüber verfügen.

Artikel 3.2

Die Gruppe Notfallseelsorge besteht aus Mitgliedern der Einsatzgruppe und aus Mitgliedern der Hintergrundgruppe.

Artikel 3.3

Die Mitglieder der Einsatzgruppe sind ausgebildete Notfallseelsorger. Sie werden als diensthabende Notfallseelsorger eingesetzt und treffen sich regelmäßig zu den organisierten Nachbesprechungen.

Artikel 3.4

Die Mitglieder der Hintergrundgruppe sind neu ausgebildete Notfallseelsorger, die eine zwölfmonatige Anwärterzeit absolvieren und an mindestens 5 Einsätzen teilnehmen müssen. Erfolgt der Wechsel von einem anderen Tätigkeitsfeld des Weißen Kreuzes in die Notfallseelsorge ist eine Probezeit von 6 Monaten zu absolvieren. Bei negativem Verlauf erfolgt keine Aufnahme in die NFS. Sie unterstützen die Einsatzgruppe, dürfen aber alleine keine Einsätze absolvieren. Sie nehmen regelmäßig an den bei Bedarf organisierten Nachbesprechungen teil. Die Mitglieder der Hintergrundgruppe treffen sich mit der Gruppenleitung, dem Sektionsleiter oder dessen Stellvertreter und dem Leiter der Nachbesprechungen zum Auswertungsgespräch des Praktikums, in welchem die Aufnahme in die Einsatzgruppe besprochen wird.

Artikel 3.5

Die Gruppenleitung setzt sich aus zwei Personen zusammen:

- Gruppenleiter
- Gruppenleiter-Stellvertreter

Artikel 3.6

Innerhalb 15. Mai eines jeden Jahres muss die Jahreshauptversammlung vom Landesausschuss organisiert und abgehalten werden. Die Einladung dazu wird mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin über die Anschlagtafel der betreffenden Sektionen und mit einfacher schriftlicher Mitteilung, unterschrieben vom Landesleiter Notfallseelsorge bekannt gegeben.

An der Jahreshauptversammlung nehmen teil:

- ein Vertreter des Vorstandes.
- der Landesausschuss,
- die freiwilligen Notfallseelsorger,
- die Mitglieder des Fachbeirates und
- die Sektionsleiter jener Sektionen, welche eine NFS-Gruppe haben.

Artikel 3.7

Die Jahreshauptversammlung befasst sich mit folgenden Themen, die bei Bedarf auf die Tagesordnung kommen:

- 1. Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr
- 2. Bericht über die wirtschaftlichen Eckdaten der Notfallseelsorge
- 3. Bericht über die geplanten Tätigkeiten im laufenden Jahr
- 4. Information über die Tätigkeit des Landesrettungsvereins
- 5. Ehrungen, soweit nicht bei einem anderen Anlass vorgesehen
- 6. Namhaftmachung von mindestens 2 wahlberechtigten Personen pro Gruppe, die den Landesleiter Notfallseelsorge bei der Mitgliedervollversammlung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz begleiten
- 7. Allfälliges.

Die Tagesordnung wird vom Landesleiter Notfallseelsorge nach Absprache mit dem Landesausschusses festgelegt.

Die Tagesordnung und der Termin der Jahreshauptversammlung sind der Direktion rechtzeitig mitzuteilen.

Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls, unterzeichnet vom Landesleiter Notfallseelsorge und vom Schriftführer, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Versammlung an die Direktion zu übermitteln.

Die Regelung für die Einberufung und Protokollierung der Jahreshauptversammlung gilt auch für die Einberufung von zusätzlichen Versammlungen aller Art in den Gruppen.

Artikel 3.8

Für die Bereiche Ausbildung, Einsatz und Nachsorge sowie für alle weiteren Inhalte, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Fachordnung Notfallseelsorge geregelt und beschrieben werden, wird auf die Bestimmungen des Handbuches (Durchführungsbestimmungen, Richtlinien) für die Notfallseelsorge, auf die Satzung und auf die Vereinsordnung verwiesen.

Artikel 3.9

Für Fachbereiche, die in den oben genannten Dokumenten nicht erwähnt werden, wird auf die von der Landesleitung gegebenen Anweisungen verwiesen.

Titel 4: Aufnahmekriterien

Artikel 4.1

Allgemeine Aufnahmekriterien:

- Mindestalter: 28 Jahre, Höchstalter 60 Jahre.
- Körperliche und seelische Gesundheit: lebensbejahende und zukunftsorientierte Lebenseinstellung
- **Lebenserfahrung:** Beziehungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Diskretion, Teamfähigkeit, Flexibilität, Konfliktfähigkeit
- **Belastbarkeit:** Bewältigungsstrategien, Kohärenzgefühl, Selbstwertgefühl, realistische Selbsteinschätzung, Selbstschutz, Abgrenzung
- **Genügend Zeit** für den regelmäßigen Bereitschaftsdienst und für die obligatorischen Nachbesprechungen
- **Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung** in den Bereichen Notfallmedizin, Psychotraumatologie, Notfallseelsorge und Krisenintervention

- Religiöse und weltanschauliche Offenheit sowie Bereitschaft und Interesse zur Auseinandersetzung mit Grundthemen des Lebens: Sinn des Lebens, Tod und Sterben, Leid, Trauer, Leben nach dem Tod
- Bereitschaft zu regelmäßigen Nachbesprechungen der Einsätze in der Gruppe und bei Bedarf einzeln;
- Führerschein B

Artikel 4.2

Mit der Anfrage um Aufnahme muss der Anwärter das vom der Vertrauensarzt ausgefüllte vereinsinterne Formular "Ärztliches Zeugnis" vorlegen, das die körperliche und psychische Eignung für diese Tätigkeit bescheinigt.

Titel 5: Funktionen

Artikel 5.1

Externe Fachkräfte arbeiten als Leiter der Nachbesprechungen und/oder als ehrenamtliche Mitglieder des Fachbeirates mit. Sie sind in den oben genannten Funktionen nicht im operativen Bereich tätig. Sie werden vom Landesausschuss nach Anhörung des Fachbeirates ernannt und beauftragt.

Artikel 5.2

Für Mitarbeiter, die nicht operative Tätigkeiten ausführen, ist die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses nicht erforderlich.

Er muss die schriftliche Anfrage an den Landesausschuss NFS um Aufnahme als externe Fachkraft stellen und einen Lebenslauf vorweisen. Die Anfrage muss vom Landesleiter Notfallseelsorge unterschrieben werden.

Artikel 5.3

Externe Fachkräfte werden für die Dauer von einem Jahr für die Leitung von Einsatznachbesprechungen beauftragt und können auch vorzeitig von ihren Aufgaben entbunden werden.

Artikel 5.4

Der Gruppenleiter wird von den freiwilligen Notfallseelsorgern in Anwesenheit des Sektionsleiters oder eines delegierten Ausschussmitgliedes aus einer Liste von Kandidaten gewählt.

Der Gruppenleiter bleibt vier Jahre im Amt, wobei die Wahl innerhalb 15. Mai desselben Jahres stattfindet, an dem die leitenden Organe der Sektion, wo die NFS-Gruppe zugehört, gewählt werden.

Die Funktionen Gruppenleiter und Gruppenleiter-Stellvertreter sind mit einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Verein nicht vereinbar.

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Gruppenleiter auf Antrag der Gruppe, des Sektionsausschusses oder des Landesausschusses NFS durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes enthoben werden. Er wird gemäß den Bestimmungen der Fachordnung Notfallseelsorge durch Neuwahlen ersetzt.

Der Gruppenleiter ist der Interessensvertreter der Notfallseelsorger in der Gruppe und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der Notfallseelsorger und den Notwendigkeiten der Gruppe herzustellen.

Der Gruppenleiter ist beauftragt, die Verbindung zu allen am Landesrettungsverein Interessierten oder mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.

Der Gruppenleiter hat die Aufgabe, die Gruppe zu leiten. Er ist Bindeglied zwischen dem Landesausschuss, der Gruppe und der Sektion.

Dem Gruppenleiter obliegt es dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe in der Gruppe ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden.

Er hat folgende Kernaufgaben:

- ist Ansprechpartner für jegliche Anliegen und Probleme der Mitarbeiter der Gruppe
- ist Mitglied des Landesausschusses der Notfallseelsorge
- organisiert die Nachbesprechungen für die Notfallseelsorger und erstellt ein Anwesenheitsprotokoll
- sorgt dafür, dass die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen vor der organisierten Nachbesprechung die Einsatzprotokolle erhalten
- sorgt für die Dokumentation der Einsätze und verwahrt ordnungsgemäß die Einsatzprotokolle (vgl. Privacy Gesetz)
- organisiert bei Bedarf Einzelnachbesprechungen mit den Notfallseelsorgern
- ist verantwortlich für die Diensteinteilung
- organisiert und begleitet die Praktika der neu ausgebildeten Notfallseelsorger
- ist verantwortlich für die Auswertungsgespräche der Notfallseelsorger, die nach Abschluss des Praktikums in die Einsatzgruppe aufgenommen werden
- ist zusammen mit dem Sektionsleiter verantwortlich für die Abschlussgespräche bei Austritt eines Notfallseelsorgers
- er delegiert Aufgaben in Absprache mit dem stellvertretenden Gruppenleiter
- ist im Sektionsausschuss der Hauptsektion ein nicht gewähltes Mitglied und hat dort ein Stimmrecht
- informiert periodisch bei den Sitzungen der Sektionsausschüsse des Einzugsgebietes und bei den Sektionsvollversammlungen über die Tätigkeit der Gruppe NFS
- sorgt für die sorgfältige administrative Abwicklung bei Ein- und Austritten, Wartestände, etc. in Absprache mit dem Dienstleiter seiner Hauptsektion
- beruft Sitzungen der Gruppenleitung und der mit Aufgaben betrauten Mitarbeitern ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls
- gewinnt neue Mitarbeiter
- sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Sektion in Absprache mit dem Dienstleiter der Notfallseelsorge

Artikel 5.6

Der stellvertretende Gruppenleiter wird von den freiwilligen Notfallseelsorgern gewählt. Er bleibt vier Jahre im Amt, wobei die Wahl innerhalb 15. Mai desselben Jahres stattfindet, an dem die leitenden Organe der Sektion, wo die NFS-Gruppe zugehört, gewählt werden.

Der stellvertretende Gruppenleiter hat die Aufgabe, den Gruppenleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Erhaltung der Ordnung und der Disziplin in der Gruppe zu unterstützen.

Der Landesausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Landesleiter Notfallseelsorge
- die Gruppenleiter der Notfallseelsorge
- der Dienstleiter NFS
- der zuständige Abteilungsleiter der Landesleitung

Artikel 5.8

Der Landesausschuss besteht aus den Gruppenleitern der bestehenden NFS-Gruppen. Der Landesausschuss und dessen Vorsitzender bleiben vier Jahre im Amt, wobei die Wahl im zweiten Halbjahr des Jahres stattfindet, in dem die leitenden Organe der Sektionen gewählt werden.

Artikel 5.9

Der Landesausschuss:

- ist zuständig für organisatorische, inhaltliche und fachliche Fragen der Notfallseelsorge in den Arbeitsbereichen Ausbildung, Einsätze und Nachsorge
- fördert die strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung des Dienstes
- erstellt und genehmigt das Handbuch für die Notfallseelsorge
- wertet die Situation auf Landesebene und in den Gruppen Notfallseelsorge aus
- erstellt das Jahresprogramm f
 ür die Aus- und Fortbildung
- erstellt den Jahresbericht

Dem Landesausschuss steht ein fachlich beratendes Gremium zur Seite – der Fachbeirat für NFS.

Artikel 5.10

Der Fachbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Landesleiter Notfallseelsorge als Leiter des Fachbeirates
- Dienstleiter der NFS
- Fachleute: Mindestens 3, maximal 6. Diese Fachleute sollten womöglich aus den folgenden Bereichen entstammen:
 - o Psychologie
 - Theologie
 - Projektmanagement
 - Pädagogik

Artikel 5.11

Der Landesausschuss der Notfallseelsorge schlägt die Mitglieder des Fachbeirates vor, welche vom Vorstand ernannt werden. Der Landesleiter Notfallseelsorge und der Dienstleiter NFS sind von Amts wegen Mitglieder des Fachbeirates. Die Mitglieder des Fachbeirates bleiben vier Jahre im Amt und können auch vorzeitig vom Vorstand von ihren Aufgaben abberufen werden. Die Amtszeit des Fachbeirates läuft mit der Amtszeit des Landesauschusses aus.

Artikel 5.12

Der Fachbeirat ist ein beratendes Gremium in fachlichen Fragen für den Landesausschuss. Die Mitglieder des Fachbeirates befassen sich mit Themen der Ausbildung, der

Nachbesprechungen, der Weiterentwicklung der NFS sowie mit dem Erstellen von Auswertungen zu Einsatztätigkeiten.

Artikel 5.13

Die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen:

- werden vom Landesausschuss ernannt
- sind für die Nacharbeit in den Gruppen Notfallseelsorge verantwortlich
- leiten die Fallbesprechungen bei den bei Bedarf stattfindenden Nachbesprechungen und stehen für Einzelnachbesprechungen zur Verfügung
- beraten den Gruppenleiter in gruppendynamischen Fragen
- nehmen nach Abschluss des Praktikums der Mitglieder der Hintergrundgruppe an den Auswertungsgesprächen teil

Artikel 5.14

Der Landesleiter Notfallseelsorge wird von den Gruppenleitern aus ihren Reihen mittels Stimmzettel gewählt.

Artikel 5.15

Der Landesleiter Notfallseelsorge übernimmt auf Landesebene die Verantwortung für die Organisation und für die Vertretung der Notfallseelsorge nach innen und nach außen in Absprache mit dem Präsidenten.

Die Hauptaufgaben sind:

- Förderung der Notfallseelsorgetätigkeit auf Landesebene und der Wertschätzung und Ehrung von langjährigen Notfallseelsorgern
- Auf- und Ausbau der Notfallseelsorge als landesweiter Dienst
- Durchführung der Jahreshauptversammlung der Notfallseelsorge
- Vertretung der Notfallseelsorge nach außen: Kontakte zu Institutionen, Behörden, Politik und sozialen Diensten auf Landesebene in Absprache mit dem Präsidenten
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Abteilung Marketing der Landesleitung
- Pflegt regelmäßige Kontakte zu den einzelnen Notfallseelsorgegruppen
- Informiert regelmäßig die Gruppenleiter über aktuelle Mitteilungen und Anweisungen der Vereinsgremien über die Landesausschusssitzungen
- Leitung der Sitzungen des Fachbeirates und des Landesausschusses
- Unterstützung des Dienstleiters NFS bei Problemen in den einzelnen NFS-Gruppen
- Vertritt den Dienstleiter NFS bei dessen Abwesenheit in Absprache und nach Anweisung des Abteilungsleiters

Artikel 5.16

Der stellvertretende Landesleiter Notfallseelsorge hat die Aufgabe, den Landesleiter Notfallseelsorge in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

Artikel 5.17

Der Dienstleiter ist verantwortlich für die Organisation der Notfallseelsorge auf Landesebene.

Seine Hauptaufgaben sind:

• Begleitung der bestehenden Notfallseelsorgegruppen und Überwachung der Einhaltung von Vereins-, Sektions- und NFS-Ordnungen und des NFS-Handbuches

- Kontaktperson für die Gruppenleiter der Notfallseelsorge und somit Ansprechpartner für jegliche Probleme der NFS-Gruppen
- Ordnungsgemäße Durchführung und Überprüfung der Spesenabrechnungen (KM, Verpflegung, sonstige) und Honorare (z.B. Notfallpsychologen, Referenten)
- Vereinbarung von Zielen mit den Gruppenleitern und Verfolgung derselben
- Überwachung der Einhaltung der Kostenplanung, soweit sie in seine Zuständigkeit fällt
- Bedarfsmeldung beim Einkauf von Bekleidung und Ausrüstung für die Notfallseelsorger
- Aktive Unterstützung des Landesleiters Notfallseelsorge bei Initiativen und Veranstaltungen
- Organisation von Informationsveranstaltungen und Bewerbungs- und Aufnahmegesprächen
- Kontaktperson für die externen Fachkräfte für NFS Nachbesprechungen
- Kontaktpflege zur Notfallpsychologie und zu den Behörden
- Aufbau und F\u00f6rderung von neuen Notfallseelsorgegruppen
- Organisation von Ausbildungskursen für neue Notfallseelsorger in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsabteilung
- Organisation von j\u00e4hrlichen Fortbildungskursen auf Landesebene f\u00fcr die aktiven Notfallseelsorger in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsabteilung
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresstatistik in Zusammenarbeit mit den Gruppenleitern
- Einberufung und Protokollführung bei den Sitzungen des Fachbeirates und des Landesausschusses und Verfolgung der abgeleiteten Maßnahmen
- Mitarbeit beim Koordinationsteam in der Arbeitsgemeinschaft NFS und NFP
- Erreichbarkeit für Notfälle

Der Dienstleiter für Notfallseelsorge wird von der Direktion ernannt.

Artikel 5.19

Kommen die Gruppenleiter, die Mitglieder des Fachbeirates, die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen und der Landesleiter Notfallseelsorge nicht ihren Aufgaben nach, kann ihre Absetzung durch den Vorstand beschlossen werden. Bei einem Wechsel der oben genannten Funktionsträger ist die Landesleitung zu informieren.

Titel 6: Ausbildung

Artikel 6.1

Die Ausbildung in der Notfallseelsorge wird mittels der vereinsinternen Ausbildungsrichtlinien geregelt.

Titel 7: Besondere Verhaltensregeln

Artikel 7.1

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Satzung, Vereins- und Fachordnung Notfallseelsorge einzuhalten
- das vorgesehene Ausbildungsprogramm zu absolvieren

- die Einsätze verantwortungsvoll und sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen
- an den bei Bedarf stattfindenden Nachbesprechungen teilzunehmen
- die Schweigepflicht einzuhalten
- für gute Referenzen und Akzeptanz der eigenen Persönlichkeit zu sorgen.

Titel 8: Einschränkung/Beendigung der Tätigkeiten

Artikel 8.1

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der WK Ausweis sowie sämtliche überlassene Gegenstände beim Gruppenleiter abzugeben.

Titel 9: Höchstaltersgrenzen

Artikel 9.1

Für die Tätigkeiten im Notfallseelsorge gilt folgende Höchstaltersgrenze: bis zum Erreichen des 70. Lebensjahres.

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 28. Februar 2018.

Landesrettungsverein Weißes Kreuz Fachordnung Einsatznachsorge



Stand: 28. Februar 2018

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

Titel 1: Tätigkeitsbeschreibung

Artikel 1.1

Die Einsatznachsorge befasst einerseits mit der Vorbereitung der Einsatzkräfte auf belastende Einsatzsituationen und anderseits sorgen die Freiwilligen Mitglieder der Einsatznachsorge (Peer) für ein einheitliches und transparentes Vorgehen in der Nachbearbeitung von belastenden Einsätzen mit dem Ziel die Gesundheit und das Wohlbefinden der Einsatzkräfte im Landesrettungsverein Weißes Kreuz sicherzustellen. In den Bereichen Organisation, Aus-und Weiterbildung und bei der Supervision der Tätigkeit arbeitet die Einsatznachsorge im Weißen Kreuz mit anderen Rettungsorganisationen in Südtirol zusammen.

Artikel 1.2

Die Einsatznachsorge ist unter anderem auch als Bestandteil des betrieblichen Gesundheitsmanagements im Weißen Kreuz zu betrachten und somit eine Dienstleistung, die vorrangig durch freiwillige Mitglieder abgedeckt wird.

Artikel 1.3

Die in der Einsatznachsorge tätigen Peers, sind aktive oder ehemalige freiwillige Mitglieder des Rettungsdienstes, die über eine zusätzliche Ausbildung verfügen.

Artikel 1.4

Die freiwilligen Mitglieder der Einsatznachsorge (Peer) sind in folgenden Bereichen tätig:

- Information und Sensibilisierung der Einsatzkräfte (Präventionsarbeit)
- Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Kurzbesprechungen mit Einsatzkräften unmittelbar nach belastenden Einsatzsituationen (innerhalb 72 Stunden nach dem Einsatzgeschehen)
- Einsatznachbesprechung in Zusammenarbeit mit dem Dienst für Notfallpsychologie

Artikel 1.5

Die Alarmierung für eine Kurzbesprechung erfolgt innerhalb 72 Stunden nach Einsatzgeschehen über die Einsatzzentrale im Weißen Kreuz oder über direkten Kontakt zwischen den Einsatzkräften und den Peer. Die Alarmierung für eine Einsatznachbesprechung erfolgt über die Bereichsleitung Einsatznachsorge im Weißen Kreuz.

Diese Fachordnung gilt ausschließlich für die freiwilligen Mitglieder der Einsatznachsorge im Weißen Kreuz.

Titel 2: Aufgaben und Ziele

Artikel 2.1

Die Aufgaben und Ziele der Einsatznachsorge sind:

- Information und Sensibilisierung der Einsatzkräfte bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Informationsvermittlung über kompetenten Selbstschutz und Stressmanagement, Vorbeugung von traumatischem Stress

- Unterstützung auf kollegialer Ebene vor und nach belastenden Einsatzsituationen
- Einheitliches Vorgehen bei der Nachbearbeitung von belastenden Einsätzen
- Linderung von traumatischen Stressreaktionen bei Einsatzkräften
- Erhaltung von Gesundheit und Wohlbefinden der Einsatzkräfte

Titel 3: Aufbau und Struktur

Artikel 3.1

Die Mitarbeiter der Einsatznachsorge (Peers) sind als freiwillige Mitglieder im Weißen Kreuz tätig. Die Peers sind aktive oder ehemalige Mitarbeiter des Rettungsdienstes mit einer Zusatzausbildung und werden als eigene Gruppe auf Landesebene geführt.

Artikel 3.2

Die Einsatznachsorge im Weißen Kreuz steht zudem in enger Zusammenarbeit mit dem Dienst der Notfallpsychologie des Südtiroler Sanitätsbetriebes. Die Notfallpsychologie ist ein fachlicher Hintergrunddienst zur psychologischen Betreuung von direkt oder indirekt Betroffenen, für Einsatz- und Rettungskräfte in Kooperation mit der Einsatznachsorge/Peers.

Artikel 3.3

Die Leitung der Einsatznachsorge auf Landesebene setzt sich aus der Bereichsleitung Einsatznachsorge, dem Gruppenleiter Einsatznachsorge und dem Gruppenleiter-Stellvertreter Einsatznachsorge zusammen.

Artikel 3.4

Innerhalb 15. Mai eines jeden Jahres muss die Jahreshauptversammlung von der Bereichsleitung Einsatznachsorge, dem Gruppenleiter und dem Gruppenleiter-Stellvertreter organisiert und abgehalten werden. Die Einladung dazu wird mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin in schriftlicher Form an die Freiwilligen Mitglieder der Einsatznachsorge (Peers) geschickt. An der Jahreshauptversammlung nehmen teil:

- ein Vertreter des Vorstandes
- die Bereichsleitung Einsatznachsorge (Abteilungs- Bereichsleiter)
- der Gruppenleiter Einsatznachsorge
- der Gruppenleiter Stellvertreter Einsatznachsorge
- die freiwilligen Mitglieder der Einsatznachsorge

Artikel 3.5

Die Jahreshauptversammlung befasst sich mit folgenden Themen, die bei Bedarf auf die Tagesordnung kommen:

- 1. Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr
- 2. Bericht über die geplanten Tätigkeiten im laufenden Jahr
- 3. Information über die Tätigkeit des Landesrettungsvereins
- 4. Ehrungen, soweit nicht bei einem anderen Anlass vorgesehen
- 5. Allfälliges

Die Tagesordnung wird in Absprache mit der Bereichsleitung Einsatznachsorge, dem Gruppenleiter und dem Gruppenleiter – Stellvertreter erstellt.

Die Tagesordnung und der Termin der Jahreshauptversammlung sind der Direktion rechtzeitig mitzuteilen.

Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls, unterzeichnet vom Bereichsleiter Einsatznachsorge und vom Schriftführer, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Versammlung an die Direktion zu übermitteln.

Artikel 3.6

Für alle weiteren Inhalte, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Fachordnung Einsatznachsorge geregelt und beschrieben werden, wird auf die Satzung und auf die Vereinsordnung verwiesen.

Titel 4: Aufnahmekriterien

Artikel 4.1

Allgemeine Aufnahmekriterien:

- a) Mindestalter: 28 Jahre, Höchstalter 65 Jahre.
- b) Körperliche und seelische Gesundheit: lebensbejahende und zukunftsorientierte Lebenseinstellung
- c) Lebenserfahrung: Beziehungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Diskretion, Teamfähigkeit, Flexibilität, Konfliktfähigkeit
- d) Belastbarkeit: Bewältigungsstrategien, Kohärenzgefühl, Selbstwertgefühl, realistische Selbsteinschätzung, Selbstschutz, Abgrenzung
- e) Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung
- f) Bereitschaft zu regelmäßigen Besprechungen/Gruppentreffen und Supervisionen
- g) Führerschein B
- h) Mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung im Rettungsdienst
- i) Absolvierten B- Kurs

Artikel 4.2

Bei Neuaufnahmen von freiwilligen Mitgliedern gilt die Anwärterzeit wie in der Vereinsordnung vorgesehen. Für freiwillige Mitglieder, welche die Einsatznachsorge als zusätzliche Tätigkeit wählen besteht eine Probezeit von 12 Monaten. Mit der Anfrage um Neuaufnahme muss der Anwärter das vom Vertrauensarzt ausgefüllte vereinsinterne Formular "Ärztliches Zeugnis" vorlegen, das die körperliche und psychische Eignung für diese Tätigkeit bescheinigt.

Artikel 4.3

Die im Artikel 4.1 Buchstabe a) bis g) beschriebenen Kriterien müssen für die Ausübung der Tätigkeit als Peer auch nach erfolgter Aufnahme fortwährend gewährleistet werden.

Titel 5: Funktionen

Artikel 5.1

Der Peer ist verpflichtet an den vorgesehenen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, an den Sitzungen und an den angebotenen Supervisionen teilzunehmen.

Artikel 5.2

Die Notfallpsychologie ist ein Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes. Es handelt sich um Psychologen mit spezieller notfallpsychologischer Ausbildung. Der Notfallpsychologe wird

bei bestimmten Einsatzindikationen direkt von der LNZ 118 alarmiert, oder durch die Einsatzkräfte nachalarmiert. Die Notfallpsychologen unterstützen Privatpersonen als auch Einsatzkräfte nach belastenden Einsatzsituationen eigenständig oder in Zusammenarbeit mit der Einsatznachsorge.

Artikel 5.3

Die Bereichsleitung Einsatznachsorge ist verantwortlich für die Organisation und Abwicklung der Einsatznachsorge auf Landesebene. Die Bereichsleitung hat folgende Hauptaufgaben:

- Sorgt für die administrative Abwicklung bei Ein- und Austritten, Warteständen usw.
- Organisiert bei Bedarf Einsatznachbesprechungen in Zusammenarbeit mit dem Dienst für Notfallpsychologie
- Sorgt dafür, dass die Peer ihre Tätigkeit nach den vorgesehen Richtlinien dokumentieren.
- Organisiert Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Peers.
- Beruft die Sitzungen des Ausschusses und der Peers in Absprache mit dem Gruppenleiter ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls.
- Organisiert Supervisionen für Peers mit externen Fachkräften.
- Sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und Überprüfung der Spesenabrechnungen (KM, Verpflegung, sonstige) und Honorare (z.B. Notfallpsychologen, Referenten).
- Ist Kontaktperson für den Gruppenleiter und Gruppenleiter-Stellvertreter und somit Ansprechpartner für jegliche Probleme der Peers.
- Arbeitet im Koordinationsteam der Arbeitsgemeinschaft NFS und NFP mit.

Artikel 5.4

Der Gruppenleiter Einsatznachsorge ist der Interessensvertreter der Peer und wird von den Peers aus einer Liste von Kandidaten gewählt.

Die Gruppenleiter werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Wahlen innerhalb 15. Mai desselben Jahres stattfinden, an dem die leitenden Organe der Sektion gewählt werden.

Die Funktionen Gruppenleiter und Gruppenleiter-Stellvertreter sind mit einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Verein nicht vereinbar.

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Gruppenleiter auf Antrag der Bereichsleitung durch den Vorstand vom Amt enthoben werden.

Er hat folgende Hauptaufgaben:

- Leitet die Gruppe der Peers.
- Erstellt zusammen mit der Bereichsleitung und dem Ausschuss Jahresabschlussberichte und die Jahresplanung für das darauffolgende Jahr.
- Ist Bindeglied zwischen Bereichsleitung Einsatznachsorge dem Ausschuss und der Gruppe der Peers.
- Ist Ansprechpartner für jegliche Anliegen und Probleme der Mitarbeiter der Gruppe der Peers
- Erarbeitet zusammen mit der Bereichsleitung und dem Ausschuss an der Planung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs für die Peers
- Sorgt dafür, dass die Peers an den Supervisionen und Sitzungen teilnehmen

 Arbeitet mit der Bereichsleitung und dem Ausschuss eng an der Weiterentwicklung der Einsatznachsorge beim Weißen Kreuz zusammen.

Artikel 5.5

Der Gruppenleiter- Stellvertreter Einsatznachsorge wird von den Peers aus einer Liste von Kandidaten gewählt. Der Gruppenleiter-Stellvertreter wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Wahlen innerhalb 15. Mai desselben Jahres stattfinden, an dem die leitenden Organe der Sektion gewählt werden.

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann dieser auf Antrag der Bereichsleitung durch den Vorstand vom Amt enthoben werden.

Artikel 5.6

Der Ausschuss der Einsatznachsorge besteht aus:

- Bereichsleitung Einsatznachsorge (Abteilungs- und Bereichsleitung)
- Gruppenleiter Einsatznachsorge
- Stellv. Gruppenleiter Einsatznachsorge

Artikel 5.7

Der Ausschuss hat folgende Hauptaufgaben:

- Erstellt den Jahresbericht und die Jahresstatistik.
- Ist zuständig für organisatorische, inhaltliche und fachliche Fragen der Einsatznachsorge in den Arbeitsbereichen Aus- und Weiterbildung und den Einsätzen.
- Fördert die strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung des Dienstes.
- Bewertet die Situation der Einsatznachsorge auf Landesebene und arbeitet an der Weiterentwicklung des Dienstes

Dem Bereichsleiter Einsatznachsorge bzw. dem Gruppenleiter steht es frei bei Bedarf zusätzliche Fachkräfte einzuladen.

Artikel 5.8

Die Bereichsleitung Einsatznachsorge wird von der Direktion ernannt.

Titel 6: Ausbildung

Artikel 6.1

Die Ausbildung der Einsatznachsorge wird mittels der vereinsinternen Ausbildungsrichtlinien geregelt.

Titel 7: Besondere Verhaltensregeln

Artikel 7.1

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Satzung, Vereins- und die Fachordnung Einsatznachsorge einzuhalten
- das vorgesehene Ausbildungsprogramm zu absolvieren
- die Einsätze verantwortungsvoll und sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen
- an den Sitzungen und Supervisionen teilzunehmen
- die Schweigepflicht einzuhalten
- für gute Referenzen und Akzeptanz der eigenen Persönlichkeit zu sorgen
- für kompetenten Selbstschutz und Stressmanagement zu sorgen

Titel 8: Einschränkung/Beendigung der Tätigkeiten

Artikel 8.1

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der WK Ausweis sowie sämtliche überlassene Gegenstände beim Gruppenleiter abzugeben.

Titel 9: Höchstaltersgrenzen

Artikel 9.1

Für die Tätigkeiten in der Einsatznachsorge gilt folgende Höchstaltersgrenze: bis zum Erreichen des 70. Lebensjahres

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 28.02.2018

Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS Fachordnung Jugend



Stand: 12.09.2018

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

Titel 1: Tätigkeitsbeschreibung

Artikel 1.1

Die WK-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz und arbeitet laut Satzung und Leitbild nach dessen Grundsätzen (Menschlichkeit - Ehrenamtlichkeit - Unparteilichkeit).

Artikel 1.2

In den Sektionen des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz werden Jugendgruppen auf Beschluss des Sektionsausschusses und in Absprache mit dem Landesjugendausschusses gebildet, die bei Bedarf altersmäßig gegliedert sind.

Die Sektionen erhalten für die Jugendgruppen einen Beitrag, der vom Vorstand genehmigt wird.

Titel 2: Aufgaben und Ziele

Artikel 2.1

Im Allgemeinen will der Landesrettungsverein Weißes Kreuz durch die Jugendarbeit:

- die Entwicklung Jugendlicher zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten fördern,
- Jugendlichen eine positive Lebenseinstellung vermitteln,
- sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung ermutigen und zu sozialem Handeln anleiten,
- die Jugendlichen auf Respekt, Wertschätzung und Mitgefühl sensibilisieren,
- die Jugend gewinnen, sich freiwillig in den Dienst der in Not geratenen Mitmenschen zu stellen,
- Jugendlichen ein Grundwissen in Erste Hilfe übermitteln und die Ausbildung in Erster Hilfe f\u00f6rdern,
- Jugendlichen eine Freizeitgestaltung bieten,
- Jugendliche auf Themen wie Um- und Mitwelt sensibilisieren.

Im Besonderen erwartet sich der Landesrettungsverein Weißes Kreuz durch die Jugendarbeit:

- eine Sensibilisierung der Jugendlichen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, insbesondere in unserem Verein.
- die Ausbildung von Rettungshelfern und F\u00f6rderung der Breitenausbildung,
- Sensibilisierung der Jugendlichen für alle Tätigkeiten des Vereins.

Artikel 2.2

- Die WK-Jugend hat die Aufgabe, die Zielsetzungen des Weißen Kreuzes den Jugendlichen zu vermitteln. Dies geschieht, indem sie die Dienste des Weißen Kreuzes,
 - Dienst am Nächsten,
 - Dienst an der Gesundheit und am Sozialen und
 - Dienst an der allgemeinen Verständigung mittragen und verwirklichen.
- b) Die WK-Jugend veranstaltet, in Vereinsjugendarbeit wie in offener Jugendarbeit, Bildungsmaßnahmen und startet Aktionen sowie Programme für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

- c) Die WK-Jugend arbeitet, unter Berücksichtigung des Lebensalters seiner Mitglieder, als Gemeinschaft der Jugend im Landesrettungsverein Weißes Kreuz an der Erreichung der vorgegebenen Ziele mit.
- d) Die WK-Jugend arbeitet mit anderen lokalen, nationalen und internationalen Jugendorganisationen zusammen mit dem Ziel, miteinander in Austausch zu sein und voneinander zu lernen.

Titel 3: Aufbau und Struktur

Artikel 3.1

Der Landesjugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Landesjugendleiter
- Landesjugendleiter-Stellvertreter
- Weitere 5 (fünf) Ausschussmitglieder
- Zuständiger hauptamtliche Mitarbeiter für die Jugendarbeit, welcher ohne Stimmrecht im Ausschuss vertreten ist

Artikel 3.2

Der Landesjugendausschuss:

- ist zuständig für organisatorische, inhaltliche und fachliche Fragen der WK-Jugend auf Landesebene
- trifft alle relevanten Entscheidungen, welche die Abwicklung der inhaltlichen und fachlichen Aspekte der WK-Jugend auf Landesebene betreffen
- sorgt für eine optimale Abstimmung der Aktivitäten zwischen den Bezirken bei der Umsetzung der Jugendarbeit laut den Aufgaben und Zielen
- arbeitet bei Bedarf in Projektgruppen mit zur Umsetzung von Projekten, die von der Größe oder ihrem Wesen her von sektionsübergreifendem Interesse sind
- organisiert mindestens einmal j\u00e4hrlich eine Klausurtagung, wo die Jahresziele der Jugendarbeit definiert werden. Der Landesjugendausschuss stellt diese Ergebnisse anschlie\u00dfend dem Vorstand zur Entscheidung vor.

Artikel 3.3

Bei allen Wahlvorgängen und Abstimmungen in der WK-Jugend ist es nicht möglich, das Stimmrecht zu übertragen. Nicht Anwesende haben kein Stimmrecht.

Der Landesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist, und die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig.

Artikel 3.4

Für die Wahl des Landesjugendausschusses können kandidieren (passives Wahlrecht):

- alle Sektionsjugendleiter und deren Stellvertreter,
- alle Jugendbetreuer, welche die Anwärter / Probezeit von 12 Monaten positiv abgeschlossen haben

Die Kandidaturen für die Wahl des Landesjugendausschusses müssen beim Vereinssitz schriftlich, spätestens 20 Tage vor dem festgelegten Wahltermin eingereicht werden. Nur die so eingereichten Kandidaturen sind, nach Überprüfung ihrer Wählbarkeit, gültig und werden in entsprechenden Verzeichnissen aufgelistet, die 10 Tage vor der Wahl innerhalb des Vereins veröffentlicht werden.

Die Wahl des Landesjugendausschusses findet im Rahmen der Vollversammlung der Jugend statt. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind dabei pro Sektion maximal 3 Mitglieder des Betreuerteams. Es können bis zu 7 (sieben) Vorzugsstimmen abgegeben werden.

Vereinsmitgliedern, die ein abhängiges Arbeitsverhältnis mit dem Verein haben, steht kein passives und aktives Wahlrecht zu. Vereinsmitgliedern, die ein abhängiges und unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Verein hatten, steht das passive Wahlrecht erst nach Ablauf von 5 Jahren ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu.

Artikel 3.5

Die konstituierende Sitzung des Landesjugendausschusses findet innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Wahl statt. In dieser Sitzung werden der Landesjugendleiter, sein Stellvertreter und die drei Bezirkskoordinatoren aus dessen Reihen in voneinander getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

Sollte der Landesjugendleiter vorzeitig ausscheiden, übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Landesjugendleiters bis zur nächsten Vollversammlung. Auch beim vorzeitigen Ausscheiden anderer Mitglieder des Landesjugendausschusses erfolgt die Neuwahl im Rahmen der nächsten Vollversammlung

Artikel 3.6

Innerhalb 15. Mai eines jeden Jahres muss die Jahresvollversammlung vom Landesjugendausschuss organisiert und abgehalten werden. Die Einladung dazu wird mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin über die Anschlagtafel der betreffenden Sektionen und mit einfacher schriftlicher Mitteilung, unterschrieben vom Landesjugendleiter bekannt gegeben.

Die Jahreshauptversammlung befasst sich grundsätzlich mit folgenden Themen:

- Bericht über die T\u00e4tigkeiten im abgelaufenen Jahr
- Bericht über die geplanten Tätigkeiten im laufenden Jahr
- Information über die Tätigkeit des Landesrettungsvereins
- Ehrungen (soweit nicht bei einem anderen Anlass übergeben)
- Allfälliges

Die Tagesordnung wird vom Landesjugendleiter nach Absprache mit dem Landesjugendausschuss festgelegt. Die Tagesordnung und der Termin der Jahresvollversammlung sind der Direktion rechtzeitig mitzuteilen. Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls, unterzeichnet vom Landesjugendleiter und vom Schriftführer, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Versammlung an die Direktion zu übermitteln.

Artikel 3.7

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Landesjugendausschusses wird für jeden Bezirk ein Bezirkskoordinator gewählt, der als direkter Ansprechpartner für die Jugendgruppen in dessen Bezirk zur Verfügung steht. Die Bezirkskoordinatoren sind somit Bindeglied zwischen Landesjugendausschuss und den Sektionsjugendleitern. Die Bezirkskoordinatoren treffen sich periodisch mit den Sektionsjugendleitern auf Bezirksebene und geben dort Auskunft über die Arbeit des Landesjugendausschusses und nehmen gleichzeitig Themen und Anregungen der Sektionsjugendleiter auf, welche im

Landesjugendausschuss thematisiert und bearbeitet werden. An den Bezirkssitzungen nimmt auch der hauptamtliche Mitarbeiter teil.

Artikel 3.8

Der Sektionsjugendleiter und dessen Stellvertreter wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe aus einer Liste von Kandidaten in Anwesenheit eines Sektionsleiters oder eines delegierten Ausschussmitgliedes gewählt. Der Sektionsjugendleiter und dessen Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Sektionsjugendleiter und dessen Stellvertreter wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahl innerhalb 15. Mai desselben Jahres stattfinden, an dem die leitenden Organe der Sektion bzw. der Vorstand gewählt werden. Über den Ablauf der Wahl ist ein Protokoll zu verfassen. Dieses Ergebnisprotokoll der Wahl muss an die Personalabteilung und an die Direktion geschickt werden sowie an den zuständigen Abteilungsleiter.

Vereinsmitgliedern, die ein abhängiges Arbeitsverhältnis mit dem Verein haben, steht kein passives Wahlrecht zu. Der Sektionsjugendleiter wird aus den Reihen der Jugendbetreuer gewählt. Das passive Wahlrecht steht nur jenen Jugendbetreuern zu, welche die Anwärter-/Probezeit positiv absolviert haben.

Titel 4: Aufnahmekriterien

Artikel 4.1

In der WK-Jugend können Jugendliche tätig sein, welche das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Zugehörigkeit kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauern. Der Sektionsausschuss kann in Absprache mit dem Sektionsjugendleiter ein höheres Mindestalter für die Aufnahme festlegen.

Artikel 4.2

Für die Aufnahme in die Jugendgruppe gelten folgende Aufnahmekriterien und – modalitäten:

- a) Mindest- und Höchstalter
- b) Aufnahmegespräch mit dem Sektionsjugendleiter, der die Fachordnung Jugend und die Eingliederung erläutert.
- c) Nach dem Aufnahmegespräch informiert der Jugendleiter den Sektionsleiter und das restliche Betreuerteam über die Neuaufnahme für die Jugendgruppe.
- d) Weiterleitung der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Unterschrift.
- e) Sobald die von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung dem zuständigen Sektionsjugendleiter oder Sektionsleiter zurückgegeben wird, wird dieser eine Kopie der gesamten Aufnahmeunterlagen an die Personalabteilung, weitergeben und die Daten des Jugendlichen werden ins WK Office eingetragen.
- f) Jugendlichen welche nicht im WK Office eingetragen sind, sind nicht Teil der Jugendgruppe und dürfen nicht an den Jugendstunden teilnehmen.

Artikel 4.3

Der Jugendbetreuer muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Aufnahme eines neuen WK Jugendbetreuers erfolgt nach den Abläufen der Freiwilligengewinnung und/oder auf Vorschlag des Sektionsjugendleiters in Absprache mit dem Betreuerteam der jeweiligen Sektion. Es wird ein Aufnahmegespräch mit dem neuen Jugendbetreuer durchgeführt, bei dem der Sektionsjugendleiter und ein Mitglied des Sektionsausschusses anwesend sein müssen. Der neue WK Jugendbetreuer hat eine Anwärterzeit / Probezeit von 12 Monaten. Die definitive Aufnahme als WK Jugendbetreuer nach einem positiven Abschluss der Anwärter- oder Probezeit muss vom Sektionsausschuss bestätigt werden. Bei negativem Verlauf der Anwärter- oder Probezeit gelten die von der Vereinsordnung vorgesehenen Bestimmungen.

Das Aufnahmeformular für die Aufnahme des neuen Jugendbetreuers wird im WK Office erstellt und nach erfolgter Unterzeichnung durch den Sektionsleiter an die Personalabteilung weitergeleitet.

Titel 5: Funktionen

Artikel 5.1

Der Landesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter muss mindestens ein Jahr als ehrenamtliche Führungskraft in der WK-Jugend tätig gewesen sein.

Der Landesjugendleiter/Stellvertreter zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.

Artikel 5.2

Die ehrenamtliche Funktion des Landesjugendleiters und des Stellvertreters übernimmt folgende Aufgaben:

- Der Landesjugendleiter ist der Interessenvertreter der in der WK-Jugend T\u00e4tigen auf Vereinsebene und ist somit Ansprechpartner f\u00fcr Anliegen und Konflikte der WK-Jugend.
- b) Er bringt die Anliegen der WK-Jugend beim Vorstand ein und ist gleichzeitig Ansprechpartner des Vorstandes in allen Belangen der Jugendarbeit. Dabei ist er unter anderem verantwortlich für den Informationsaustausch mit dem zuständigen Vertreter im Vorstand.
- c) Er vertritt die WK-Jugend bei den Versammlungen des Südtiroler Jugendrings und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinen und dem Südtiroler Jugendring.
- d) Er organisiert bei Bedarf Informationstreffen der Sektionsjugendleiter und sorgt für einen optimalen Informationsaustausch zwischen der Landesleitung und den WK-Jugendgruppen in den Sektionen.
- e) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene, in Absprache mit dem Präsidenten des Weißen Kreuzes
- f) Der Landesjugendleiter beruft die jährliche Vollversammlung und die Sitzungen des Landesjugendausschusses ein.
- g) Er ist bei landesweiten Veranstaltungen anwesend.

Der Landesjugendleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Landesjugendleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

Artikel 5.4

Die ehrenamtliche Funktion des Bezirkskoordinators fungiert als Bindeglied zwischen dem Landesjugendausschuss und den Sektionsjugendleitern, um die Kommunikations- und Führungsabläufe transparent und zielgerichtet zu gestalten. Der Bezirkskoordinator arbeitet auf Bezirksebene, wobei die Bezirke dem Sektionseinzugsgebiet den operativen Bezirken laut gültigem Organigramm der Landesleitung entsprechen.

Der Bezirkskoordinator ist zuständig für einen guten Informationsfluss zwischen dem Landesjugendausschuss und den Sektionen im Bezirk.

Der Bezirkskoordinator:

- a) beruft die Jugendleitersitzungen auf Bezirksebene ein und sorgt für die Protokollierung der Bezirkssitzungen.
- b) sorgt für die Weitergabe von Informationen des Bezirkes an den Landesausschuss und umgekehrt.
- c) fördert und moderiert aktiv Initiativen auf Bezirksebene, die dem Wesen der WK-Jugend entsprechen und die Entwicklung der WK-Jugend fördern.
- d) nimmt an den Sitzungen des Landesjugendausschusses teil.
- e) übernimmt im Auftrag und nach Absprache mit dem Landesjugendleiter zusätzliche Aufgaben auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.
- f) setzt sich bei Konflikten und Schwierigkeiten für eine Konfliktlösung im Bezirk ein.
- g) unterstützt die WK-Jugendgruppen im Bezirk.
- h) ist bei Bezirksveranstaltungen anwesend.
- i) zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.

Artikel 5.5

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten von den Mitgliedern des Landesjugendausschusses finden die von der Vereinsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen Anwendung.

Artikel 5.6

Der Sektionsjugendleiter kann zur selben Zeit nur in einer Sektion diese Funktion ausüben. Er soll vor allem über Führungskompetenzen und die Bereitschaft zur persönlichen Fortbildung verfügen. Der Sektionsjugendleiter zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.

Artikel 5.7

Die ehrenamtliche Funktion des Sektionsjugendleiters übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Der Sektionsjugendleiter führt die WK-Jugendgruppe seiner Sektion.
- b) Er ist für die Einhaltung der Fachordnung und der Vorschriften in der Jugendgruppe der Sektion verantwortlich
- c) Er hat das Weisungsrecht gegenüber der WK-Jugend, sowie gegenüber den Jugendbetreuern
- d) Für sämtliche der Jugendgruppe überlassene Gegenstände des WK trägt der Sektionsjugendleiter die Verantwortung

- e) Er hat zusammen mit eventuellen Jugendbetreuern die Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten Jugendlichen
- f) Er sorgt für die Äbhaltung regelmäßiger Gruppenstunden sowie für die Aus- und Weiterbildung der WK-Jugendgruppe
- g) Er verfolgt die Aufgaben und Ziele der WKJ laut Artikel 2.1 dieser Fachordnung
- h) Er sorgt für die Dokumentation der Gruppenstunden laut den Vorgaben des LJA
- i) Er nimmt verpflichtend oder durch ein von ihm delegiertes Mitglied an den von der Landesleitung organisierten j\u00e4hrlichen Vollversammlung, Vereinsversammlungen und Weiterbildungsveranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder der WK-Jugend weiter
- j) Er sorgt für einen korrekten Informationsfluss auf Sektions- und Landesebene
- k) Er begleitet die Jugendlichen zu Veranstaltungen oder delegiert einen Betreuer.
- I) Er trägt in Abstimmung mit dem Sektionsausschuss die Verantwortung für das Budget der eigenen Jugendgruppe
- m) Er fördert die Teamarbeit in der Gruppe

Der Sektionsjugendleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Sektionsjugendleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

Artikel 5.9

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten des Sektionsjugendleiters oder dessen Stellvertreters finden die von der Vereinsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen Anwendung.

Der Sektionsausschuss und der Landesjugendausschuss informieren umgehend den Vorstand, um die eventuelle Anwendung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Vorstandes einzuleiten.

Artikel 5.10

Die freiwillige Funktion des Jugendbetreuers übernimmt folgende Aufgaben:

- Der Jugendbetreuer unterstützt den Sektionsjugendleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeiten.
- b) Der Jugendbetreuer nimmt an den von der Landesleitung organisierten Versammlungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Sektionsjugendleiter und Jugendbetreuer teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder der WK-Jugend weiter.
- c) Der Jugendbetreuer ist zuständig für die Betreuung der Jugendlichen.
- d) Er kann den Jugendleiter bei Bezirkssitzungen vertreten oder begleiten.
- e) Er ist regelmäßig bei den Gruppenstunden und anderen Aktivitäten der Jugendgruppe dabei.
- f) Er zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.
- g) Er hilft bei der Planung der Aktivitäten (Gruppenstunden, Veranstaltungen, Ausflügen, usw.) mit.

Es ist von Vorteil, wenn der Jugendbetreuer eine von den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Ausbildung im Sanitätsbereich vorweisen kann. Er wird vom Sektionsleiter, nach Rücksprache mit dem Sektionsjugendleiter und dem -ausschuss, ernannt.

Der hauptberufliche Mitarbeiter der WK Jugend ist verantwortlich für die Umsetzung der Entscheidungen des Landesjugendausschusses auf Landesebene und die ordnungsgemäße Verwaltung der Jugendlichen und Freiwilligen/Ehrenamtlichen der WK Jugend.

Titel 6: Ausbildung

Artikel 6.1

Die Ausbildung der WK-Jugend ist in den Ausbildungsrichtlinien festgehalten.

Titel 7: Besondere Verhaltensregeln

Artikel 7.1

Zugehörige der WK-Jugend haben das Recht:

- auf Eintragung in das Verzeichnis der WK-Jugend,
- den WK-Jugend Ausweis zu erhalten,
- das WK-Jugend Abzeichen zu tragen,
- eine eigene Dienstbekleidung zu tragen,
- auf Versicherungsschutz,
- Beschwerden einzureichen,
- auf eine auf das Alter bezogene Ausbildung und T\u00e4tigkeiten,
- auf Betreuung und Begleitung.

Jeder Zugehörige der WK-Jugend erhält die vom Vorstand genehmigte Vereinskleidung. Die Bekleidung wird durch eine interne Weisung bekannt gegeben und verbindlich festgehalten.

Artikel 7.2

Der Zugehörige zur WK-Jugend hat die Pflicht:

- die Fachordnung Jugend sowie alle anderen vereinsinternen Bestimmungen anzuerkennen,
- regelmäßig bei der Erfüllung der Aufgaben der WK-Jugend mitzuwirken,
- an den Veranstaltungen und Aktivitäten der Jugendgruppe teilzunehmen,
- die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Artikel 7.3

Wer wiederholt gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder die Fachordnung Jugend verstößt oder das Ansehen des Weißen Kreuzes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann auf Vorschlag des Jugendleiters vom Sektionsleiter und nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, im Einverständnis mit dem Sektionsausschuss, ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss ein klärendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.

Artikel 7.4

Bei unentschuldigtem Nichtteilnehmen an den Veranstaltungen und Aktivitäten der WK-Jugend für eine Dauer von mehr als 3 Monaten gilt der Jugendliche als ausgetreten. Dieser und die Erziehungsberechtigten werden vom Jugendleiter entsprechend schriftlich benachrichtigt.

Titel 8: Einschränkung/Beendigung der Tätigkeiten

Artikel 8.1

Bei Austritt aus der WK-Jugend sind der Ausweis sowie sämtliche überlassene Gegenstände beim Jugendleiter abzugeben. Die Beendigung der WK-Jugendtätigkeit ist in den Listen mit Begründung zu vermerken. Das entsprechende Austrittsformular muss ausgefüllt, unterzeichnet und an die Personalabteilung weitergeleitet werden.

Titel 9: Höchstaltersgrenzen

Die Zugehörigkeit zur WK-Jugend endet durch:

- Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Eintragung in die Liste der freiwilligen Helfer, wenn der Jugendliche nicht ausdrücklich durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Anmeldeformular erklärt, dass es auch weiterhin in der WK Jugend tätig sein will.
- Freiwilligen Austritt Dieser ist auf dem vorgesehenen Formular dem Sektionsleiter schriftlich mitzuteilen. Nach Rücksprache des Sektionsleiters mit dem Erziehungsberechtigten wird der Jugendliche der WK-Jugend vom entsprechenden WK-Jugend Verzeichnis gelöscht.

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 12.09.2018

Landesrettungsverein Weißes Kreuz Fachordnung für die Sektion "Zivilschutz" des Weißen Kreuzes



Stand: 12.12.2018

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Fachordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

I. Wesen

Der Betreuungsdienst, in der Folge Zivilschutz genannt, ist ein Fachdienst des von der Südtiroler Landesregierung geschaffenen Katastrophenhilfsdienstes. Mit der geltenden Vereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Landesrettungsverein Weißes Kreuz wurde die Führung dieses Dienstes dem Weißen Kreuz übertragen. Innerhalb des Weißen Kreuzes besteht der Zivilschutz im Range einer Sektion, welche sich mit den Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen sowie der Satzung befasst.

II. Aufgaben

Der Zivilschutz hat laut Vereinbarung mit der Autonomen Provinz Bozen folgende Aufgaben:

- verpflegt und betreut hilfsbedürftige, obdachlose bzw. evakuierte Personen im Rahmen von Zivilschutzeinsätzen,
- verpflegt und versorgt die Einsatzkräfte während der Zivilschutzeinsätze,
- stattet Notunterkünfte aus und errichtet im Auftrage des Landeszivilschutzes Zeltstädte und Containersiedlungen,
- plant und organisiert zusammen mit dem Amt für Zivilschutz Maßnahmen zur Prävention und Katastrophenvorsorge.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gibt es landesweit Teileinheiten des Zivilschutzes, in der Folge Gruppen genannt: Bozen, Brixen, Sterzing, Bruneck, Naturns, Lana und Sarntal. Dazu gibt es die historisch gewachsenen Untergruppen in den Orten Überetsch und Neumarkt. Um neue Gruppen gründen zu können, muss vor Ort der lokalpolitische Wille vorhanden sein. Anschließend wird der Sektionsausschuss einen Vorschlag ausarbeiten und dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen. Nach erfolgter Genehmigung wird das Verfahren mit dem Amt für Zivilschutz für eine Neugründung eingeleitet.

Unbeschadet der geltenden Vereinbarung kann der Zivilschutz außerdem mit Genehmigung des Vorstandes andere Tätigkeiten ausüben, die generell dem Gemeinwohl dienen und/oder mit dem Vereinszweck verbunden sind.

III. Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder werden im Dienst als Freiwillige Mitglieder bezeichnet. Als solche müssen sie sämtliche Bestimmungen annehmen, die von der Satzung, der Vereins- und Sektionsordnung und der Fachordnung Zivilschutz vorgesehenen sind.

1. Aufnahme als Freiwilliges Mitglied

Personen, die der Sektion Zivilschutz als Freiwillige Mitglieder beitreten wollen, müssen volljährig sein bzw. dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Neuaufnahmen von freiwilligen Mitgliedern gilt eine Anwärterzeit von zwölf (12) Monaten und es wird nach dem festgelegten Ablauf laut Vereinsordnung vorgegangen.

Gleichzeitig mit der Anfrage müssen die Anwärter das für die Tätigkeit vorgesehene ärztliche Zeugnis sowie die Impfungsnachweise vorlegen. Das ärztliche Zeugnis wird vom Vertrauensarzt anhand des vereinsinternen Formulars ausgefüllt und dem Sanitätsdirektor des Vereins vorgelegt. Darin bestätigt der Vertrauensarzt die körperlichen und psychischen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit. Die Anwärter verpflichten sich weiteres, sich den vom Sanitätsdirektor vorgegebenen Impfungen und den Auffrischungen zu unterziehen. Letztendlich bestätigt ausschließlich der Sanitätsdirektor die körperliche und psychische Eignung auch mit eventuellen Einschränkungen/Auflagen.

Die Mitgliedschaft kann ab dem 70. Lebensjahr durch ein ärztliches Zeugnis jeweils um 2 weitere Jahre verlängert werden. Die entsprechende Entscheidung obliegt dem Sanitätsdirektor. Mit Erreichen des 75. Lebensjahres ist es nicht mehr möglich, aktiv an Einsätzen jeglicher Art im Außendienst teilzunehmen. Davon betroffene Helfer können weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Einschränkungen Innendienste leisten, die ggf. vom Sanitätsdirektor verfügt werden.

2. Austritt als freiwilliges Mitglied

Freiwillige Mitglieder scheiden aus nachfolgenden Gründen aus dem Verein aus: freiwilliger Rücktritt, Ausschluss, beim Erreichen des 80. Lebensjahres oder durch Ableben.

Beim Austritt sind die Dienstbekleidung, die Stempelkarte, der Dienstführerschein sowie sämtliche vom Verein überlassenen Gegenstände abzugeben.

3. Unterstützung der freiwilligen Mitglieder

Die Sektion erhält für die Freiwilligen Mitglieder, die im vorangegangenen Jahr die Mindeststundenanzahl an freiwilligem Dienst geleistet haben, einen Pro-Kopf-Beitrag zur freien Verfügung, der vom Vorstand festgelegt wird. Die Verwendung dieses Beitrages erfolgt ausschließlich im Interesse der Freiwilligen Mitglieder und der Angestellten der Sektion und wird vom Sektionsausschuss bestimmt.

IV. Ausbildung

Die Ausbildung für Mitglieder des Zivilschutzes wird mittels der vereinsinternen Ausbildungsrichtlinien geregelt.

V. Rechte und Pflichten der Freiwilligen Mitglieder

Die Freiwilligen Mitglieder haben folgende Rechte:

- Genuss der Rechte laut Satzung,
- im Verzeichnis der Freiwilligen Mitglieder geführt zu werden,
- im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien auf Aus- und Weiterbildung,
- vorgesehenen Versicherungsschutz,
- Einreichung von Beschwerden an übergeordnete Stellen,
- Tragen der Dienstbekleidung während des Dienstes.

Beim Beschwerderecht ist auf die Einhaltung der hierarchischen Strukturen innerhalb des Vereins zu achten:

- 1. Sektionsleiter bzw. Stellvertreter
- 2. Vorstand
- 3. Ehrengericht

Die freiwilligen Mitglieder haben die Pflicht, das vorgesehene Ausbildungsprogramm zu absolvieren sowie an den vom Ausschuss festgelegten Übungen teilzunehmen. Die jährliche Mindestanzahl von Anwesenheitsstunden wird auf 70 Stunden festgesetzt und durch Stempelungen dokumentiert.

Sollte es dem Freiwilligen Mitglied nicht möglich sein, am Sektionsleben aktiv teilzunehmen, so hat er dies dem nächsten Vorgesetzten mitzuteilen. Sollte ein Freiwilliges Mitglied dem Dienst mehrfach unentschuldigt fernbleiben, bzw. an Aktivitäten nicht teilnehmen, wird es vom Gruppenleiter und in Folge dann auch vom Freiwilligenkoordinator kontaktiert, um eine Lösung zu finden.

Ein Freiwilliges Mitglied kann sich auf Antrag bis zu einem Jahr in eine Warteliste eintragen lassen. Der Antrag, erstellt auf einem vorgegebenen Formular, muss vom Sektionsausschuss genehmigt und von diesem zwecks Eintragung in die zentrale Datenbank an die Landesleitung weitergeleitet werden. Die Wartestellung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

VI. Verhaltensregeln

Es gelten die in der Vereinsordnung festgelegten Verhaltensregeln.

VII. Dienstbekleidung

Die Mitarbeiter der Sektion Zivilschutz haben während der Ausübung der verschiedenen Dienste die vom Verein zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung zu tragen.

Aus Gründen des einheitlichen Erscheinungsbildes legt der Sektionsausschuss fest, wie die Dienstbekleidung getragen wird. An diese Vorgaben müssen sich alle halten.

VIII. Kraftfahrer und Fuhrpark

Für Fahrer, welche in der Sektion Zivilschutz tätig sind, gelten die Bestimmungen der Vereinsordnung.

Zusätzlich gelten nachfolgende Regelungen:

Für bestimmte Fahrzeuge und Geräte der Sektion Zivilschutz (z. B. Stapler, Erdbewegungsmaschinen oder Autokran) sind gesonderte Ausbildungen und Befähigungen vorgesehen. Nur wer im Besitz dieser Befähigungen ist, darf diese Fahrzeuge lenken. Lenker von Dienstfahrzeugen mit Sondersignalen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

IX. Aktivierung des Dienstes

Die Dienste im Rahmen der Konvention mit dem Amt für Zivilschutz werden über den diensthabenden Funktionär des Amtes aktiviert. Die Alarmierung erfolgt laut dazu erstelltem Ablauf über den Funktionär selbst, die Berufsfeuerwehr, bzw. die Landesnotrufzentrale. Intern erfolgt die Alarmierung der Helfer über den Dienstleiter, den Turnusleiter oder die Einsatzzentrale mittels POCSAG-Empfängern.

Auf Anfrage durch Dritte und nach Genehmigung der Direktion kann der Zivilschutz ebenfalls aktiviert werden.

Bei planbaren Aktivitäten muss eine schriftliche Anfrage an den Sektionsausschuss erfolgen. Sobald die Kostenübernahme geklärt ist, kann der Auftrag angenommen werden. Bei planbaren Ereignissen behält sich der Ausschuss vor, eine Anfrage abzulehnen.

X. Einsatzleitung

Jeder Einsatz des Zivilschutzes wird durch einen dafür ausgebildeten Einsatzleiter organisiert. Die Liste der aktiven Einsatzleiter wird vom Sektionsausschuss erstellt. Bei Einsätzen koordiniert der Einsatzleiter die Verfügbarkeit und den Einkauf der für den Einsatz notwendigen Lebensmittel und anderweitigem Material. Die Einsatzleiter sind für eine lückenlose und vollständige Dokumentation der Einsätze zuständig.

XI. Einweisungspflicht auf Geräte des Zivilschutzes

Da im Zivilschutz eine Vielzahl von Geräten verwendet wird, wird darauf hingewiesen, dass – unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz – eine Einweisungspflicht auf die Geräte besteht. Nur, wer nachgewiesener Weise und schriftlich dokumentiert, eine Einweisung auf ein Gerät erhalten hat, darf es bedienen. Das betrifft Küchengeräte gleichermaßen, wie Geräte auf Fahrzeugen (Ladesysteme, usw.) oder Elektrogeräte (Generatoren, Container samt Einrichtung usw.).

XII. Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Fachordnung geregelt wird, wird auf die Bestimmungen der Vereinssatzung, der Vereins- und der Sektionsordnung verwiesen.

Für Fachbereiche, die in den oben genannten Dokumenten nicht erwähnt werden, wird auf die von der Landesleitung gegebenen Anweisungen verwiesen.

Änderungen dieser Fachordnung und zusätzliche Regelungen werden vom Vorstandbeschlossen.

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 12.12.2018.

Landesrettungsverein Weißes Kreuz ^{EO} Fachordnung Motorradstaffel



Stand: 30.07.2021

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

Titel 1: Tätigkeitsbeschreibung

Artikel 1.1

Aufgrund verschiedener Faktoren (Zunahme des Verkehrsaufkommens, steigende Anzahl von temporären Präsenzen im Land, höhere Einsatzzahlen, etc.) zeichnete sich die Notwendigkeit der Bildung eines schnellen und polyvalenten Einsatzteams in Form einer Motorradstaffel ab, welches flexibel im Falle einer erschwerten Erreichbarkeit des Notfallortes eingesetzt werden kann. Zudem kann dieses Team auch für andere institutionelle Zwecke des Weißen Kreuzes eingesetzt werden (z.B. Unterstützung ORG/SEG/MANV, Präsenz bei Sanitätsdiensten, Öffentlichkeitsarbeit, Labortransporte, etc.).

Artikel 1.2

Die Motorradstaffel ist eine Dienstleistung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz, welche vorrangig durch Freiwillige Mitglieder abgedeckt wird. Sie ist sektions- bzw. bezirksübergreifend tätig und verfügt über eine eigene Fachordnung.

Titel 2: Aufgaben und Ziele

Artikel 2.1

Die Aufgaben der Motorradstaffel sind:

- First Responder und Unterstützung des Rettungsdienstes
- Unterstützung im Bereich ORG/MANV
- Transport von (dringenden) Labor- und Blutproben und Dokumenten
- Sanitätsdienste
- Stauhelfer
- Sensibilisierungskampagnen
- Unterstützung im Bereich Soziale Dienste
- Unterstützung bei vereinsinternen Serviceleistungen

Titel 3: Aufbau und Struktur

Artikel 3.1

Die Freiwilligen Mitglieder sind folgenden Diensten zugeteilt:

- Tagdienst,
- Feiertagdienst und
- Wochenenddienst.

Der Dienst wird zwischen den Monaten April und Oktober bei akzeptablen Witterungsverhältnissen unter Berücksichtigung des Eigenschutzes gewährleistet.

Artikel 3.2

Das Modell der Diensteinteilung erfolgt aufgrund der individuellen Disponibilität der Freiwilligen und wird vom Dienstleiter/Stützpunktleiter koordiniert.

Artikel 3.3

Es muss die jährliche Mindestanzahl von 5 Diensten geleistet und durch Stempelungen dokumentiert werden.

Artikel 3.4

Damit der Fachdienst in den Genuss des für Freiwillige Mitglieder vorgesehenen Beitrages kommt, muss das Mitglied mindestens 5 Dienste leisten.

Titel 4: Aufnahmekriterien

Artikel 4.1

Personen, die in der Motorradstaffel als Freiwillige Mitglieder tätig sein möchten, müssen mindestens 21 Jahre alt sein bzw. dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Artikel 4.2

Gleichzeitig mit der Anfrage müssen die Anwärter das für die Tätigkeit vorgesehene ärztliche Zeugnis und die Impfungsnachweise vorlegen. Das ärztliche Zeugnis wird vom Vertrauensarzt anhand des vereinsinternen Formulars ausgefüllt und dem Sanitätsdirektor des Vereins vorgelegt. Darin bestätigt der Vertrauensarzt die körperlichen und psychischen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit. Die Anwärter verpflichten sich weiteres, sich den vom Sanitätsdirektor vorgegebenen Impfungen und den Auffrischungen zu unterziehen. Letztendlich bestätigt ausschließlich der Sanitätsdirektor die körperliche und psychische Eignung auch mit eventuellen Einschränkungen/Auflagen.

Artikel 4.3

Das Freiwillige Mitglied muss im Besitz des Führerscheins der Klasse A sein, den B-Kurs erfolgreich abgeschlossen haben, drei Jahre Einsatzerfahrung nachweisen und den vorgesehenen Eignungsfahrtest absolvieren.

Titel 5: Funktionen

Artikel 5.1

Die Freiwilligen Mitglieder der Motorradstaffel verpflichten sich, die Anweisungen und Regeln des Weißen Kreuzes zu respektieren und an den vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Sie dokumentieren die Einsätze nach den vorgegebenen Regeln.

Die Freiwilligen Mitglieder haben die Pflicht, sich rechtzeitig vor Dienstbeginn im Vereinssitz einzufinden und sich beim Verantwortlichen über Besonderheiten zu erkundigen. Die Überprüfung der Einsatztauglichkeit der Fahrzeuge und des Materials obliegt demjenigen, der den Dienst antritt. Bei Dienstende ist den Nachfolgern alles mitzuteilen, was für den Dienst von Wichtigkeit ist.

Artikel 5.2

Der Fachgruppenleiter ist der Interessensvertreter der Motorradstaffel und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der Mitarbeiter der Motorradstaffel und den Notwendigkeiten der Gruppe herzustellen.

Zudem ist er beauftragt, die Verbindung zu allen an der Motorradstaffel Interessierten oder mit ihr in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.

Der Fachgruppenleiter hat die Aufgabe, die Gruppe zu leiten. Er ist Bindeglied zwischen der Gruppe und der Landesleitung.

Er hat folgende Kernaufgaben:

- ist Ansprechpartner für jegliche Anliegen und Probleme der Mitarbeiter der Gruppe;
- ist verantwortlich für die Abschlussgespräche bei Austritt eines Mitarbeiters der Motorradstaffel;
- beruft Sitzungen der Gruppen ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls;
- gewinnt neue Mitarbeiter;
- unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 5.2

Der Fachgruppenleiter und dessen Stellvertreter werden von den freiwilligen Mitgliedern der Motorradstaffel aus einer Liste von Kandidaten gewählt.

Sie bleiben vier Jahre im Amt, wobei die Wahl innerhalb 15. Mai desselben Jahres stattfindet, an dem die leitenden Organe der Sektionen gewählt werden.

Artikel 5.3

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Fachgruppenleiter auf Antrag der Gruppe durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes enthoben werden. Er wird gemäß den Bestimmungen der Fachordnung Motorradstaffel durch Neuwahlen ersetzt.

Artikel 5.4

Der Dienstleiter wird nach Überprüfung der erforderlichen Qualifikation ernannt.

Neben dem Dienstleiter können einer oder mehrere Stützpunktleiter (wenn mehrere Standorte bedient werden) ernannt werden.

Dem Dienstleiter obliegt es dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden. Dabei ist er für die Koordinierung der Tätigkeiten in der Gruppe laut den definierten Vorgaben verantwortlich.

Sowohl fachlich als auch disziplinär erteilt der Dienstleiter Weisungen an alle ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter.

Der Dienstleiter wird vom bzw. von einem Stützpunktleiter oder in Absprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter bestimmten Personen vertreten.

Er hat folgende Kernaufgaben:

- ist verantwortlich für die Diensteinteilung;
- überwacht die Einhaltung der normativen Grundlagen;
- organisiert und begleitet die neu ausgebildeten Mitarbeiter der Motorradstaffel;
- überwacht die Instandhaltung, Revisionen und Reparaturen der Einsatzmotorräder laut den Vorgaben;
- unterstützt die sorgfältige administrative Abwicklung bei Ein- und Austritten, Wartestände, etc.;

- erstellt zusammen mit dem Abteilungsleiter, der für die Motorradstaffel verantwortlich ist, das Budget und überwacht die Einhaltung der Kostenplanung;
- sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und Überprüfung der Spesenabrechnungen (KM, Verpflegung, sonstige);
- meldet den Bedarf beim Einkauf von Bekleidung und Ausrüstung für die Mitglieder der Motorradstaffel:
- erstellt den Jahresbericht und die Jahresstatistik;
- unterstützt aktiv Initiativen der Landesleitung;
- sollte f
 ür Notf
 älle immer erreichbar sein.

In den Funktionsbeschreibungen sind die Aufgaben der Funktionsträger der gegenständlichen Fachordnung im Einzelnen beschrieben.

Titel 6: Ausbildung

Artikel 6.1

Die Ausbildung der Motorradstaffel wird mittels geltender Normen und der vereinsinternen Ausbildungsrichtlinien geregelt.

Titel 7: Besondere Verhaltensregeln

Artikel 7.1

Die Benützung der Sondersignale - wobei stets auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu achten ist - ist im eigenverantwortlichen Ermessen des Fahrers und nach entsprechender Rücksprache mit der betroffenen Notrufzentrale möglich.

Artikel 7.2

Mitarbeitern ist es strengstens untersagt, Kranken oder Verletzten ohne ärztliche Aufsicht Medikamente zu verabreichen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, welche nur in der Kompetenz des medizinischen Personals liegen.

Artikel 7.3

Die Einsatzfahrzeuge und die Einsatzkräfte der Motorradstaffel stehen besonders im Fokus der Öffentlichkeit. Der Dienst zählt zu den eher gefahrgeneigten Tätigkeiten. Daher ist eine den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechende, rücksichtsvolle und vorausschauende Fahrweise oberste Pflicht aller Mitglieder der Motorradstaffel. Ein entsprechendes der erhöhten Aufmerksamkeit angepasstes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit ist selbstverständlich.

Artikel 7.4

Die Einsatzbekleidung besteht aus der vom Weißen Kreuz zur Verfügung gestellten Motorradbekleidung (Jacke, Hose, Helm, Handschuhe, Stiefel) und einem kurz- oder langärmligen Polo-Shirt, welches für die Rettungsdienstbekleidung vorgesehen ist. Nur in Ausnahmefällen ist die Verwendung von privater Bekleidung (z.B. Helm) zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Abteilungsleiter nach Rücksprache mit der Dienststelle für Arbeitssicherheit.

Titel 8: Einschränkung/Beendigung der Tätigkeiten

Artikel 8.1

Aufgrund entsprechender Rückmeldungen (z.B. im Zuge des jährlichen Fahrsicherheitstrainings) kann die Ausübung der Tätigkeit in der Motorradstaffel vor Erreichen des Höchstaltersgrenze eingeschränkt/beendet werden.

Titel 9: Höchstaltersgrenze

Artikel 9.1

Für die Tätigkeit in der Motorradstaffel gilt folgende Höchstaltersgrenze: 65 Jahre.

Titel 10: Allgemeine Hinweise

Artikel 10.1

Für alle Punkte, die in der vorliegenden Fachordnung nicht geregelt sind (z.B. Verhaltensregeln, Rechte, Pflichten, etc.), wird auf die Satzung, die Vereinsordnung und die Funktionsbeschreibungen verwiesen.

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 30. Juli 2021.

Landesrettungsverein Weißes Kreuz ^{EO} Fachordnung Notfalldarstellung



Stand: 14.09.2020

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

Titel 1: Tätigkeitsbeschreibung

Artikel 1.1

Die Notfalldarstellung sorgt durch ihre Tätigkeit für die realistische Darstellung von Notfallpatienten im Rahmen von Übungen, Veranstaltungen und Kursen. Dazu stehen geeignete Schminkmaterialien zur Verfügung. Ebenso ist die fachgerechte Anleitung der Darsteller zur Simulation von Notfallbildern sowie die Betreuung der Darsteller während der laufenden Übung ein Kernelement der Tätigkeit.

Artikel 1.2

Die Tätigkeit der Notfalldarstellung stellt einen Fachdienst im Landesrettungsverein Weißes Kreuz dar, ist organisatorisch der Abteilung Ausbildung angegliedert und wird durch diese Fachordnung geregelt.

Titel 2: Aufgaben und Ziele

Artikel 2.1

Ziel der Gruppe ist es durch möglichst realitätsnahe Nachbildung von Verletzungsmustern die Mitarbeitenden im Rettungsdienst ohne Angst und Scheu an Verletzte oder erkrankte Personen heranzuführen, um dadurch optimale Voraussetzungen für eine schnelle und angemessene Hilfeleistung zu gewährleisten.

Artikel 2.2

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Mitarbeit bei der Organisation von Übungen auf Sektionsebene bzw. bei Großübungen, um die Planung der Verletzungsmuster, die zeitliche Umsetzung der Schmink- und Mimaktivität, sowie die Patientenbetreuung zu gewährleisten bzw. zu evaluieren.

Artikel 2.3

Weiters unterstützt die Notfalldarstellung die Abteilung Ausbildung bei Aus- und Fortbildungen und anderen Ausbildungsprojekten.

Titel 3: Aufbau und Struktur

Artikel. 3.1

Die Notfalldarsteller sind ehrenamtlich Tätige im LRV Weißes Kreuz, wobei laut Vereinsordnung aktiv freiwillige Mitglieder gemeint sind. Sie können diese Tätigkeit zusätzlich im Rahmen einer bereits aktiven Freiwilligentätigkeit durchführen, oder auch nur für diese als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden.

Artikel 3.2

Um eine ausreichende praktische Aktivität zu gewährleisten sind pro Sektion 5 Notfalldarsteller als Zielwert vorgesehen. Bei besonderen Bedürfnissen bzw. auf Anfrage der Sektion kann diese Zahl durch den Bereichsleiter erhöht werden.

Titel 4: Aufnahmekriterien

Artikel 4.1

Personen, die der Notfalldarstellung beitreten wollen, müssen volljährig sein.

Artikel 4.2

Die Aufnahme und Verwaltung sind laut geltender Vereinsordnung geregelt und unterliegen grundsätzlich den Vorgaben des Freiwilligenmanagements. Die Aufnahme wird in Absprache mit dem jeweiligen Gruppenleiter Notfalldarstellung getätigt.

Titel 5: Funktionen

Artikel 5.1

Im Fachbereich Notfalldarstellung werden folgende Funktionen unterschieden:

- Mitglied der Notfalldarstellung
- Gruppenleiter Notfalldarstellung
- Bereichsleiter Notfalldarstellung

Artikel 5.2

Die Mitglieder der Notfalldarstellung verpflichten sich:

- die Vorgaben der Sektionsleitung und des Gruppenleiters Notfalldarstellung zu befolgen
- die Grundausbildung zu besuchen und sich laufend fortzubilden
- jedes Jahr aktiv mindestens bei einer Übung mitzuarbeiten
- an Aktivitäten, die vom Gruppenleiter auf Sektionsebene organisiert werden, teilzunehmen
- die im Rahmen der Basisausbildung und Fortbildung erlernten Schmink- und Mimtechniken fachgerecht umzusetzen
- die im Rahmen der Übungsvorbereitung und -durchführung geltenden Bestimmungen umzusetzen und einzuhalten

Artikel 5.3

Der Gruppenleiter koordiniert die Tätigkeit der Notfalldarsteller auf Sektionsebene. Er ist dem Sektionsleiter unterstellt und bringt die Notfalldarstellung betreffende Themen dem Sektionsausschuss vor. Der Gruppenleiter ist in der Sektion sei es intern als auch extern für andere Blaulichtorganisationen die direkte Bezugsperson für alle ND-Aktivitäten inklusive der ordnungsgemäßen Dokumentation. Der Gruppenleiter wird durch die Mitglieder der Gruppe ernannt. Der Gruppenleiter ist auch Ansprechpartner des Bereichsleiters Notfalldarstellung in der Abteilung Ausbildung.

Artikel 5.4

Der Bereichsleiter Notfalldarstellung ist operativ als Hauptamtlicher Mitarbeiter Ansprechpartner für die Gruppenleiter. Er ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresbudget und betreut die Materialbestellung, Lagerhaltung und Materiallogistik. Er organisiert und verwaltet die Ausbildungsaktivität und ist Ansprechpartner für die Gruppenleiter. Zur Durchführung der Aus- und Fortbildungsaktivität verfügt die Abteilung Ausbildung über kompetente Notfalldarsteller-Multiplikatoren.

Titel 6: Ausbildung

Artikel 6.1

Die Ausbildung der Notfalldarstellung wird mittels geltender Normen und der vereinsinternen Ausbildungsrichtlinien geregelt.

Titel 7: Besondere Verhaltensregeln

Artikel 7.1

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Satzung, Vereins- und Fachordnung Notfalldarstellung einzuhalten;
- das vorgesehene Aus- und Fortbildungsprogramm zu absolvieren;
- die Sicherheit der Mimen jederzeit in den Vordergrund zu stellen und dementsprechend zu handeln, wenn es zu Gefahrensituationen kommen sollte;
- das zur Verfügung gestellte Material nur im Rahmen der Vereinstätigkeit zu verwenden:
- den Weisungen des Gruppenleiters zu folgen.

Titel 8: Einschränkung/Beendigung der Tätigkeiten

Artikel 8.1

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Ausweis des Weißen Kreuzes sowie sämtliche überlassene Gegenstände beim Gruppenleiter abzugeben, welcher diese dann an die Abteilung Ausbildung sendet. Das entsprechende Austrittsformular muss ausgefüllt, unterzeichnet und an die Personalabteilung weitergeleitet werden.

Titel 9: Höchstaltersgrenze

Artikel 9.1

Für die Tätigkeiten in der Notfalldarstellung gilt als Höchstaltersgrenze das Erreichen des 70. Lebensjahres.

Titel 10: Allgemeine Hinweise

Artikel 10.1

Für alle Punkte, die in der vorliegenden Fachordnung nicht geregelt sind (z.B. Verhaltensregeln, Disziplinarmaßnahmen, Rechte, Pflichten, etc.), wird auf die Satzung, die Vereinsordnung und die Funktionsbeschreibungen verwiesen.

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 14.09.2020